



**Einladung
zur 30. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 19.09.2023,
um 17:30 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteeg 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | 02 - 17 0989/2023 Einrichtung eines Feierabendmarktes;
hier: Eingabe Nr. 8/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 3 | 03 - 17 0951/2023 Toiletten für Alle;
hier: Eingabe Nr. 39/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 4 | 04 - 17 1106/2023 Schulbauvorhaben 'Grollscher Weg' - Einsparmöglichkeiten LPh 5,
Interimskosten und Abarbeitung Bedarf Grundschulen |
| 5 | 05 - 17 1055/2023 86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme Grüne
Straße -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der
Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB
2) Feststellungsbeschluss |
| 6 | 05 - 17 1056/2023 Bebauungsplanverfahren V 3/1 - Ersatzmaßnahme Grüne Straße -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der
Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen |
| 8 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 9 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 06.06.2023 und 20.06.2023 |
| 10 06 - 17 1095/2023 | Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein |
| 11 06 - 17 1096/2023 | Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein |
| 12 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 8. September 2023

Peter Hinze
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0989/2023	25.04.2023

Betreff

Einrichtung eines Feierabendmarktes;
hier: Eingabe Nr. 8/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss befürwortet die Durchführung von Feierabendmärkten durch die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH und empfiehlt dem Rat den städtischen Betriebskostenzuschuss im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/2025, vorbehaltlich ausreichender Haushaltsmittel, entsprechend anzupassen.



Sachdarstellung :

Um die Akzeptanz von Feierabendmärkten zu ermitteln, wurde durch die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WfG) am 24. August 2023 der erste Feierabendmarkt durchgeführt. Sowohl das Feedback der teilnehmenden Aufsteller*innen, als auch das Feedback der teilnehmenden Bürger*innen / Einwohner*innen fiel äußerst positiv aus. Der Feierabendmarkt konnte zur Steigerung der Aufenthaltsqualität im Innenstadtbereich beitragen. Die neugestaltete Fläche des Neumarktes erfuhr so, neben dem Bürger-Frühstück, eine erste Nutzung.

Am 21. September 2023 wird erneut ein Feierabendmarkt durchgeführt. Aufgrund der positiven Resonanz beabsichtigt die WfG ab dem Jahr 2024 jährlich 3 bis 4 Feierabendmärkte durchzuführen. Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans wird hierzu ein jährlicher Ansatz in Höhe von 5.000,00 Euro gebildet. Die sich daraus ergebende Erhöhung des städtischen Betriebskostenzuschusses ist zunächst im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024/2025 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Für die Durchführung der Feierabendmärkte wird ab dem Jahr 2024 im Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH ein Betrag in Höhe von jährlich 5.000,00 Euro eingeplant. Der Betriebskostenzuschuss durch die Stadt Emmerich am Rhein wäre entsprechend zu erhöhen. Es würde demnach zu Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen in Höhe von 5.000,00 Euro pro Jahr kommen. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/2025 festgelegt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Eingabe Nr. 8/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich, 02.03.23

ingelassen/abgegeben an den Rat

Nr. 8 / 20

Eingang um: 12:33

zur Kenntnis an

I

II a. III

IV (p. a.)

Vorlage zur Sitzung Vw.-

Vorstand em

Anlage (n):

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 02. März 2023

Bgm.: [Signature]

Dez.: [Signature]

FB: [Signature]

Anl.: [Signature] PWZ: €

Hiermit rege ich an, eine Überprüfung eines Feierabendmarktes einzurichten.

Die Stadt Emmerich prüft die Einrichtung eines Feierabendmarktes auf dem neu gestalteten Neumarkt, Rheinpark oder unabhängig vom Wetter im Rheincenter Emmerich und berücksichtigt dabei die Vermeidung von Terminkollisionen mit anderen Veranstaltungen.

Begründung:

Der Wochenmarkt in Emmerich darbt vor sich hin. Immer weniger Marktbesucher stehen dem stetig schrumpfenden Kundenkreis gegenüber. In vielen umliegenden Ortschaften haben sich Feierabendmärkte, die freitags ab 17 Uhr ihre Waren anbieten, etabliert. Einkaufsmöglichkeiten auf dem Markt sind leider allzu oft nur etwas für ältere Menschen, die vormittags frei haben. Berufstätige müssen dann häufig ihren Einkauf im Supermarkt tätigen. Der Wunsch nach frischer Ware vom Erzeuger nimmt jedoch immer mehr zu.

Feierabendmärkte sprechen insbesondere junge und berufstätige Menschen an. Sie bieten nicht nur Einkaufsmöglichkeit, sondern gemütliches Bummeln nach einem stressigen Arbeitstag, Treffen und Austausch mit Freunden, Sitzgelegenheiten und Verweilmöglichkeiten, Verkosten kleiner Leckereien, ein Gläschen Wein oder auch exotische Spezialitäten für die heimische Küche.

Der Feierabendmarkt muss nicht zwingend jede Woche geöffnet haben. Viele dieser Märkte finden ein oder zwei Mal zu festen Terminen im Monat (bspw. Freitag von 16 bis 21 Uhr) statt. Ein kulturelles Beiprogramm wäre sicherlich ein Highlight und würde manchen Besucher/manche Besucherin anlocken oder zum Verweilen einladen. Insbesondere örtliche oder regionale Musikvereine, Künstler und Gruppen wären hier anzusprechen.

Der Feierabendmarkt in Emmerich könnte also zu einem neuen Treffpunkt werden von nachhaltiger Qualität. Dadurch können neue Kundenkreise erschlossen und die Innenstadt belebt werden.

MFG



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	03 - 17 0951/2023	27.02.2023

Betreff

Toiletten für Alle;
hier: Eingabe Nr. 39/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu.



Sachdarstellung :

Der Rat hat die Eingabe Nr. 39/2022 in seiner Sitzung am 14.02.2023 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Bei einer sogenannten "Toilette für Alle" handelt es sich um eine WC-Lösung für Menschen mit schweren Behinderungen. Barrierefreie Toiletten finden sich in am Rathausvorplatz und am Rheinpark, doch für Menschen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen kann ein gängiges Behinderten-WC unzureichend sein.

Eine "Toilette für Alle" nach dem neuen Konzept der Stiftung "Leben pur" bietet diesen Personen und ihren Begleitern die zusätzlich notwendige Ausstattung, um eine Toilette benutzen oder in liegender Position Inkontinenzeinlagen wechseln zu können. Zusätzlich zum barrierefreien WC nach DIN 18040 gehören zu einer "Toilette für Alle" folgende Ausstattungen:

- Höhenverstellbare Pflegeliege mit klappbaren Seitengittern
- Decken- und Standlift
- Luftdichtverschließbarer Abfallbehälter
- Raumgröße von mindestens 12 m²
- optional dazu: Dusch-WC mit Sichtschutz

Diese zusätzliche Ausstattung kostet jeweils ca. 12.000,- €. In der Regel ist die Größe von bestehenden WC-Anlagen jedoch nicht ausreichend, so dass ein kompletter Neubau erforderlich wäre. Eine einheitliche DIN-Norm für solche Toilettenanlagen existiert noch nicht. Die Stadt Waldbronn plant beispielsweise die Errichtung einer solchen Anlage mit Kosten von 133.000,- €. Allerdings müssen diese Kosten nicht alleine von der Stadt Waldbronn getragen werden, sondern werden vom Land Baden-Württemberg finanziell gefördert. Dies ist bislang nur in diesem Bundesland der Fall. So erstaunt es nicht, dass in Baden-Württemberg bereits über 70 solcher Toiletten errichtet wurden.

In Nordrhein-Westfalen, wo es keine Landesförderung gibt, gibt es aktuell laut Informationen auf der Homepage der Stiftung "Leben pur" drei solcher Toiletten (Freizeitzentrum Xanten, Rathaus Wipperfurth und Rathaus Witten).

Unstrittig ist, dass eine solche Toilette unabhängig von Umfang des Bedarfs eine weitreichende Maßnahme der Inklusion wäre, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit besonders schweren Behinderungen ausgerichtet ist. Im Sinne der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist die Errichtung einer solchen Anlagen grundsätzlich erstrebenswert.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es in der Nähe der Rheinpromenade zwei städtische Toilettenanlagen gibt, die von gehbehinderten Menschen genutzt werden können, erscheint die Errichtung einer zusätzlichen komplett neuen Anlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Sollten in einigen Jahren Sanierungen der bestehenden Anlagen anstehen, sollte allerdings geprüft werden, ob sich das o.a. Konzept der Stiftung zwischenzeitlich durchgesetzt und die bisherige DIN für ein barrierefreies WC abgelöst hat. In diesem Fall wird voraussichtlich auch das Land NRW entsprechende Um- bzw. Neubauten künftig finanziell unterstützen.

Insoweit wird die Anregung vom 07.12.2022 zur Kenntnis genommen und künftig bei anstehenden Sanierungsarbeiten nochmals geprüft.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Eingabe Nr. 39/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Udo Kersjes, Eltener Str. 390,
Emmerich

Emmerich, 07.12.22

Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. 38	/ 20 22
Eingang am: 07.12.22	
zur Kenntnis an	
I	
II o. III	II
FB (o. a.)	
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am	
Anlage (n):	

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
07. Dez. 2022	
[Signature]	

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich:

Toilette für Alle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

Hiermit stelle ich den Antrag eine „Toilette für Alle“ an/in der Nähe Rheinpromenade zu bauen/errichten. Eine Toilette für alle ist nicht nur für Rollstuhlfahrer gedacht. Diese Toiletten sind nicht mit Behinderten Toiletten zu vergleichen. Diese Toiletten haben einen Mehrwert! Außerdem eine Prüfung von Fördergeldern, für so ein Vorhaben.

Begründung:

Alle reden vom selbstbestimmten Leben auch mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Wichtige Bausteine auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft sind »Toiletten für alle«. Darunter versteht man ein Rollstuhl-WC mit zusätzlicher Pflegeliege, Lifter und ganz viel Bewegungsfläche. Denn es gibt viele Tausende Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die keine Toilette nutzen können. Sie sind inkontinent, tragen Windeln und müssen diese im Liegen wechseln. Vorhandene Babywickeltische reichen nicht - und die "normalen" Rollstuhl-WCs auch nicht. Wo geeignete Orte zum Wechseln - also Toiletten für alle - fehlen, müssen sich die Betroffenen auf dem Fußboden einer öffentlichen Toilette oder auf der Rückbank des Autos auf dem Parkplatz wickeln lassen - oder gleich ganz zuhause bleiben. Das muss sich ändern.

MFG
Udo Kersjes



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01.09.2023

Betreff

Schulbauvorhaben 'Grollscher Weg' - Einsparmöglichkeiten LPh 5, Interimskosten und Abarbeitung Bedarf Grundschulen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Umbau des Gesamtschulstandortes Grollscher Weg mit den in der Sitzung vorgestellten Einspar- und Zusatzoptionen fortzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungsphasen (LPh) 6 bis 8 (Vorbereitung der Vergabe bis Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation) zu beauftragen.

14.09.2023 04 - 17 1106/2023

Schulausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

19.09.2023 04 - 17 1106/2023

Haupt- und Finanzausschuss

19.09.2023 04 - 17 1106/2023

Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1106/2023	01.09.2023

Betreff

Schulbauvorhaben 'Grollscher Weg' - Einsparmöglichkeiten LPh 5, Interimskosten und Abarbeitung Bedarf Grundschulen

Beratungsfolge

Schulausschuss	14.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023
Rat	19.09.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Umbau des Gesamtschulstandortes Grollscher Weg mit den in der Sitzung vorgestellten Einspar- und Zusatzoptionen fortzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungsphasen (LPh) 6 bis 8 (Vorbereitung der Vergabe bis Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation) zu beauftragen.



Sachdarstellung :

In der Sitzung des Rats am 25.11.2021 wurde beschlossen, die Variante "Umbau im Bestand + Ersatzneubau 1998" weiter zu planen. Die Planungen wurden durch den beauftragten Architekten im Rat am 21.06.22 vorgestellt - Abschluss LPh 3 (Entwurfsplanung), inkl. Kostenberechnung. Nach entsprechendem Beschluss wurde die LPh 4 (Genehmigungsplanung) bearbeitet und am 22.12.2022 der Bauantrag eingereicht. Bedingt durch entstandene Zweifel hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Baumaßnahme "Grollscher Weg" im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 sowie der befürchteten unzureichenden Berücksichtigung der Belange der Emmericher Grundschulen stellte die CDU den Antrag (Nr. XIX/2022), einen sofortigen Baustopp für die Baumaßnahme "Grollscher Weg" zu beschließen. Der aufgrund der Tragweite des Antrags kurzfristig einberufene "Runde Tisch" tagte am 02.02.2023 und gab vier abzuarbeitende Aufgabenpakete der Verwaltung bis Anfang Herbst 2023 mit.

Es sollten im Rahmen der LPh 5 (Ausführungsplanung) min. 3 bis 5 % der Kosten versucht werden einzusparen (Qualitätsminderung, keine Umplanung), die Kosten des Interims ermittelt werden, die unterhaltenden Baumaßnahmen in den Grundschulen für das kommende Haushaltjahr benannt und deren Kosten geschätzt werden sowie der ab dem Jahr 2026 notwendige Bedarf an Offenen Ganztags (OGS) Plätzen benannt und die sich daraus ergebenden Bauvolumina abgeleitet werden. Der Empfehlung des "Runden Tisches" folgte der Rat am 14.02.2023.

Einsparmöglichkeiten Grollscher Weg

Für die Kostengruppen (KG) 200 - 600 (Herrichten und Erschließen, Baukonstruktion, Bauwerk - Technische Anlagen, Außenanlagen und Freiflächen, Ausstattung und Kunstwerke) wurden im Rahmen der LPh 3 Gesamtkosten von 17.691 T € (netto) ermittelt - inkl. KG 700 (Baunebenkosten) 22.411 T € (netto).

Die beauftragten Planer identifizierten für die KG 200 bis 500 12 Einsparoptionen, welche mit etwas über 900 T € hinterlegt wurden - d. h. mgl. Reduzierung auf 94,9 % der vorliegenden Kostenberechnung. Die vorgeschlagenen Einsparoptionen wurden mit der Verwaltung diskutiert und man verständigte sich auf Einsparoptionen von ca. 730 T € - da einige Maßnahmen, z. B. eine Verschlechterung der Oberflächenqualität der Fassade (Wegfall Keramikoberfläche - Oberbelag Putz), verwaltungsseitig abgelehnt wurden - d. h. mgl. Reduzierung auf 95,9 % der Kostenberechnung. Die entsprechenden Einsparoptionen werden vom Architekten in der Sitzung im Rahmen eines Vortrags näher erläutert.

Aufgrund der (bundes)politischen Diskussion, insbesondere in ersten Jahreshälfte 23, zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) entschloss sich das Planerteam zusammen mit der Verwaltung entsprechende Umplanungen für den Bereich Wärmeenergie im geplanten Ersatzneubau vorzunehmen (ab 01.01.2024 jede neu eingebaute Heizung mindestens 65 % erneuerbare Energie nutzen - Wahl: Luftwärmepumpe). Daneben soll ein vollflächiges Gründach mit maximal möglicher PV-Belegung berücksichtigt werden. Durch die anfallenden (Mehr)Kosten für die "Zusatzoptionen" würden sich die aktuellen Kosten für die KG 200-600 auf 99,5 % der Kostenberechnung belaufen (17.604 T € netto - ohne Berücksichtigung Baupreisindex).



Hinsichtlich der Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke) können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Einsparpotentiale aufgezeigt werden. Die letztendliche Ausstattung wird jedoch in enger Zusammenarbeit mit Schule mit dem Fokus auf Bedarfsdeckung und Kostenersparnis ausgearbeitet werden. Für die Interimszeit angeschaffte Ausstattung sollen in Absprache mit den Schulen weitgehend weitergenutzt werden.

Interimskosten Grollscher Weg

Für die Sanierung des Standortes Grollscher Weg muss das Gebäude komplett leer gezogen werden - Jahrgänge 8 bis 10 sind anderweitig unterzubringen. Die Baumaßnahme wird, sofern es zu der (Fortführungs)Entscheidung im Oktober 2023 kommt, nach dem aktualisierten Projektablaufplan eine Interimsunterbringung vom Beginn des Schuljahres 24/25 bis zum Ende des Schuljahres 26/27 benötigen. Die Jahrgänge 8-10 sind i. d. R. die stärksten Jahrgänge der Schule, da Zuwanderung und Zugänge von anderen Schulen (z.B. Übergänge vom Gymnasium) die Anzahl der Schüler in den einzelnen Klassen während der Sek I zunimmt. In der Bedarfsanmeldung wurde dies berücksichtigt. Die interimsmäßige Unterbringung soll wie folgt umgesetzt werden:

Die Oberstufe verlässt das Gebäude Paaltjessteeg und wird während der Bauphase am Standort des Gymnasiums untergebracht. Am Standort Gymnasium (Rasenfläche) werden 31 Container benötigt - 6 Unterrichtsräume zu jeweils 3 Containern, 1 Fachraum NW zu 5 Containern, 1 Fachraum Kunst zu 4 Containern, 1 Lehrkräfterraum zu 2 Container und 2 Büros zu jeweils 1 Container.

Die Jahrgänge 8 bis 10 (bisher im Gebäude Grollscher Weg) wechseln zum Standort Paaltjessteeg. Am Standort Paaltjessteeg (Parkplatz Neuer Steinweg) werden 37 Container benötigt - 2 Unterrichtsräume zu jeweils 4 Containern, 2 Fachräume NW zu 5 Containern, 3 Fachräume Technik zu 5 Containern und einen Vorbereitungsraum Technik zu 4 Containern.

Nach der ggf. erfolgten (Fortführungs)Entscheidung der Variante "Umbau im Bestand + Ersatzneubau 1998" wird der Fachbereich Jugend, Schule und Sport ein sogenanntes Raumbuch erarbeiten, welches bis Ende November 2023 an den Fachbereich Immobilien übergeben wird. Der Fachbereich Immobilien wird anschließend auf Grundlage des Raumbuchs die Ausschreibungsunterlagen vorbereiten - ggf. gesonderte Bauantragsstellung Architekt. Nach der Verabschiedung des (Doppel)Haushalts 24/ 25 würde mit der Europaweiten Ausschreibung durch den Fachbereich Immobilien begonnen werden - Ziel Aufstellung Container zum Beginn des Schuljahres 24/25.

Für die Durchführung der Maßnahme(n) werden Finanzmittel in Höhe von ca. 2 Mio. € notwendig. Die Herleitung der (Schätz)Kosten wird der Fachbereichsleiter Immobilien in der Sitzung näher erläutern. Zu den Haushaltsplanberatungen Januar 2024 könnten diese Schätzkosten im Sinne einer Kostenberechnung (weiter) präzisiert werden.



Maßnahmen Grundschulen 2024 und 2025

Im Vorfeld des o.g. "Runden Tisches" artikulierten einige Vertreter der Politik den entstandenen Eindruck, dass aufgrund der Baumaßnahmen an der Gesamtschule die Emmericher Grundschulen im baulichen Unterhalt vernachlässigt werden. Ein Eindruck der ggf. durch die vorläufige Haushaltsführung der vergangenen zwei Jahre entstanden war. Den Eindruck der Politik annehmend, gab es Gespräche zur baulichen Situation mit den jeweiligen Schulleitern, wovon ein Teil die Einschätzung der "baulichen Vernachlässigung" nicht bestätigen wollte/erkennt. Die damals noch nicht verabschiedeten, Haushaltsanmeldung für das Haushaltsjahr 2023 konnten die "bauliche Vernachlässigung" auch nicht untermauern. Allerdings gab und gibt es deutliche Unterschiede beim Investitionsvolumen zwischen den jeweiligen Schulen im Bereich des Bauunterhalts, wie auch bei der Zuweisung investiven Mittel.

Im Vorlauf zu den Haushaltsberatungen 2024/2025 werden in der Sitzung die für die Jahre 2024 und 2025 geplanten baulichen Maßnahmen an den Emmericher Grundschulen kurz vom Fachbereichsleiter Immobilien benannt und die Abläufe zur Identifizierung von baulichen Maßnahmen beschrieben. Im Jahr 2024 sind von Seiten des Fachbereichs Immobilien, vorbehaltlich der Bestätigung im Rahmen der Haushaltsberatungen bzw. Haushaltsverabschiedung, an den Emmericher Grundschulen bauliche Unterhaltungsmaßnahmen von deutlich über 1 Mio. und für 2025 von deutlich über 0,5 Mio. € veranschlagt.

Erweiterungsbedarf OGS

Neben der vermuteten "baulichen Vernachlässigung" der Emmerich Grundschulen wurde auch Befürchtung artikuliert, an den Grundschulen ab dem Jahr 2026 kein ausreichendes Betreuungsangebot anbieten zu können. Im Rahmen der letzten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung wurde an den Schulen auf Grundlage des "Kölner-Raumprogramms" der Bedarf an Flächen für Unterricht, Verwaltung und Betreuung überprüft. Hintergrund sind neben den geänderten Anforderungen an Schulraum für den Unterricht auch die steigenden Bedarfe an Schulbetreuung, insbesondere auf den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich. Das Kölner Raumprogramm erfüllt diese Kriterien und ermöglicht den Schulen, Unterricht, zusätzliche Förderung und Betreuung in ihren Schulgebäuden unterzubringen. Anhand dieser Auswertung hat die Verwaltung nun die zusätzlichen Bedarfe ermittelt.

Keinen zusätzlichen Raumbedarf haben die Rheinschule und die St. Georg-Schule am Standort Elten. Um künftigen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsbedarf gerecht zu werden, müssten hier ggf. vorhandene Räume "nur" umgestaltet werden. Da die Rheinschule mit den geringsten Schülerzahlen im Innenstadtbereich am ehesten, bei einem weiterbestehenden - allerdings heute nicht zu quantifizierenden Asylzug, berücksichtigt werden müsste, sollen dennoch finanzielle Mittel beim Fachbereich Immobilien eingeplant werden eine bauliche Aufstockung zu untersuchen.

An der Leegmeerschule wird aktuell der angrenzende Treffpunkt (ehemaliges Pfarrheim der Heilig-Geist-Kirche) umgestaltet und kann künftig (vermtl. Herbstferien 2023) als Mensa und für die Nachmittagsbetreuung genutzt werden. Zusätzlich wird aktuell das Lehrerzimmer erweitert. Mit diesen Um- und Erweiterungsmaßnahmen wird der vorhandene Schulraum als ausreichend betrachtet.



Für die Liebfrauenschule liegen die politischen Beschlüsse zur Erweiterung auf Grundlage der Ergebnisse einer "Phase 0" vor. Diese wurde schon nach den Grundlagen des Kölner Raumprogramms erstellt. Hier läuft akt. die europaweite Ausschreibung zur Beauftragung eines Architekten.

Die St. Georg-Schule hat am Standort Hüthum einen größeren Raumbedarf, da hier Flächen in allen Bereichen fehlen (Unterricht, Betreuung, Mensa, Mensaküche). Mit der Schule soll hier im kommenden Jahr eine Raumplanung ("Phase 0") vorgenommen werden, damit anschließend die Planungen für eine Schulerweiterung erfolgen können. Der Mehrbedarf wird sich vermutlich zwischen 600 und 800 m² bewegen.

An der Michaelschule ist aufgrund der aktuellen Auslastung (insgesamt 5 Klassen) derzeit kein zusätzlicher Raumbedarf zu identifizieren. Die Schulentwicklungsplanung zeigt, dass hier in einigen Jahren wieder eine volle Zweizügigkeit erreicht werden wird. Damit der dann benötigte Schulraum auch zur Verfügung steht, sollen hier im Jahr 2025 die ersten Planungen erfolgen. Der Mehrbedarf wird sich vermutlich zwischen 700 und 900 m² bewegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushalt 2023 ff. grundsätzlich abgebildet. Eine detaillierte Abbildung erfolgt im Sinne der Vorlage im Rahmen der HH-Einbringung 2024/2025. - Produkt 7.003050.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

19.06.2023

Betreff

86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme Grüne Straße -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1
und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2) Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu 1)

I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zu I.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Erreichbarkeit und Nutzung der ansässigen Spedition mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Artenschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Immissionsschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung des Ausbaus der Strecke Oberhausen Emmerich-Staatsgrenze mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Zusendung der LBP und der Artenschutzberichte mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Weiterleitung der Ausführungen der TWE an das Tiefbauamt mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Versorgungsanlagen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu II.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Gasfernleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu II.8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur fehlenden Erforderlichkeit sowie dem Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu III) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben wurden.

Zu IV.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Gewässerschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Erreichbarkeit der Gewässerunterhaltung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Deutschen Bahn AG hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zu den Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Freistellung der Flurstücke von Bahnbetriebszwecken mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (bezüglich des Artenschutzes) des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (bezüglich des Naturschutzes) des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.9) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Immissionsschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.10) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung bezüglich des Lärmschutzes seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.11) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Versorgungsanlagen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.12) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Planauskunft der Versorgungsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein.

29.08.2023 05 - 17 1055/2023 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

19.09.2023 05 - 17 1055/2023 Haupt- und Finanzausschuss

19.09.2023 05 - 17 1055/2023 Rat

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 1055/2023	19.06.2023

Betreff

86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme Grüne Straße -;
hier: 1) Bericht zuden Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2) Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	29.08.2023
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2023
Rat	19.09.2023

Beschlussvorschlag

Zu 1)

I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zu I.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Erreichbarkeit und Nutzung der ansässigen Spedition mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Artenschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Immissionsschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung des Ausbaus der Strecke Oberhausen Emmerich-Staatsgrenze mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Zusendung der LBP und der Artenschutzberichte mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.



Zu II.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Weiterleitung der Ausführungen der TWE an das Tiefbauamt mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Versorgungsanlagen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu II.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Gasfernleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu II.8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur fehlenden Erforderlichkeit sowie dem Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu III) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben wurden.

Zu IV.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Gewässerschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Erreichbarkeit der Gewässerunterhaltung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Deutschen Bahn AG hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zu den Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Freistellung der Flurstücke von Bahnbetriebszwecken mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (bezüglich des Artenschutzes) des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (bezüglich des Naturschutzes) des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.9) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Immissionsschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.



Zu IV.10) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung bezüglich des Lärmschutzes seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.11) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Versorgungsanlagen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.12) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Planauskunft der Versorgungsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein.



Sachdarstellung :

Zu 1)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte bei der FNP-Änderung im Rahmen einer Auslegung, die vom 22.05.2017 bis zum 22.06.2017 einschließlich stattgefunden hat.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde parallel dazu durchgeführt.

Bei diesen Beteiligungen gingen die nachfolgenden Stellungnahmen ein, über die ein Beschluss herbeizuführen ist, ob und wie die hierin geäußerten Bedenken oder Anregungen im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden sollen.

In seiner Sitzung am 24.01.2023 beschloss der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Diese fand vom 16.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023 statt. Im selben Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 5 LPiG statt.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

I Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

I.1) Bedenken der vor Ort ansässigen Spedition

Die Eigentümer der vor Ort ansässigen Spedition bringen folgende Bedenken zur Planung vor:

Durch das geplante Vorhaben werde das Erreichen ihres Betriebsgeländes mit schweren Nutzfahrzeugen unmöglich. Bei der jetzigen Ein- und Ausfahrt Richtung Praest passe zum einen der Winkel nicht (wäre zu eng) und zum anderen stehe ein A-Mast, Wasserhydrant und der Obstgarten des Nachbarn im Weg.

Der Bahnweg soll in der Bauphase als Bustrasse benutzt werden, somit sei dadurch der Begegnungsverkehr LKW/LKW und LKW/Baufahrzeuge unmöglich.

Weiterer Begegnungsverkehr zwischen LKW sei auch nach Abschluss des Bauvorhabens nicht möglich, da dafür weder der Bahnweg, die Broichstraße noch die Grüne Straße ausgelegt sei und es keine Ausweichmöglichkeiten gebe.

Die geplante Zufahrt zur Unterführung sei aus wirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel, da dies täglich einen Umweg von mehr als 12 km für den gesamten Fuhrpark bedeuten würde. Die entstehenden Kosten durch Treibstoff und Lenkzeiten der Mitarbeiter sei wirtschaftlich nicht tragbar für das Unternehmen.

Es fehle der Planung eine Schwerlast genügende Ein- und Ausfahrt zur Hueskampstraße. Diese müsse neu errichtet werden. Dies würde bedeuten, dass das Firmengelände umgebaut werden müsste. Notwendige bauliche Veränderungen sieht die Spedition in folgenden Punkten:

- vorhandene Industriezaunanlage umstellen und teilw. neu errichten
- eine Toranlage mit neuer Schließanlage an der Hueskampstraße einrichten



- die Kameraüberwachung erweitern
- Beleuchtung des Platzes erweitern
- die vorhandene Pferdewiese auskoffern und befestigen
- Einrichtung von PKW und LKW Stellplätzen
- keine Wiese mehr für die Pferde

Die Kosten für die Maßnahmen möchte die Spedition nicht tragen, sondern an die Stadt weiterleiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erschließung des Speditionsgeländes erfolgt derzeit über den Bahnweg. Die beiden kommunalen Bauleitplanungen tangieren den Bahnweg nicht. Die Anliegen muss die Spedition mit dem Träger des Planfeststellungsverfahrens klären.

Aus Sicht der Stadtverwaltung lässt sich eher die Sichtweise vertreten, dass durch die kommunale Planung, die Hueskampstraße mit gängigen Breiten auszubauen, die Spedition insofern davon profitiert, dass sie ihre Erschließung vom Bahnweg zur Hueskampstraße verlegen kann, sofern sie dies möchte.

II Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

II.1) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sie noch keine Stellungnahme abgeben kann, da artenschutzrechtliche Belange noch nicht beurteilt worden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB werden der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Unterlagen vorgelegt.

II.2) Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Die Untere Immissionsschutzbehörde weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen die 16. BImSchV gilt.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliege dem Träger der Baulast.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde dazu zunächst eine Verkehrsprognose erstellt. Dabei hat man ausgehend von einer aktuellen Verkehrszählung einen Plan-Fall entwickelt, wie sich die Verkehrsströme verlagern werden, wenn die Wegführungen im Umfeld des Plangebietes wie derzeit geplant geändert werden. Die dabei ermittelten Werte haben als Grundlage für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach der 16. BImSchV fungiert.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „dass an keinem Wohnhaus im Einwirkungsbereich der Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße die Grenzwerte nach § 2 auch nur annähernd erreicht werden.“ Ein Anspruch auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ bestehe daher in keinem Fall. Ursächlich sei das letztlich nur geringe zu wartende Verkehrsaufkommen.



II.3) Stellungnahme vom Eisenbahnbundesamt

Das Eisenbahnbundesamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass es gegen die Planung keine Bedenken hat, sofern sie nicht gegen die bestehende Planung für den Ausbau der Strecke Oberhausen Emmerich-Staatsgrenze widerspreche. Da der Plan offen gelegen habe, gelte die Veränderungssperre nach § 19 AEG.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorliegende Planung widerspricht nicht gegen die Planung des Ausbaus der Strecke Oberhausen Emmerich-Staatsgrenze. Im Gegenteil: Das Bauleitplanverfahren resultiert aus dem Ausbau der Strecke und aus dem Bahnübergangsbeseitigungskonzept. Der angrenzende Teilbereich der Straßenplanung wird im Rahmen des angesprochenen Planfeststellungsverfahrens mit planfestgestellt.

II.4) Stellungnahme der DB AG, DB Immobilien, DB Netz AG

Die Bahn äußert keine Bedenken gegen die Planung. Sie äußert in ihrer Stellungnahme die Bitte, um Zusendung des LBPs und die Artenschutzberichte nach ihrer Erstellung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der LBP und die Artenschutzberichte sind inzwischen erstellt und wurden der Bahn inzwischen zur Verfügung gestellt.

II.5) Stellungnahme der TWE

Die TWE äußern in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren enthält die Stellungnahme Ausführungen, die für das Bauleitplanverfahren nicht relevant sind, sondern erst in der Ausführungsplanung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der TWE werden an das Tiefbauamt für die weitere Planung weitergegeben.

II.6) Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich

Die Stadtwerke Emmerich teilen in ihrer Stellungnahme mit, dass in dem Areal des Bauvorhabens Versorgungsanlagen von ihr liegen. Vor Bauausführung und Veränderungen des Geländeniveaus bestehe Erkundungspflicht für den Bauherrn und die planenden sowie bauausführenden Firmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

II.7) Stellungnahme Thyssengas

Thyssengas teilt in seiner Stellungnahme zum Flächennutzungsplan mit, dass innerhalb des FNP-86. Änderungsverfahrens Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH verlaufen. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Ein Überfahren der Leitungen mit Baufahrzeugen wird nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen zugestimmt. Baumstandorte sollten einen Abstand von 5,0 m zwischen der



Leitungsaußenkante und der Stammachse aufweisen. Zudem soll die Darstellung der Einzelleitung in der FNP-Änderung in eine Doppelleitung erfolgen. Es wird um eine Übernahme der im Planfeststellungsverfahren definierten Umlegungsstrasse gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen hinsichtlich des Überfahrens der Leitungen werden an die ausführende Baufirma weitergegeben. Zusätzlich wurde die Entwurfsbegründung um diesen Hinweis ergänzt. Baumstandorte in Leitungsnähe sind nicht vorgesehen. Die Darstellung der Erdgasfernleitung in der FNP-Änderung wird aufgrund einer besseren Übersichtlichkeit nicht angepasst. Im Vordergrund steht der Verlauf der Leitungen, die durch die Darstellung der Erdgasfernleitung ausreichend beschrieben wird. Die Umlegungsstrasse wurde nachträglich in der Darstellung des FNP ergänzt.

II.8) Stellungnahme der Kreisbauernschaft Kleve e.V.

Die Kreisbauernschaft legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die vorgesehene Ersatzmaßnahme aus ihrer Sicht nicht erforderlich sei. Sie sähen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Herstellung der Ersatzmaßnahme als kritisch an.

Es wäre ihrer Ansicht nach sinnvoller, die vorgesehene Ersatzmaßnahme nicht über die Hueskampstraße, sondern über den nördlich gelegenen Werraweg laufen zu lassen. Als Grund dafür führt die Kreisbauernschaft an, dass der Werraweg in größerem Umfang vorasphaltiert sei. Die Hueskampstraße sei lediglich ein Wirtschaftsweg, der komplett ausgebaut werden müsste. Dadurch würden Kosten entstehen, die die Kreisbauernschaft im Vergleich zu einer Anpassung des Werraweges als unverhältnismäßig erachtet.

Die durch die Ersatzmaßnahme angeschlossenen Anwohner an der Grünen Straße könnten bereits jetzt schon den Bahnweg nutzen, um zu der Bahnüberführung zu gelangen. Sie seien deshalb nicht auf einen Ausbau der Hueskampstraße angewiesen.

Die Kreisbauernschaft sieht einen weiteren Vorteil darin für die Ersatzmaßnahme den Werraweg zu nutzen: Die Anwohner der Grünen Straße könnten durch den landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr entlastet werden. Zudem seien weniger Bewohner durch landwirtschaftliche Maschinen gestört und der Werraweg führe zu den meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hinterland.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das angebrachte Argument der Kreisbauernschaft, die Anwohner der Grünen Straße würden bei einem Ausbau des Werraweges von dem landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr entlastet, ist nicht nachvollziehbar, denn wenn man beide Varianten betrachtet, wird deutlich, dass es für die Anwohner der Grünen Straße keinen Unterschied im Hinblick auf eine Verkehrsbelastung ergibt.

Laut der Kreisbauernschaft seien bei dem Ausbau des Werraweges weniger Bewohner durch landwirtschaftliche Maschinen gestört. Diese vorgebrachte These ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht nachvollziehbar. Bei einer Streckenführung über den Werraweg wären sogar mehr Bewohner durch Verkehrsemissionen belastet. Im Bebauungsplanentwurf sind in der Variantenprüfung dazu Informationen ergänzt worden.



Das angebrachte Argument der Kreisbauernschaft, dass der Ausbau des Werraweges für die Landwirte von Vorteil wäre, da die meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hinterland lägen, ist ebenfalls nicht richtig.

Der Werraweg bleibt in seinem jetzigen Zustand erhalten und kann weiterhin von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden. Es ist für die Stadtverwaltung kein Grund, eine Straße auszubauen, damit Landwirte davon profitieren.

Die Ausführungen bezüglich der derzeitigen Möglichkeit, dass die Anwohner der Grünen Straße derzeit über den Bahnweg an einen Bahnübergang gelangen, ist zwar richtig. Künftig wird dies jedoch in der derzeitigen Form nicht mehr möglich sein.

Aufgrund der Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Broichstraße und Grüne Straße, ist der Bau einer Überführung notwendig. Resultierend daraus muss an das Überführungsbauwerk anschließend eine möglichst optimale Verkehrsführung gefunden werden und vernünftig ausgebaut werden. In der Entwurfsbegründung sind Informationen zu einer Variantenprüfung ergänzt worden.

Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau des Werrawegs entgegen der Aussage der Kreisbauernschaft teurer sein würde als der Ausbau der Hueskampstraße.

Zum einen umfasst die auszubauende Strecke beim Werraweg 1.500 m multipliziert mit dem Straßenquerschnitt mit einer Breite von mind. 13,00 m (6,50 m Fahrbahn; 2,50 m Geh- und Radweg; insgesamt 4,00 m - 4,50 m Entwässerungsmulde) und bei der Hueskampstraße lediglich eine Länge von 650 m. Zum anderen ist die angesprochene „Voraspaltierung“ kein Vorteil im Hinblick auf die Kosten, sondern ein Nachteil. Das Material kann nicht, wie ggf. von der Kreisbauernschaft angenommen, verwendet werden kann, sondern müsste weggenommen werden. Dies wäre mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Zudem ist davon auszugehen, dass das Material aufgrund des Alters sehr wahrscheinlich Teer-belastet sein wird und somit die Entsorgung mit einem hohen Kostenaufwand verbunden wäre.

In der Entwurfsbegründung wurde eine Variantenprüfung ergänzt. Hierbei werden die drei vorstellbaren Varianten der Streckenführung, nämlich Werraweg, Hueskampstraße und Bahnwegweg, beschrieben, geprüft, Vor- und Nachteile aufgeführt und eine Wertung vorgenommen.

III.1) Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Eine eingegangene Stellungnahme bezieht sich auf das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren V3/1 und wird im Rahmen dessen abgewogen.

IV.1) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 54 - Wasserwirtschaft)

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG (überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis) nachrichtlich zu übernehmen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen kann ergänzend erfolgen. In der Planzeichnung steht das Risikogebiet unter Hinweise, dies ist zu korrigieren und unter die nachrichtliche Übernahme zu fassen. Es besteht zusätzlich eine Prüfpflicht nach dem Ziel I.1.1 des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz. Auf die Ziele I.2.1, II.1.3 und die Grundsätze II.1.1 und II.3 wird hingewiesen. Zudem sind die Auswirkungen der Szenarien für seltenen Starkregen und extremen Starkregen zu prüfen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.



Stellungnahme der Verwaltung:

Die Risikogebiete sind in der nachrichtlichen Übernahme dargestellt, sodass hier keine Überarbeitung erfolgt. Im Falle eines Hochwasserereignisses befindet sich das komplette Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein im Risiko-/ bzw. Überflutungsbereich. Eine besondere Berücksichtigung ist durch die Darstellung in der Planzeichnung sowie in den Hinweisen gegeben. Zudem sind entsprechende Karten der Wassertiefen in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen worden.

Eine Hinweiskarte zu den Wasserhöhen bei extremen und seltenen Starkregenereignissen wurde in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Darin ist zu erkennen, dass lediglich geringe Wasserhöhen zu erwarten sind. Da es sich bei der Planung um den Ausbau einer Straße handelt, die von Grünanlagen umgeben ist, würde bei einem Starkregenereignis kein erheblicher Sach- und Personenschaden entstehen, sodass die Hinweise in der Begründung als Informationen ausreichend sind.

IV.2) Stellungnahme des Deichverband Bislich-Landesgrenze

Grundsätzlich bestehen seitens des Deichverbandes keine Bedenken gegen die Planung. Es werden allerdings die Gewässer W 3, W 3.2 und W 3.3 von der Maßnahme betroffen. Hier ist ein ungehinderter Zugang weiterhin sicherzustellen. Bei den Entwässerungsgräben zwischen der Bahnstrecke und zukünftigen möglichen Ersatzbauten muss eine Erreichbarkeit zur Gewässerunterhaltung sichergestellt bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden von der Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen. Eine Erreichbarkeit bleibt zukünftig sichergestellt.

IV.3) Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien

Die Bahn äußert grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung, solange keine erweiterten Anforderungen gegen die DB Netz AG, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Weitere Anforderungen gegen die DB Netz AG werden nicht gestellt.

IV.4) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekommunikationslinien können nur mit einem hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden. Aus diesem Grund wird darum gebeten, Fallvarianten so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können. Zudem ist vom Vorhabenträger ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen. Für die Baumaßnahme der Telekom wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen worden. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden Abstimmungen getroffen, damit Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Der Bauablaufzeitenplan wird ebenfalls in der Ausführungsplanung aufgestellt und mit einer ausreichenden Vorlaufzeit der Deutschen Telekom Technik GmbH überreicht.



IV.5) Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes

Für das Planvorhaben ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind, andernfalls unterfallen die Flurstücke dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 AEG.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird von der Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen.

IV.6) Stellungnahme des Kreises Kleve als Untere Naturschutzbehörde bzgl. Artenschutz

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird durch die Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf umgesetzt.

IV.7) Stellungnahme des Kreises Kleve als Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung, jedoch sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht ausreichend sichergestellt. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die an der Bauausführung Beteiligten dazu verbindlich verpflichtet werden, die Maßnahme zur Eingriffsminimierung umzusetzen. Es besteht keine rechtliche Vorschrift für konkrete Maßnahmen, sodass die Überwachung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften nicht ausreichend ist. Daher ist darzustellen, wie die tatsächliche Umsetzung bodenschonenden Bauens erreicht wird (beispielsweise über eine verpflichtende Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes mit anschließender bodenkundlicher Baubegleitung). Im Umweltbericht ist anzumerken, dass durch den baubedingten Aushub von Oberboden durchaus Abfall entsteht. Bei der Aufbringung auf andere Flächen werden ebenso schädliche Bodenveränderungen erreicht. Es ist daher der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde vor Baubeginn darzulegen, wo und wie der beim Bau anfallende Bodenaushub verwertet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine städtische Baumaßnahme, sodass die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Boden während der Bauausführung berücksichtigt und eingehalten werden. Die tatsächliche Umsetzung bodenschonenden Bauens wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens V3/1 abgewogen. Vor Baubeginn (im Rahmen der Ausführungsplanung) wird dargelegt, wo und wie der beim Bau anfallende Bodenaushub verwertet wird.

IV.8) Stellungnahme des Kreises Kleve als Untere Immissionsschutzbehörde

Die Pflichten der Verkehrslärmschutzverordnung obliegen dem Baulasträger.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird durch die Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen.



IV.9) Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, allerdings bestehen keine Ansprüche auf einen aktiven oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung, die geltend gemacht werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Weitere Ansprüche auf aktiven oder passiven Schallschutz werden nicht gestellt.

IV.10) Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich

Die Stadtwerke planen im Bereich der Änderung die Neuverlegung einer Wassertransportleitung DN 200, sodass die Baumaßnahmen zu koordinieren sind. Da sich auf dem Grundstück Versorgungsleitungen befinden, sind Veränderungen des Geländeneiveaus durch Geländemodellierungen abzusprechen. Vor Beginn der Planung von Baumstandorten ist der vorhandene oder geplante Leitungsbestand zu erheben und zu berücksichtigen. Über den vorhandenen Leitungen ist das Anpflanzen von Bäumen unzulässig und ein Abstand von 2,5 Metern zwischen Rohraußenkante und Stammachse ist einzuhalten. Vor Bauausführung besteht eine Erkundungspflicht von Versorgungsanlagen um ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen. Das Einrichten von stationären Verkehrs- und Schutzeinrichtungen auf bestehenden Versorgungsleitungen ist unzulässig und die entsprechenden Maßnahmen sind mit den Stadtwerken abzusprechen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtwerke Emmerich stehen in einem engen Austausch mit der Stadtverwaltung Emmerich. Dieser umfasst unter anderem eine regelmäßige Abstimmung von Baumaßnahmen. In diesen Abstimmungen werden die oben genannten Themen gemeinsam koordiniert und in der Ausführungsplanung umgesetzt.

IV.11) Stellungnahme der Thyssengas GmbH

Thyssengas teilt in seiner Stellungnahme zum Flächennutzungsplan mit, dass innerhalb des FNP-86. Änderungsverfahrens Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH verlaufen. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da die gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e. V.) das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Maßnahmen sind unter Vorlage detaillierter Projektpläne anzuzeigen, damit eventuell notwendige Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Zudem sind aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen, damit die Gasfernleitung durch den Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Es soll ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung eingehalten werden. Ein Überfahren der Leitungen mit Baufahrzeugen wird nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen zugestimmt. Baumstandorte sollten einen Abstand von 5,0 m zwischen der Leitungsaußenkante und der Stammachse aufweisen. Zudem soll die Darstellung der Einzelleitung in der FNP-Änderung in eine Doppelleitung erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen hinsichtlich des Überfahrens der Leitungen werden an die ausführende Baufirma weitergegeben. Zusätzlich wurde die Entwurfsbegründung um diesen Hinweis ergänzt. Vor der Ausführungsplanung wird eine Leitungsauskunft durchgeführt. Zusätzlich werden für die Abstimmung der Maßnahmen detaillierte Projektpläne angezeigt. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht vorgesehen. Baumstandorte in Leitungsnähe sind



nicht vorgesehen. Die Darstellung der Erdgasfernleitung in der FNP-Änderung wird aufgrund einer besseren Übersichtlichkeit nicht angepasst. Im Vordergrund steht der Verlauf der Leitungen, die durch die Darstellung der Erdgasfernleitung ausreichend beschrieben wird.

IV.12) Stellungnahme der Westnetz GmbH

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Westnetz GmbH. Es befindet sich jedoch ein Fernmeldekabel im Bereich des Bahnweges, welches durch das Verfahren nicht gefährdet werden darf. Daher wird vor Tiefbauarbeiten eine Planauskunft gefordert, damit die Gefährdung von Kabeln ausgeschlossen werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde ein entsprechender Hinweis in der Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen, dass eine Planauskunft im Rahmen der Ausführungsplanung einzuholen ist.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen. Produkt: 1.100.9.01.01.

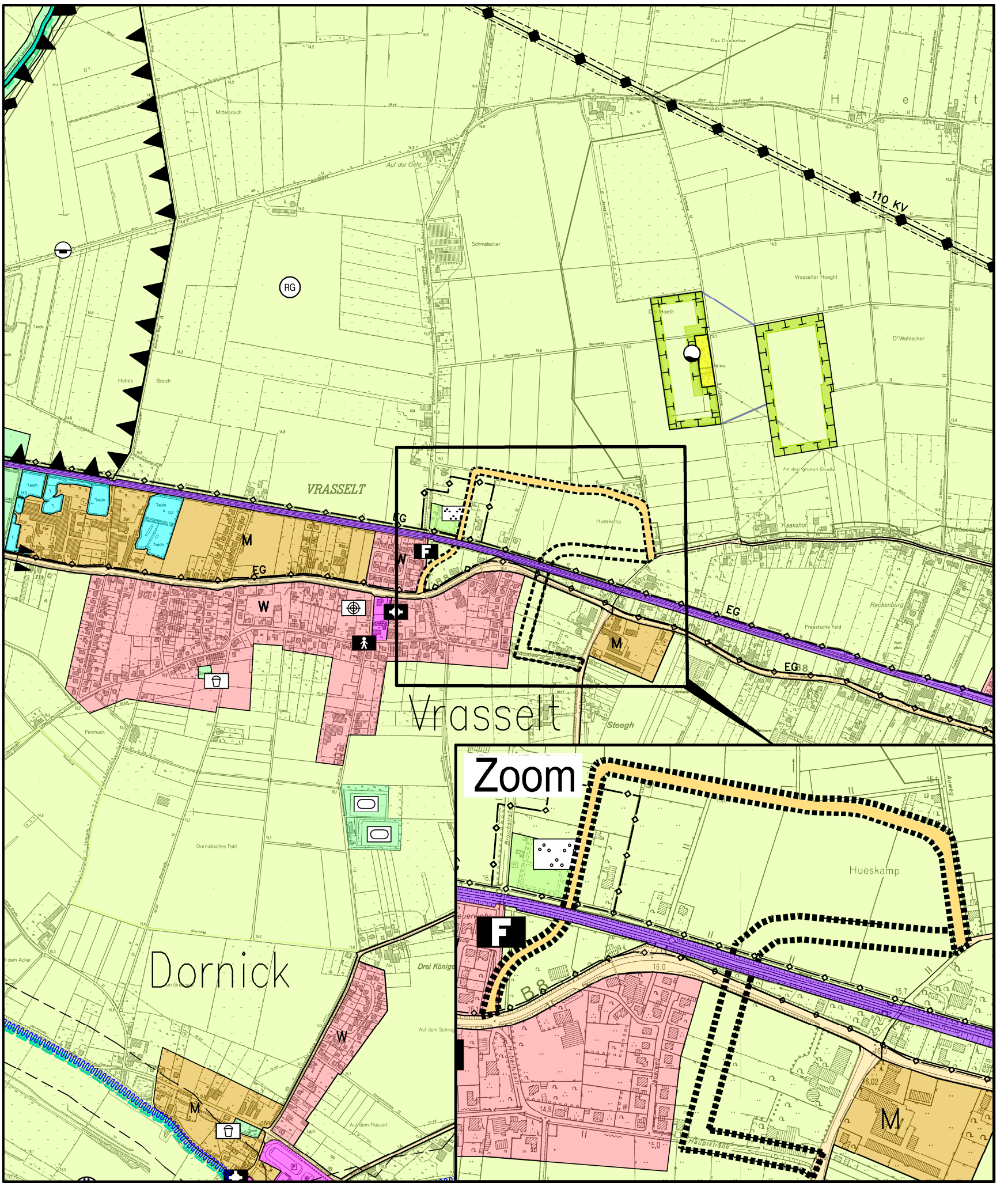
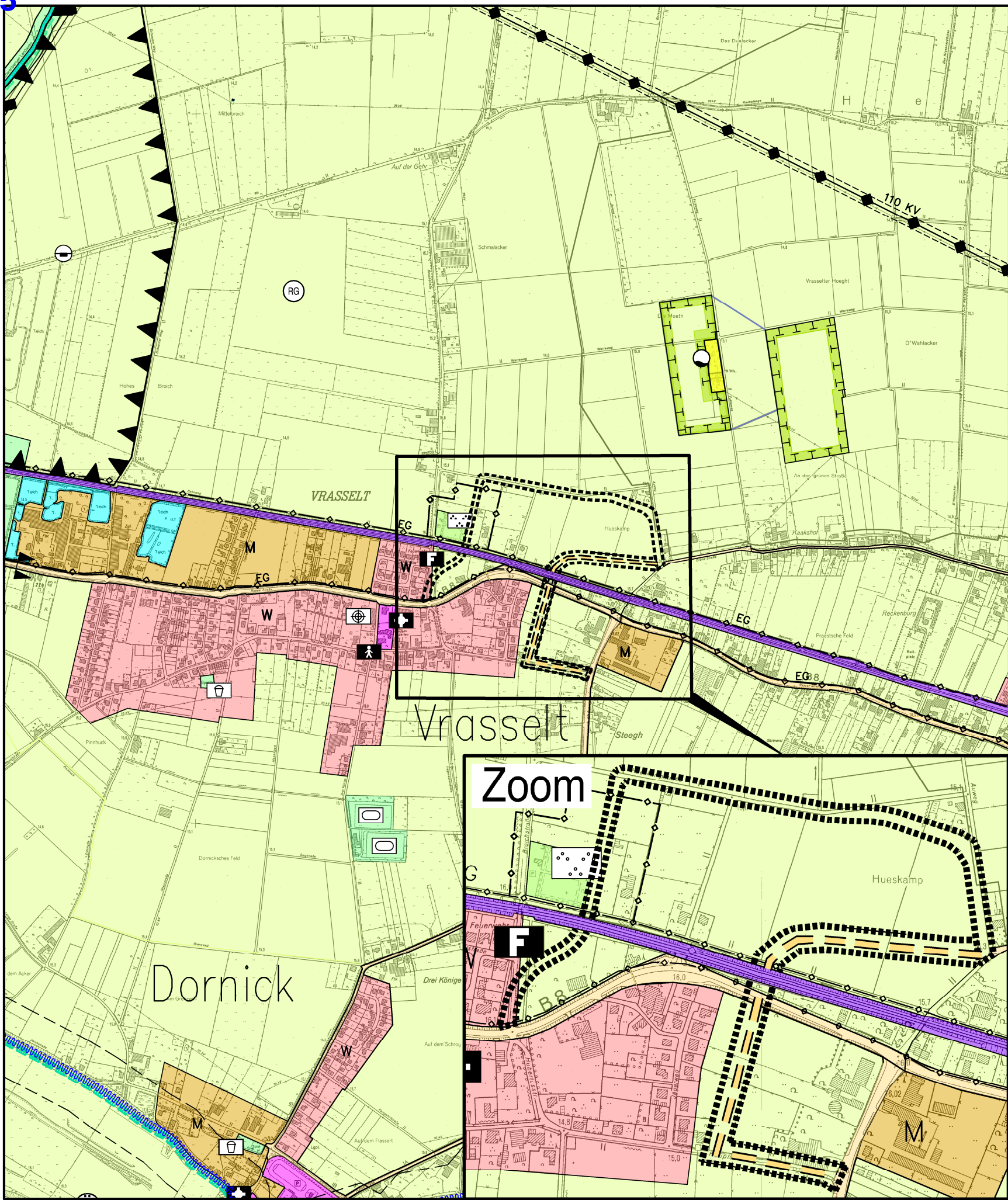
Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-17 1055
- Anlage 2 zu Vorlage 05-17 1055
- Anlage 3 zu Vorlage 05-17 1055
- Anlage 4 zu Vorlage 05-17 1055
- Anlage 5 zu Vorlage 05-17 1055



Bisherige Darstellung

Bauflächen
Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

W Wohnbauflächen

M Gemischte Bauflächen

Verkehrsflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

Ö Örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 (2) Nr. 9 a/b BauGB

F Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen

Ä Änderungsbereich

Maßstab 1 : 12.500

Nachrichtliche Übernahme
gem. § 5 (4) und (4a) BauGB

RG Der Geltungsbereich liegt im Hochwasserrisikogebiet des Rheins (HQ_{extrem}) gem. § 78b (1) WHG.

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
gem. § 5 (4) und (4a) BauGB

EG Erdgasfernleitung unterirdisch

Zukünftige Darstellung

Bauflächen
Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

W Wohnbauflächen

M Gemischte Bauflächen

Verkehrsflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

Ö Geplante örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 (2) Nr. 9 a/b BauGB

F Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen

Ä Änderungsbereich

Nachrichtliche Übernahme
gem. § 5 (4) und (4a) BauGB

RG Der Geltungsbereich liegt im Hochwasserrisikogebiet des Rheins (HQ_{extrem}) gem. § 73 Abs. 1 WHG.

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
gem. § 5 (4) und (4a) BauGB

EG Erdgasfernleitung unterirdisch

Maßstab 1 : 12.500

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasste am **02.05.2017** gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur **86. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein.

Emmerich am Rhein,

Peter Hinze
Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat am 18. Mai 2017 dem Entwurf zur **86. Änderung** des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Emmerich am Rhein,

Peter Hinze
Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung als **86. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.

Emmerich am Rhein,

Peter Hinze
Bürgermeister

Ratsmitglied

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist die **86. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein

mit Verfügung vom

AZ:
genehmigt worden.

Düsseldorf,

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur **86. Änderung** des Flächennutzungsplanes vom **02.05.2017** erfolgte am **18.05.2017**

Emmerich am Rhein,

Peter Hinze
Bürgermeister

Der Entwurf zur **86. Änderung** des Flächennutzungsplanes hat mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschl. öffentlich ausgelegt.

Emmerich am Rhein,

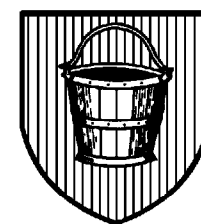
Peter Hinze
Bürgermeister

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des geänderten Flächennutzungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wird die **86. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein wirksam.

Emmerich am Rhein,

Peter Hinze
Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein



86. Änderung

- Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -

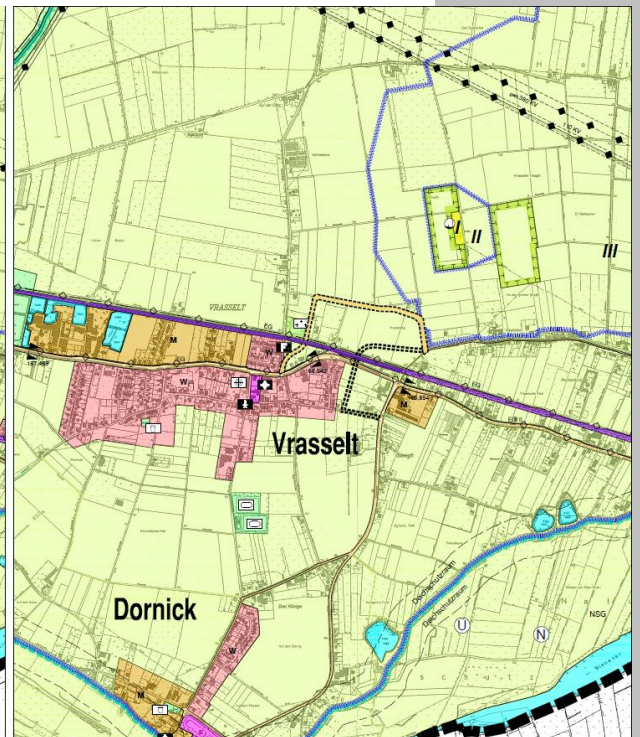
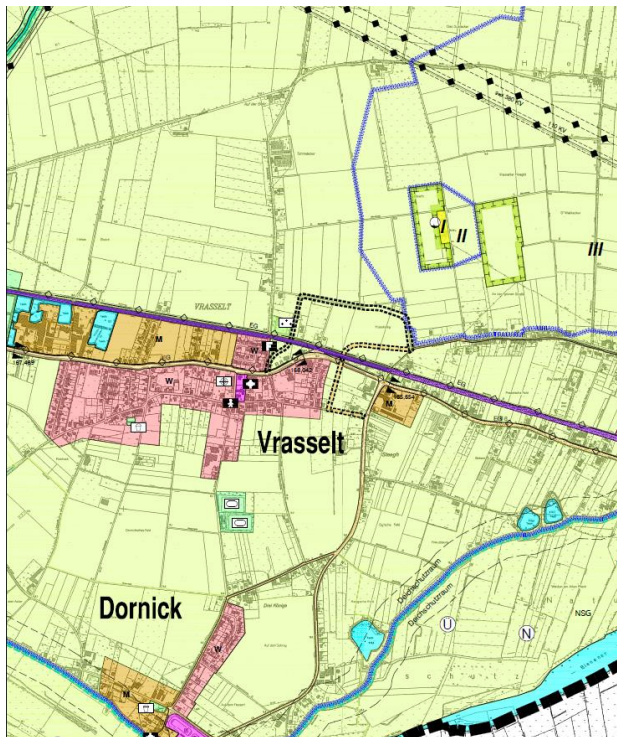
... Ausfertigung



Entwurfsbegründung
zur

86. Änderung des Flächennutzungs- planes der Stadt Emmerich am Rhein –Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße–

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB



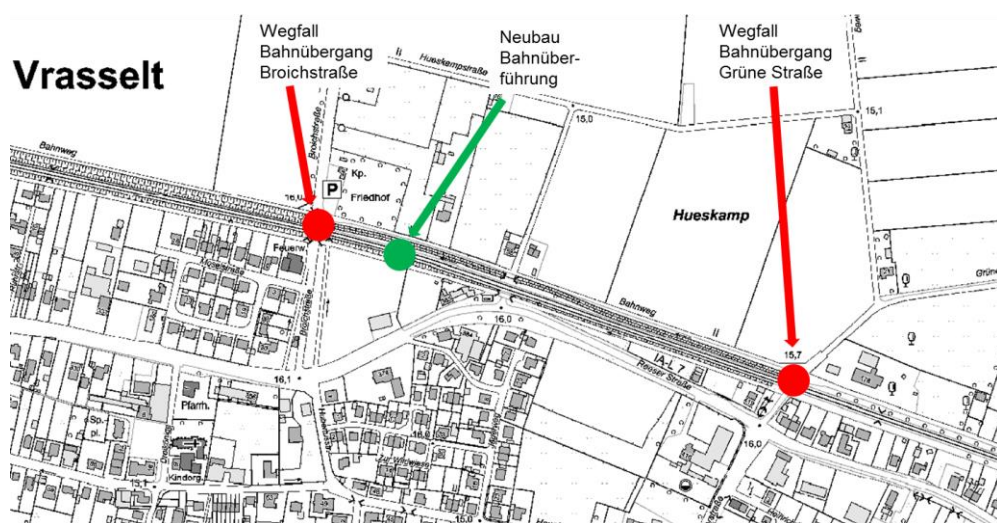
Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planaufstellung	3
2. Örtliche Vorgaben	4
2.1 <i>Räumlicher Geltungsbereich</i>	<i>4</i>
2.2 <i>Gegenwärtiger Zustand</i>	<i>4</i>
3. Planungsvorgaben	4
3.1 <i>Landesentwicklungsplan</i>	<i>4</i>
3.2 <i>Regionalplan</i>	<i>4</i>
4. Landespflegerische Vorgaben	5
4.1 <i>Landschaftsplan</i>	<i>5</i>
4.2 <i>Schutzgebiete.....</i>	<i>5</i>
5. Planungsziele	5
6. Von der Planung berührte öffentliche Belange.....	6
6.1 <i>Regenwasserentwässerung</i>	<i>6</i>
6.2 <i>Immissionsschutz</i>	<i>6</i>
6.3 <i>Altlasten und Altablagerungen</i>	<i>6</i>
6.3.1 <i>Altlasten.....</i>	<i>6</i>
6.3.2 <i>Kampfmittelrückstände</i>	<i>6</i>
6.4 <i>Belange von Natur und Landschaft.....</i>	<i>7</i>
6.5 <i>Denkmalpflegerische Belange</i>	<i>7</i>
6.5.1 <i>Baudenkmäler</i>	<i>7</i>
6.5.2 <i>Bodendenkmäler.....</i>	<i>7</i>
6.6 <i>Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko</i>	<i>7</i>
6.7 <i>Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....</i>	<i>8</i>
7. Variantenprüfung	8
7.1 <i>Variante Bahnweg</i>	<i>9</i>
7.2 <i>Variante Werraweg.....</i>	<i>10</i>
7.3 <i>Gewählte Variante Huskampstraße</i>	<i>12</i>

1. Anlass der Planaufstellung

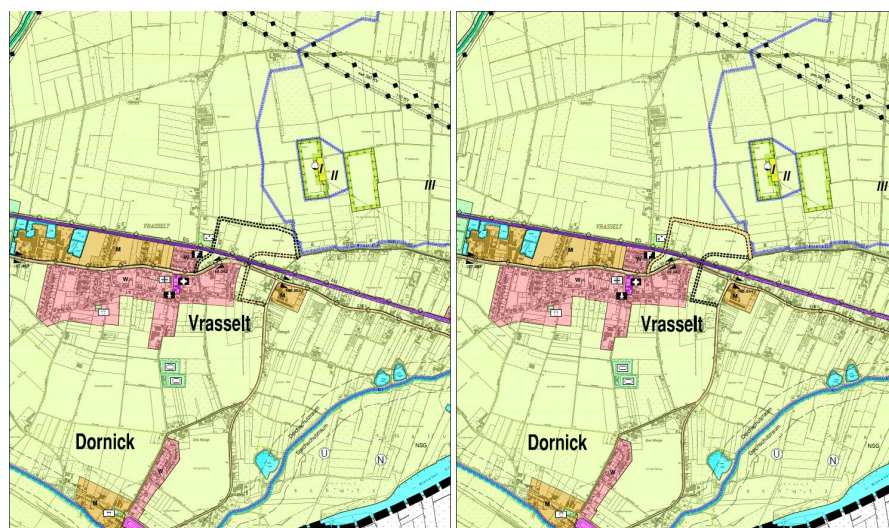
Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schienengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden. Dazu ist es erforderlich, die Verkehrswege in dem Bereich neu zu planen, teilw. zu verbreitern und umzulegen.

Abbildung 1: Wegfall und Neubau Bahnübergänge



Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist eine veraltete Planung der örtlichen Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die Darstellung soll an die aktuellen Planungen angepasst werden. Der Bereich, der bislang als geplante örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist, soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Der Bereich der künftig als eine örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden soll, ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt.

Abbildung 2: Vorentwurf



Für die geplante Straße wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt (V 3/1 -Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-).

2. Örtliche Vorgaben

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfahrensbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Vrasselt.

Das Plangebiet betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Vrasselt, Flur 3, Flurstücke 43, 44, 53, 59, 74, 75, 78, 101, 130, 133, 158, 167, 178, 1125 und Flur 4, 167, 344, 401, 453, 456, 565.

2.2 Gegenwärtiger Zustand

Bereich der geplanten Örtlichen Hauptverkehrsstraße

Die Flächen, die künftig als Verkehrsfläche fungieren sollen, sind derzeit teilweise bereits Wegeparzellen. Die restlichen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Bereich der bislang geplanten Örtlichen Hauptverkehrsstraße

Der Bereich, der bislang im Flächennutzungsplan als geplante örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist, fungiert derzeit teilweise als Wegeparzelle und teilweise werden die Flächen ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

3. Planungsvorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan LEP NRW, der am 08.02.2017 in Kraft getreten ist, formuliert folgendes Ziel, welches zu beachten ist:

„8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.“

Die vorliegende Planung stimmt mit dem aufgeführten Ziel überein. Für den geplanten Straßen-ausbau wird zum Teil vorhandene Infrastruktur genutzt. Eine Inanspruchnahme von Teilbereichen, die derzeit dem Freiraum zuzuordnen sind, lässt sich im vorliegenden Fall nicht vermeiden. Genaue Ausführungen sind dem Kapitel 7. Variantenprüfung zu entnehmen.

3.2 Regionalplan

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der rechtskräftige Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt den Bebauungsplanbereich als Freiraum- und Agrarbereich dar. Die Planungen einer Verkehrsfläche sind im RPD nicht darstellungsrelevant, sodass der RPD den Planungen nicht entgegensteht.

Abbildung 3: Auszug aus dem RPD mit Verortung des Plangebiets (roter Kreis)



4. Landespflegerische Vorgaben

4.1 Landschaftsplan

Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein wurde bislang noch kein Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt. Insofern greifen die Grundlagen eines solchen Regelwerkes nicht auf dieses Planverfahren.

4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Es liegen auch kein Vogelschutzgebiet und kein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) vor. Allerdings liegt ein Teilbereich des Planbereiches im Ramsar-Gebiet „Unterer Niederrhein“.

Der Abstand zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet beträgt mehr als 1.500 m. Es handelt sich hierbei um das Landschaftsschutzgebiet VO Rees.

Der Abstand zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet beträgt mehr 800 m. Es handelt sich hierbei um das Naturschutzgebiet Biener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer.

Auswirkungen auf die nächst gelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planung sind aufgrund der Entfernung nicht erkennbar.

5. Planungsziele

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Straße zu schaffen. Die Straße fungiert künftig als eine wichtige Wegeverbindung für die Anwohner von Praest.

6. Von der Planung berührte öffentliche Belange

6.1 Regenwasserentwässerung

Das auf der Verkehrsfläche anfallende Regenwasser wird beidseitig der Straße über Mulden versickert. Nördlich der Straße bzw. im Bereich des Auweges in östliche Richtung beträgt die Breite der Mulden 2,50 m und in südliche bzw. westliche Richtung 2,00 m.

Die Wasserschutzzone IIIa in Vrasselt wurde mit der Bekanntmachung am 26.07.2018 aufgehoben, sodass keine andere Entwässerungsvariante für den Bereich in Betracht gezogen werden muss.

6.2 Immissionsschutz

Im Änderungsbereich werden keine Bauflächen ausgewiesen, für die eine Ermittlung von Immissionen relevant sein könnte.

Eine Straße ist i.d.R. mit Emissionen verbunden. Da hier allerdings mit keinem großen Fahrzeugaufkommen gerechnet wird und sich der Planbereich im Außenbereich befindet, in der kaum Wohnnutzungen vorhanden sind, ist keine Untersuchung der Lärmemissionen erforderlich.

Hauptverkehrswege stellen im Störfallrecht eine schutzbedürftige Nutzung dar. Die nächst gelegenen Anlagen eines Industriebetriebes, die als „Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz“ einzustufen sind, betreffen einen Betrieb an der Straße „Stadtweide“. Auswirkungen von möglichen Störfällen auf die geplante Straße im Plangebiet sind in diesem Fall nicht zu betrachten, da bei einem Abstand des Betriebsgeländes zum Plangebiet von ca. 2.500 m der dem dortigen Gefährdungspotential zuzumessenden Achtungsabstand (1.500 m) unterschritten wird.

6.3 Altlasten und Altablagerungen

6.3.1 Altlasten

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters sind für das Plangebiet weder Altlastflächen noch Altstandorte aufgegebener Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht ausgewiesen.

6.3.2 Kampfmittelrückstände

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Planbereich sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z. B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen.

Der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

6.4 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden umfänglich im Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens (V 3/1 –Ersatzmaßnahme Grüne Straße-) wird zudem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der sich mit der Thematik Ausgleich und Ersatz auseinandersetzt.

6.5 Denkmalpflegerische Belange

6.5.1 Baudenkmäler

Es sind bisher keine Baudenkmäler im Plangebiet bekannt. Das rhein. Amt für Denkmalpflege wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

6.5.2 Bodendenkmäler

Es sind bisher keine Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt. Das rhein. Amt für Bodendenkmalpflege wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

6.6 Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das Plangebiet liegt an der nächstgelegenen Stelle in einer Entfernung von ca. 2 km zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Das Flächennutzungsplanänderungsgebiet liegt innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereiches. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der betroffene Bereich des Ortsteils Vrssett ohne die Hochwasserschutzanlagen im Fall des häufigen Hochwassers (HQ10 = Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre) überschwemmt wäre. Im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) und im Betrachtungsfall des extremen Hochwassers (HQextrem = Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) wäre eine ebenfalls Überschwemmung zu erwarten.

Die bei einer Überschwemmung zu erwartenden Wassertiefen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Abbildung 4: Tiefen Überschwemmungsgebiet bei einer mittleren Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQ 100)

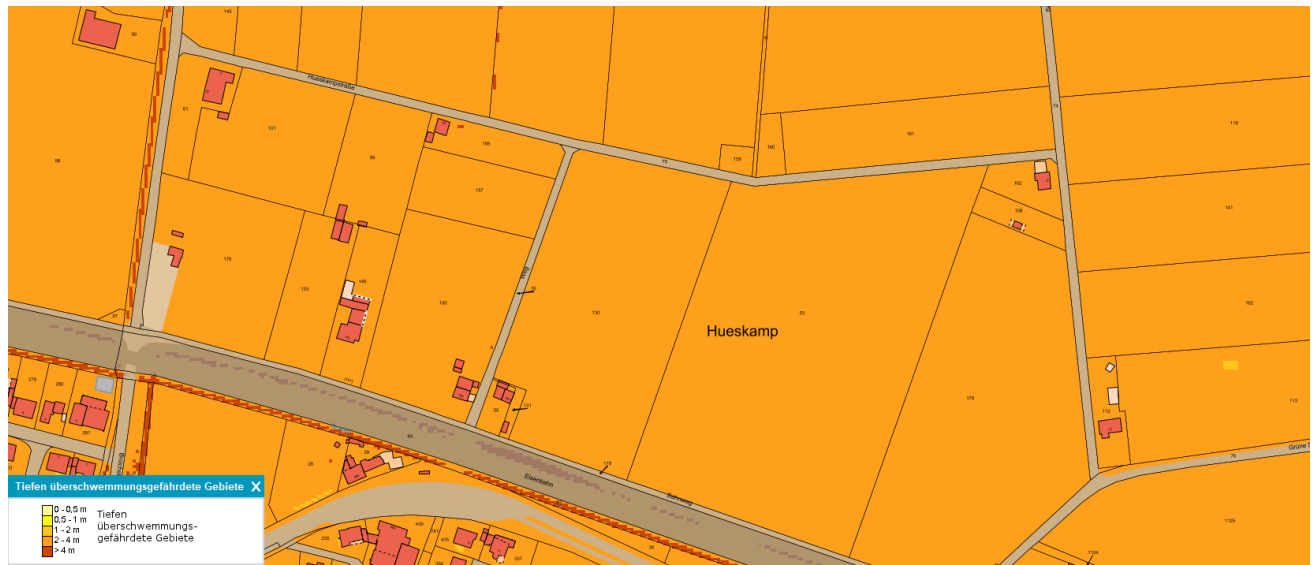
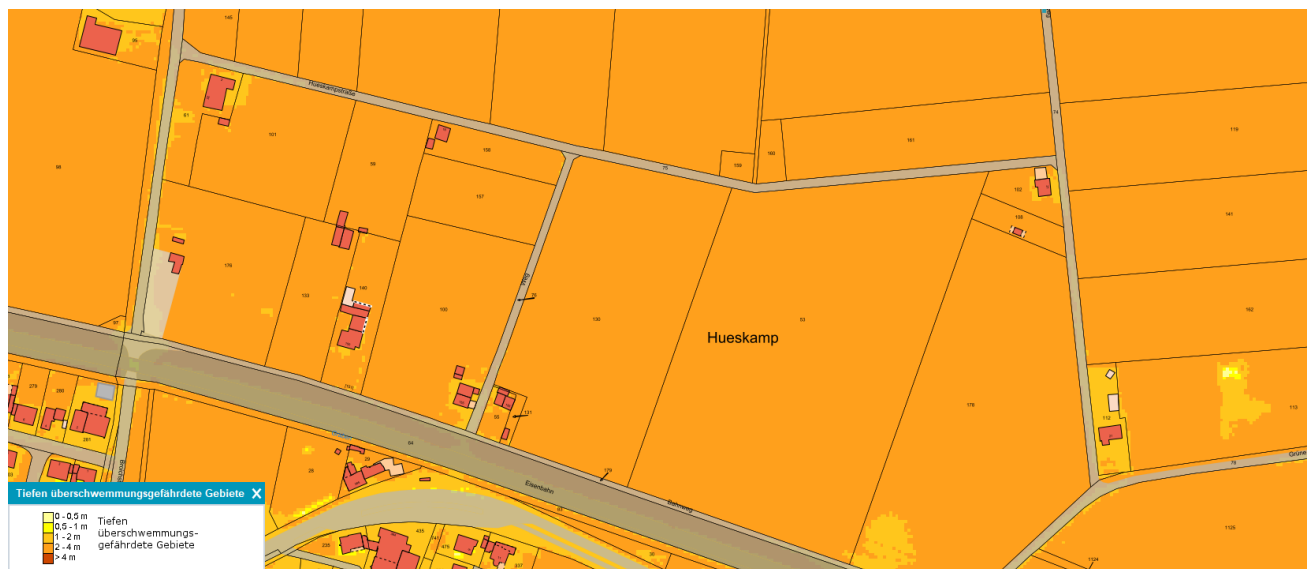


Abbildung 5: Tiefen Überschwemmungsgebiet bei einer hohen Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQ 10)



6.7 Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Hierbei handelt es sich um eine Doppelleitung. Für das Überfahren der Gasfernleitungen bei unbefestigter Oberfläche sind druckverteilenden Maßnahmen erforderlich.

Die Thyssengas GmbH wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

7. Variantenprüfung

Im Folgenden wird dargelegt, warum die Stadtverwaltung zusammen mit der Bahn AG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 zum Schluss gekommen ist, dass der Ausbau der Hueskampstraße die beste Variante der Streckenführung im Zusammenhang mit der

Schließung verschiedener Bahnübergänge und dem Neubau der Bahnüberführung Broichstraße ist.

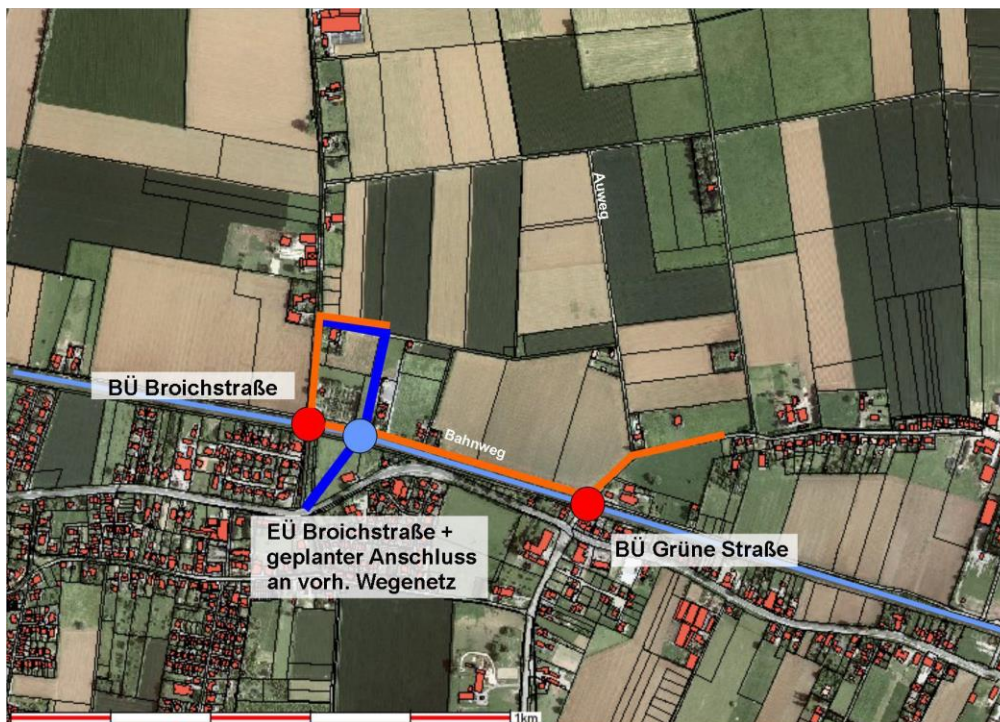
Für sämtliche Varianten ist zu berücksichtigen, dass die Gleise auf ihrer derzeitigen Höhe verbleiben werden. Die Strecke zwischen der Reeser Straße/L7 und der Bahn muss verlegt werden, da entlang der Broichstraße zu wenig Fläche zur Verfügung steht um das vorgesehene Bauwerk realisieren zu können. Die geplante neue Strecke muss unter den Gleisen durchgeführt werden und östlich vom Friedhof wieder auf Geländehöhe geführt werden.

Daran anschließend gibt es verschiedene Varianten der Streckenführung, die betrachtet worden sind.

7.1 Variante Bahnweg

Die Variante Bahnweg sieht wie folgt aus:

Abbildung 6: Veranschaulichung Variante Bahnweg

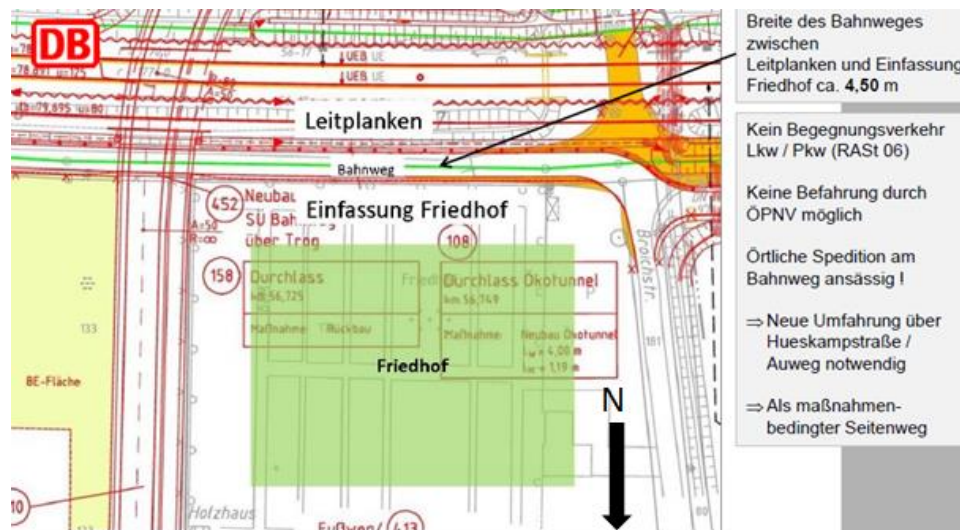


Quelle: Auszug aus der Präsentation der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein beim Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.3

Die beiden roten Punkte stellen die künftig wegfallenden Bahnübergänge BÜ Grüne Straße und BÜ Broichstraße dar. Der blaue Punkt stellt die geplante Bahnüberführung Broichstraße dar. Die Farben der Linie spielen an dieser Stelle keine Rolle. Deutlich wird, dass man eine Art „Schleifenführung“ herbeiführen würde. Der von der Reeser Straße/L7 kommende Verkehr, der Richtung Grüne Straße fahren möchte, müsste nach dieser Variante zunächst aus der Bahnüberführung kommend in östliche Richtung fahren. An der Broichstraße müsste man links abbiegen Richtung Süden fahren, dann nochmals links auf den Bahnweg abbiegen um dann anschließend die Grüne Straße zu erreichen. Abgesehen von dieser irreführenden Streckenführung, gibt es weitere Problematiken bei dieser Variante.

Die folgenden beiden Abbildungen stammen aus den Planfeststellungsunterlagen der Bahn, ergänzt durch Ausführungen aus dem Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren seitens der Stadtverwaltung.

Abbildung 7: Bereich Bahnweg, Friedhof



Quelle: Auszug aus der Präsentation der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein beim Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.3

Abbildung 8: Foto für den Bereich Bahnweg in Höhe Friedhof



Quelle: Auszug aus der Präsentation der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein beim Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.3

Der Bahnweg weist, wie in den Abbildungen ersichtlich, eine Breite lediglich von 4,50 m auf. Dadurch wird Begegnungsverkehr LKW/PKW unmöglich. Am Bahnweg ist eine Spedition ansässig (Bahnweg 150), somit wird es regelmäßig zu dem Begegnungsfall zwischen LKW und PKW kommen. Des Weiteren wird die Strecke durch den ÖPNV befahren. Dieser ist ebenfalls auf entsprechende Straßenbreiten angewiesen.

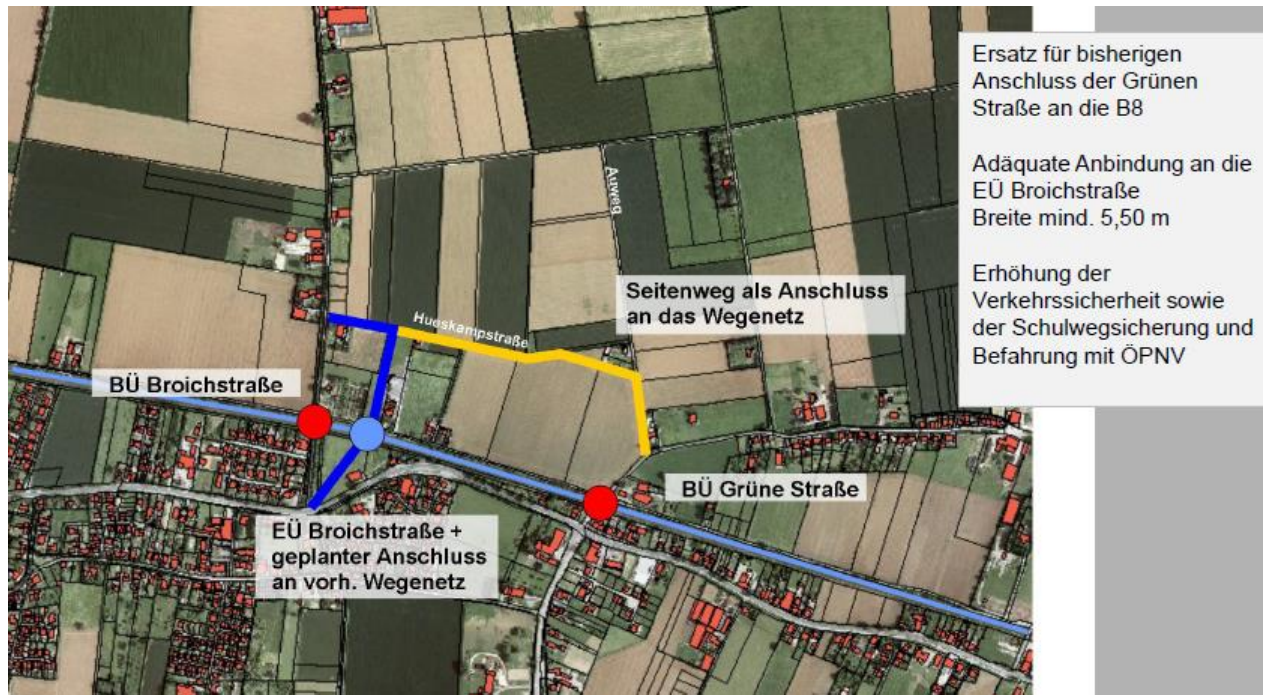
7.2 Variante Werraweg

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass der Werraweg mit Umwegen verbunden wäre. Letztlich müsste hier im Vergleich zur in der Bauleitplanung und im Planfeststellungsverfahren verfolgten Variante (Ausbau der Hueskampstraße) ein erheblich höherer Umfang an Fläche in Anspruch und versiegelt werden.

Bei dieser Variante würde der Verkehr über eine längere Strecke weiter hinaus durch den Freiraum geführt. Der Ausbau der Hueskampstraße ist somit auch aus der Sichtweise sinnvoller, dass die Straße näher am Siedlungsbereich verläuft und der Freiraum ein Stück weit mehr geschont wird als bei der Variante Werraweg.

7.3 Gewählte Variante Hueskampstraße

Abbildung 10: Veranschaulichung der Variante Hueskampstraße



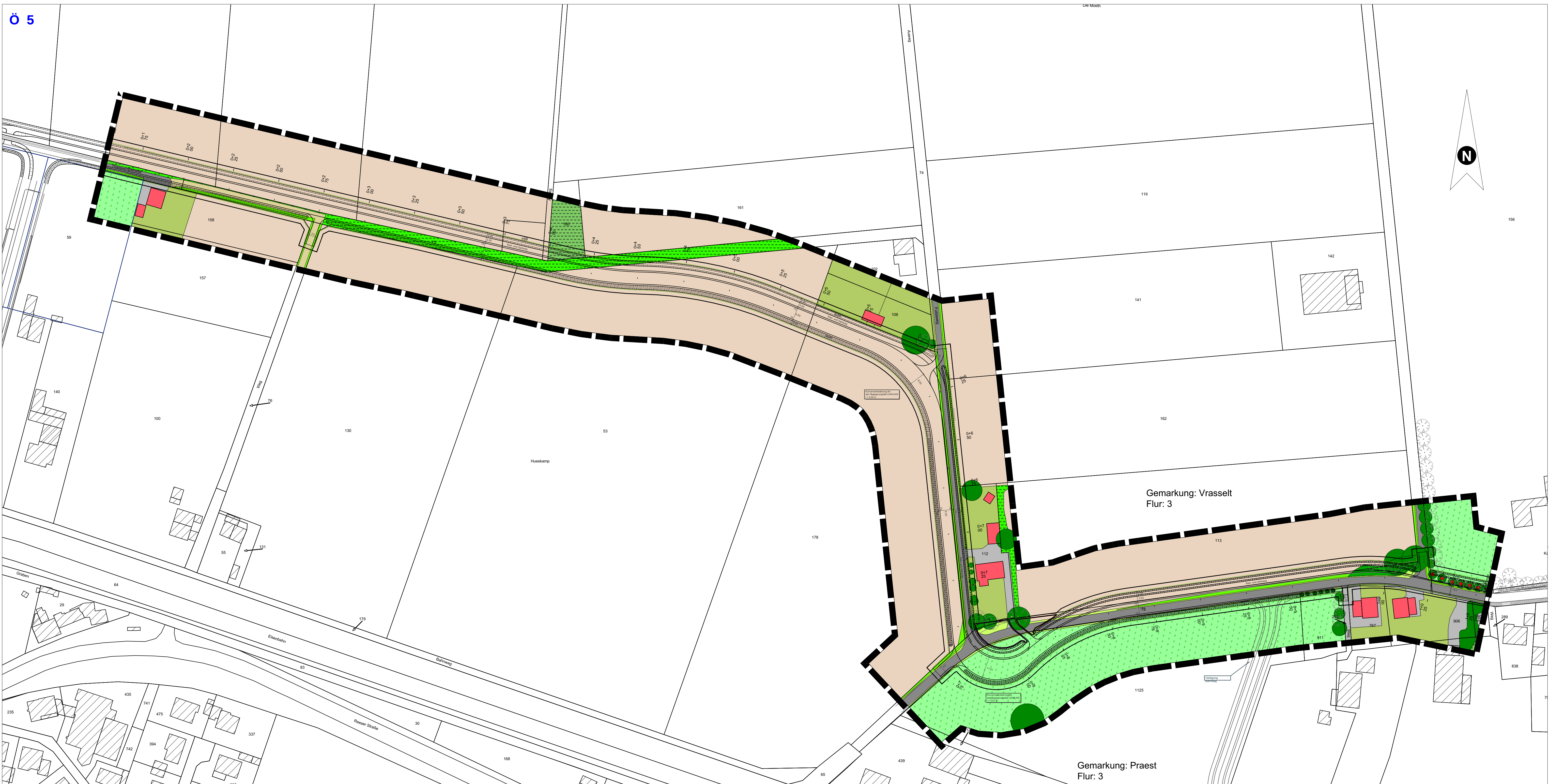
Quelle: Auszug aus der Präsentation der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein beim Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.3

Aus den Unterlagen zum Erörterungstermin des Planfeststellungsabschnittes 3.3 geht weiter hervor, dass die gewählte Variante neben den Vorteilen, die bei den Varianten Bahnweg und Werraweg erläutert worden sind, zudem einen weiteren positiven Aspekt beinhaltet.

Durch die Anlegung der geplanten Straße mit gängigen Fahrbahnbreiten wird die Verkehrssicherheit erhöht. So kann auch der ÖPNV ohne Engstellen den Bereich befahren. Die Strecke spielt des Weiteren eine Rolle im Rahmen der Thematik Schulwegsicherung. Durch den vorgesehenen Geh- und Radweg soll gewährleistet werden, dass Fußgänger, insbesondere auch Kinder/Schüler, sichere Wege von ihrem Wohnort zur Schule haben.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Peter Hinze



Legende Ausgangszustand

Code/ Bezeichnung

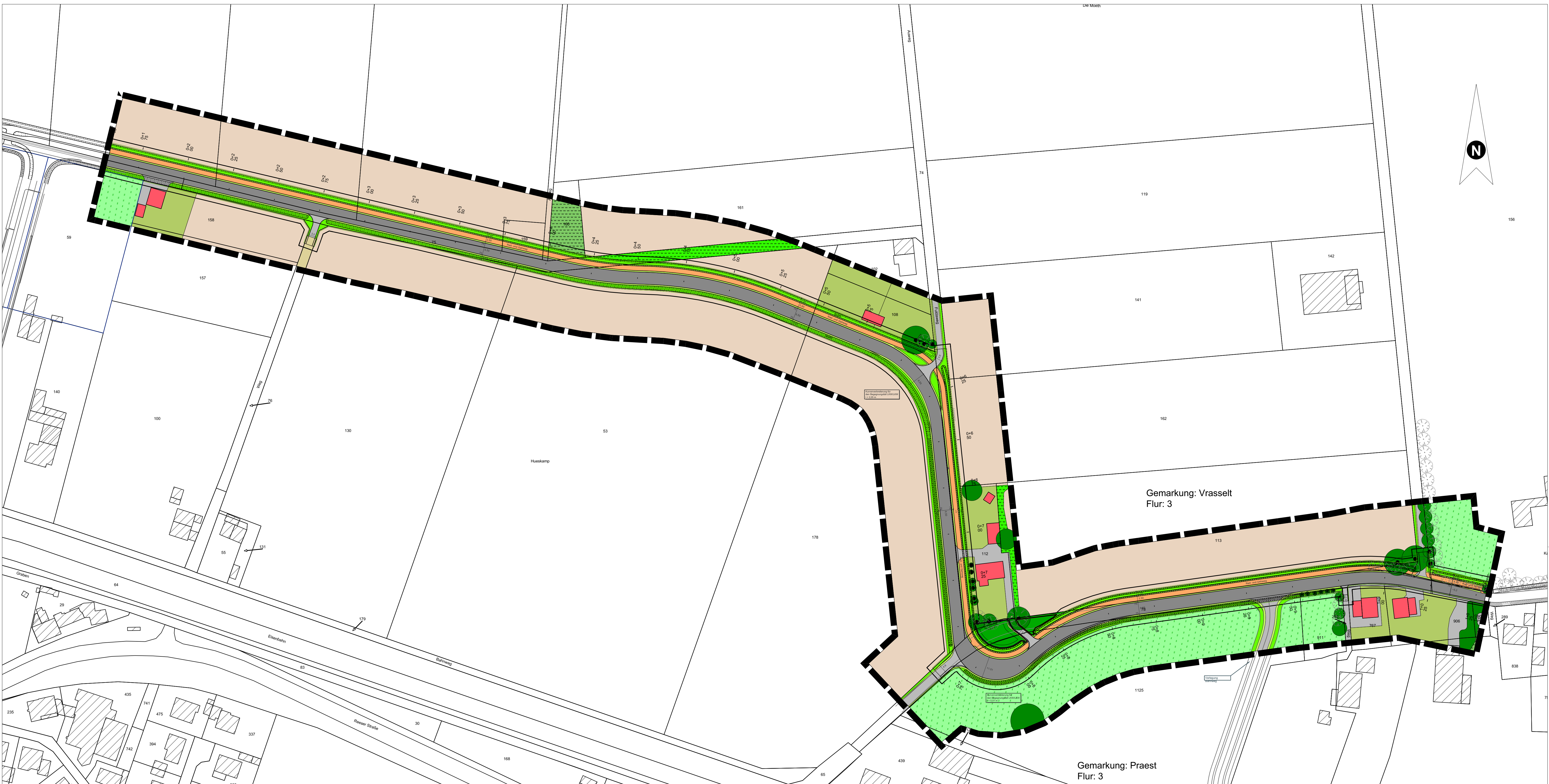
- 1.1 versiegelte Fläche.Einfahrten,Wege und Plätze
- 1.1 versiegelte Fläche.Fahrbahn
- 1.1 versiegelte Fläche.Gebäude
- 1.1 versiegelte Fläche.Radweg
- 1.5 Feldweg, Waldweg
- 2.1 Strassenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmässige Mahd
- 2.2 Strassenbegleitgrün, Strassenböschungen
- 2.3 Wegraine ohne Gehölzaufwuchs

Code/ Bezeichnung

- 3.1 Acker
- 3.2 Intensiv Grünland (Fettwiese, Fettweide)
- 4.1 Zier und Nutzgarten strukturarm
- 5.1 Brache bis 5 Jahre
- 8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze
- 8.2 Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume
- 8.2 Einzelbaum
- 8.2 Einzelbaum, Fällung

Geltungsbereich Bebauungsplan V3-1

Projekt Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan V3-1 der Stadt Emmerich am Rhein	Projektnummer 17.05 Plannummer 17.05-A01 Gez. mbm	 Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhstr. 17 47533 Kleve Tel: 02821-21947 Fax -27955 ludger-baumann@t-online.de
Plan Ausgangszustand	Datum 26.05.2021 Planformat A1	
Vorhabenträger Stadt Emmerich am Rhein	Maßstab 1:1000	
Dateiname 17.05 LBP-Bplan V3-1 Emmerich.vwx		



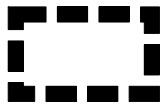
Legende Planzustand

Code/ Bezeichnung

- 1.1 versiegelte Fläche.Einfahrten,Wege und Plätze
- 1.1 versiegelte Fläche.Fahrbahn
- 1.1 versiegelte Fläche.Gebäude
- 1.1 versiegelte Fläche.Radweg
- 1.5 Feldweg, Waldweg
- 2.1 Strassenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmässige Mahd
- 2.2 Strassenbegleitgrün, Strassenböschungen
- 2.3 Wegraine ohne Gehölzaufwuchs

Code/ Bezeichnung

- 3.1 Acker
- 3.2 Intensiv Grünland (Fettwiese, Fettweide)
- 4.1 Zier und Nutzgarten strukturarm
- 5.1 Brache bis 5 Jahre
- 8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze,Maßnahme
- 8.2 Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume
- 8.2 Einzelbaum, vorhanden
- 8.2 vorhandener Einzelbaum, Schutzmaßnahmen



Geltungsbereich Bebauungsplan V3-1

Gemarkung: Vrasselt
Flur: 3

Gemarkung: Praest
Flur: 3

Projekt Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan V3-1 der Stadt Emmerich am Rhein	Projektnummer 17.05 Plannummer 17.05-P01 Gez. mbm	 Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhstr. 17 47533 Kleve Tel: 02821-21947 Fax -27955 ludger-baumann@t-online.de
Plan Zustand nach Durchführung des Vorhabens	Datum 26.05.2021 Planformat A1	
Vorhabenträger Stadt Emmerich am Rhein	Maßstab 1:1000	
Dateiname 17.05 LBP-Bplan V3-1 Emmerich.vwx		

Landschaftspflegerischer Begleitplan
zum Bebauungsplan V 3/1-Ersatzmaßnahme
Bahnübergang Grüne Straße

Auftraggeber

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 05 -Stadtentwicklung-
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

16. Juni 2023
Aktualisierte Fassung

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
1.1.1	Planungsanlass und Lage des Vorhabens.....	1
1.2	Von der Planung berührte öffentliche Belange	2
1.2.1	Entwässerung des Niederschlagswassers	2
1.2.2	Immissionsschutz	2
1.2.3	Hochwasserschutz	3
1.2.4	Altlasten	4
1.2.5	Kampfmittelrückstände	4
1.2.6	Boden- und Denkmalschutz	4
2.	Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	5
2.2.1	Vorschriften	5
2.2.2	Planungsgrundlagen	6
2.2.3	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	6
2.2.4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
3.	Untersuchungsraum	7
4.	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft	8
4.1	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	8
4.1.1	Regionalplan.....	8
4.1.2	Flächennutzungsplan	8
4.1.3	Landschaftsplan	8
4.1.4	Schutzgebiete	8
4.1.4.1	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	8
4.1.5	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	8
4.1.6	Biotopkataster	9
4.1.7	Biotopverbund.....	9
4.1.8	Naturdenkmäler	9
4.1.9	Geologisch schutzwürdige Objekte.....	9
4.2	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	9
4.2.1	Boden	9



4.2.2	Wasser	9
4.2.3	Klima und Luft	10
4.2.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	10
4.2.4.1	Biotoptypenkartierung/Pflanzen	10
4.2.4.2	Tiere und deren Lebensräume	10
4.2.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	14
4.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
5.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung	14
5.1	Vorbelastung	14
5.2	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen	14
5.2.1	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	15
5.2.2	Boden	15
5.2.3	Wasser	15
5.2.4	Klima und Luft	16
5.2.5	Biotope/Tiere und Pflanzen	16
5.2.6	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	16
5.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	16
6.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	17
6.1	Gestaltungsmaßnahmen	17
6.2	Schutzmaßnahmen	17
6.2.1	Schutz der vorhandenen Straßenbäume	17
6.3	Ausgleichsmaßnahmen	17
6.4	Ersatzmaßnahmen	18
6.4.1	Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ...	18
6.5	Maßnahmen für den Artenschutz	18
6.5.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
7.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung	18
7.1	Bilanz	19



7.1.1	Bewertungsansätze	19
8.	Zusammenfassung.....	21
9.	Literatur/Quellen	23

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Artenliste für festgesetzte Pflanzungen.....</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt.....</i>	<i>19</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Übersicht über Wegfall und Neubau von Bahnübergängen im Bereich Vras-</i> <i>selt (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Aufteilung Planfeststellungsverfahren und Bebauungsplanverfahren (Quel-</i> <i>le: Stadt Emmerich am Rhein)</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein).....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 4:</i>	<i>Biotoptypen im Geltungsbereich (Quelle: (Luftbild: Land NRW (2017) Daten-</i> <i>lizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/</i> <i>by-2-0)).....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Kopfbäume am Ortseingang von Praest, die gefällt werden müssen.....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 7:</i>	<i>Eschen am Trafohäuschen, Ortseingang Praest</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 6:</i>	<i>Garten mit Bäumen im Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße. 12</i>	
<i>Abbildung 9:</i>	<i>Vom Auweg verläuft die zukünftige Trasse entlang der Hecke.....</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 8:</i>	<i>Die Hueskampstraße ist im weiteren Verlauf nur noch als Feldweg ausgebildet... 13</i>	

Karten als Anlage:

17.05-LBP-A-01 Ausgangszustand

17.04-LBP-P01 Zustand nach Durchführung des Bebauungsplanes



1. Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, die Verkehrswege im Bereich zwischen den Ortschaften Vrasselt und Praest und dem genannten Bereich neu zu planen, teilweise zu verbreitern und umzulegen. Die Planung ist erforderlich, weil im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen zwei schiengleiche Bahnübergänge geschlossen werden und an deren Stelle ein Ersatzbauwerk geschaffen wird.

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag ermittelt und bewertet den Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 13 und § 14 BNatSchG.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

1.1.1 Planungsanlass und Lage des Vorhabens

Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schienengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden (Abbildung 1 auf Seite 1).

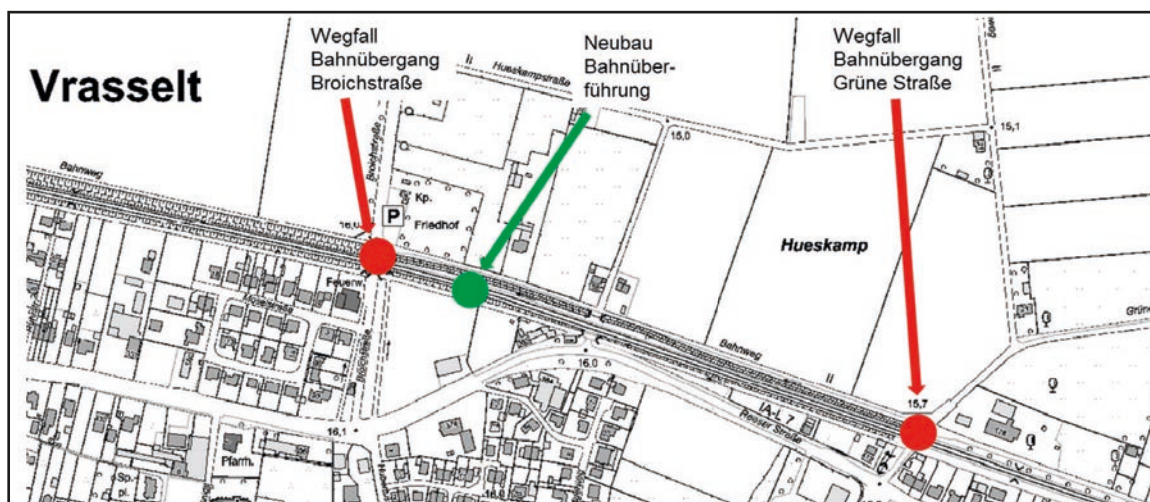


Abbildung 1: Übersicht über Wegfall und Neubau von Bahnübergängen im Bereich Vrasselt (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

Die Stadt verfolgt das Ziel, eine sichere Verbindung für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zu errichten, da dies eine Haupt-Radverbindung zwischen Praest und Emmerich darstellen wird. Aufgrund dessen ist entlang der geplanten 6,50 m breiten Fahrbahn für PKW ein Rad- und Gehweg mit einer Breite von 2,50 m geplant.

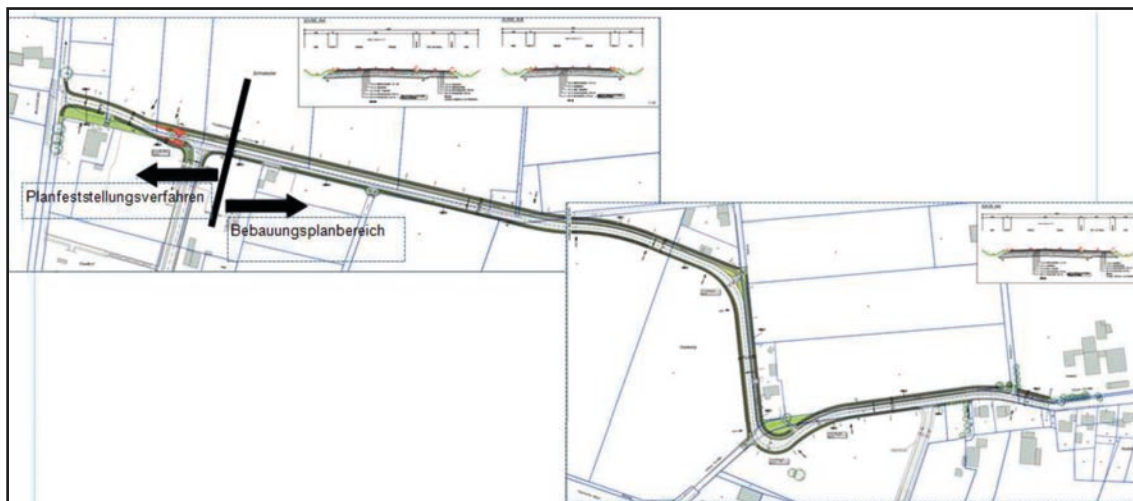


Abbildung 2: Aufteilung Planfeststellungsverfahren und Bebauungsplanverfahren (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

Ein Teil der erforderlichen Maßnahme wird planfestgestellt (Abbildung 2 auf Seite 2). In den Planfeststellungsunterlagen sind ebenfalls entsprechende Geh- und Radwege berücksichtigt.

1.2 Von der Planung berührte öffentliche Belange

1.2.1 Entwässerung des Niederschlagswassers

Das auf der Verkehrsfläche anfallende Regenwasser wird beidseitig der Straße über Mulden versickert. Nördlich der Straße bzw. im Bereich des Auweges in östliche Richtung beträgt die Breite der Mulden 2,50 m und in südliche bzw. westliche Richtung 2,00 m.

Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Die Straßenplanung geht davon aus, dass bei Realisierung der Straße die Wasserschutzzonen aufgehoben sein werden. Andernfalls muss eine andere Entwässerungsvariante für den Bereich in Betracht gezogen werden.

1.2.2 Immissionsschutz

Im Bebauungsplan werden keine Bauflächen ausgewiesen, für die eine Ermittlung von Immissionen relevant sein könnte.

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018



Eine Straße ist in der Regel mit Emissionen verbunden. Obwohl im Plangebiet und in der Umgebung trotz der Veränderung der Verkehrswegeführung mit keinem großen Fahrzeugaufkommen gerechnet wird und sich der Planbereich zu dem Außenbereich befindet, in der kaum Wohnnutzungen vorhanden sind, wurde eine schalltechnische Untersuchung in Verbindung mit einer Untersuchung zum zukünftigen Verkehrsaufkommen durchgeführt^[15].

Da im Plangebiet in weiten Teilen ein Straßenneubau geplant ist, wurde eine Prüfung nach der 16. BImSchV erforderlich. Das Verkehrsaufkommen bis 2030 steigt im Geltungsbereich zwangsläufig gegenüber dem Istzustand von 0 auf 630 - 650 Kfz/Tag an, da die Planung in Teilen einen Neubau der Straßenverbindung vorsieht^[15]. Die schalltechnische Prüfung ergab entsprechend, dass an allen Wohnhäusern im Einwirkungsbereich der Ersatzmaßnahme Bahnübergang Grüne Straße die Grenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts erheblich unterschritten werden^[16]. An keinem der Wohnhäuser innerhalb des Ausbaubereichs, auch an den nah an der geplanten Straße liegenden, können die Grenzwerte auch nur annähernd erreicht werden. Ein Anspruch auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ besteht daher in keinem Fall. Ursächlich ist das letztlich nur geringe zu erwartende Verkehrsaufkommen im Plangebiet bis 2030.

Hauptverkehrswege stellen im Störfallrecht eine schutzbedürftige Nutzung dar. Die nächst gelegenen Anlagen eines Industriebetriebes, die als „Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz“ einzustufen sind, betreffen einen Betrieb an der Straße „Stadtweide“. Auswirkungen von möglichen Störfällen auf die geplante Straße im Plangebiet sind in diesem Fall nicht zu betrachten, da bei einem Abstand des Betriebsgeländes zum Plangebiet von ca. 2.500 m der dem dortigen Gefährdungspotenzial zuzumessenden Achtungsabstand (1.500 m) unterschritten wird.

1.2.3 Hochwasserschutz

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2,4 km zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potenziell hochwassergefährdet ist.



Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereiches. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der betroffene Bereich des Ortsteils Vrsasselt ohne die Hochwasserschutzeinrichtungen im Fall des häufigen Hochwassers (HQ10 = Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre) überschwemmt wäre. Im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) und im Betrachtungsfall des extremen Hochwassers (HQextrem = Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) wäre eine ebenfalls Überschwemmung zu erwarten. Der Bebauungsplan wird kein Baugebiet ausweisen, sondern lediglich Verkehrsflächen. Somit liegen im Plangebiet nur öffentliche Flächen vor.

1.2.4 Altlasten

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters sind für das Plangebiet weder Altlastflächen noch Altstandorte aufgegebener Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht ausgewiesen.

1.2.5 Kampfmittelrückstände

Vorkommen von Kampfmittelrückständen sind Plangebiet sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft gegenwärtig nicht bekannt. Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein im Zweiten Weltkrieg Kampfgebiet war. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher generell, insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen. Der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

1.2.6 Boden- und Denkmalschutz

Das Vorhabengebiet ist Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Unterer Niederrhein bei Emmerich (KLB 11.01). Die naturräumlichen Voraussetzungen ermöglichten bereits sehr früh die Besiedlung und Nutzung der fruchtbaren Niederungen sowie der Kanten entlang der Niederterrasse. Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen wurden bevorzugt



hochwasserfrei auf Erhöhungen angelegt, z.B. in Emmerich-Praest (Blousward). Durch lang andauernde Besiedlung in mehreren Epochen entstanden hier künstliche Aufhöhen, sog. Wurten oder Warfen. Als Nutzungsareale sind bevorzugt die Auen anzusehen, auf denen intensive Viehwirtschaft betrieben werden konnte. Die Gräberfelder legte man abseits der Siedlungen auf den weniger fruchtbaren Höhen an, wie z.B. im Umfeld von Emmerich. Die moderne Siedlungstätigkeit hat dieses Gebiet nur partiell verändert, sodass die metallzeitliche Siedlungsstruktur Gewässer-Siedlungskammer-Gräberfeld großräumig noch erkennbar und erlebbar ist.

Durch das Vorhaben ist jedoch kein ausgewiesener Kulturlandschaftsbereich im Regionalplan Düsseldorf betroffen.

Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das rheinische Amt für Denkmalpflege wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Bei Bauvorhaben sind sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

2. Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

2.2.1 Vorschriften

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG und nach § 30 LNaSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung^[23].



2.2.2 Planungsgrundlagen

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungsplanungen etc.),
- Regional- und Bauleitplanung.

2.2.3 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Es befindet sich auch kein Natura-2000-Gebiet in einem Abstand von 300 m um den Geltungsbereich.

2.2.4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des Bebauungsplanes V3/1 -Ersatzmaßnahme Bahnübergang Grüne Straße- liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit nachfolgendem Ergebnis vor^[17].

Folgende Wirkfaktorengruppen erwiesen sich letztlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes als relevant:

- Überbauung und Versiegelung bzw. direkte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen bzw. deren Verlust durch Bebauung.
- Veränderung der Habitatstruktur oder der Veränderung abiotischer Standortfaktoren.
- Akustische oder optisch bedingte Störungen.

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen waren alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten, soweit sie für den Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten waren.

Es gibt keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung von Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und weiterer Anhang-IV-Arten.

Zum Schutz der festgestellten planungsrelevanten Arten und zur Vermeidung der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:



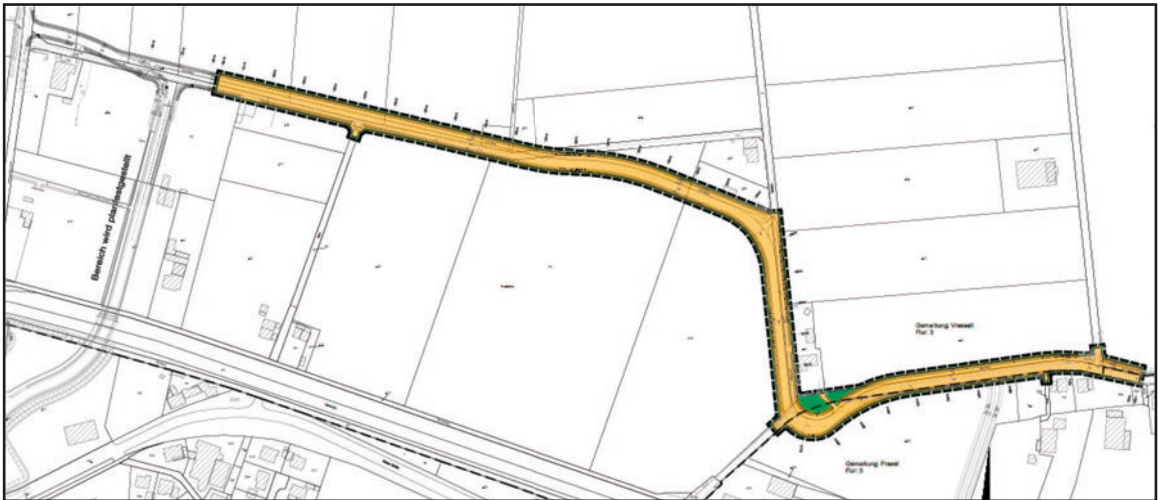


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

- Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1.
- Evtl. notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Brutvögeln (auch der nicht planungsrelevanten Arten) nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Ansonsten sind keine Maßnahmen umzusetzen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung der oben aufgeführten und verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Dem Straßenneu- bzw. -ausbau stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

3. Untersuchungsraum

Der Verfahrensbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Vrsasselt. Das Plangebiet betrifft in der Gemarkung Vrsasselt, Flur 3, die Flurstücke 43, 44, 53, 74, 75, 78, 82, 113, 156, 159, 160, 167, 178, 911 und 1125.

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf das eigentliche Plangebiet und einem Abstand von 25 m nördlich und südlich der Vorhabengrenze.



4. Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

4.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

4.1.1 Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung (RPD) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten. Die Bauleitpläne sind somit an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V3/1 als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) ohne weitere, überlagernde Freiraumfunktionen ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht die Planung einer Verkehrsfläche vor, die im RPD nicht darstellungsrelevant ist. Der RPD steht somit der Planung nicht entgegen.

4.1.2 Flächennutzungsplan

Der FNP stellt den Bebauungsplanbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Deshalb wird der FNP in einem Parallelverfahren (86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-) nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Dabei wird im Geltungsbereich die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung örtliche Hauptverkehrsstraße geändert.

4.1.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt in keinem rechtsgültigen Landschaftsplan des Kreises Kleve.

4.1.4 Schutzgebiete

4.1.4.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

4.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG durch den Geltungsbereich betroffen.



4.1.6 Biotopkataster

Der Geltungsbereich und die nähere Umgebung sind nicht vom Biotopkataster erfasst.

4.1.7 Biotopverbund

Die Flächen der Plangebietes liegen in keinem Biotopverbund.

4.1.8 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind durch den Geltungsbereich nicht betroffen.

4.1.9 Geologisch schutzwürdige Objekte

Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine geologisch schützenswürdige Objekte ausgewiesen.

4.2 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

4.2.1 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK5 des Geologischen Dienstes NRW ^[18], wird der natürliche Boden, angrenzend zum Plangebiet als Vega (Braunauenboden) ausgewiesen. Als Bodenart herrscht stark toniger Schluff und schluffiger Lehm, schwach humos, carbonatarm vor. In den tieferen Schichten befindet sich Grobsand, zum Teil schwach kiesig. Der Boden zählt zu den schutzwürdigen Böden aufgrund seiner Regulations- und Pufferfunktion und seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Mit den Bodenwertzahlen von 65 bis 80 wird der Ertragswert des Bodens daher auch als hoch ausgewiesen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen.

4.2.2 Wasser

Der Geltungsbereich umfasst neben den versiegelten Flächen der vorhandenen Verkehrswege auch unversiegelte Flächen (landwirtschaftliche Nutzflächen). Es werden keine offene Gewässer durch den Bebauungsplan in Anspruch genommen.



Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins.

4.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Gebiet um den Untersuchungsraum weicht wenig von den allgemeinen Klimazuständen in der Region ab. Die Temperatur beträgt im Jahresdurchschnitt etwa 10-11 °C. Der Jahresniederschlag liegt meist zwischen 700 bis 800 mm. Die Vegetationsperiode, die Tage mit > 5 °C Tagesmittel der Lufttemperatur, beträgt etwa 211-215 Tage². Der Zustand der Durchlüftung im Geltungsbereich wird von gut bis mit mittel angegeben und damit der Freiflächensicherheitsgrad als mittel, in Teilbereichen als hoch, eingestuft³.

4.2.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

4.2.4.1 Biotoptypenkartierung/Pflanzen

Die Straßenplanung nutzt vorhandene Straßentrassen und die angrenzenden Ackerflächen (siehe Plan 17.05-A-01). Im weiteren Verlauf ist im Osten die Hueskampstraße nur noch als selten befahrbarer Weg ausgebildet. Hier hat sich eine grasreiche Brachfläche eingestellt. Im gegenwärtigen Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße befinden mehrere größere Bäume (Ahorn, Tanne) auf einem Wohngrundstück, die an der Grenze zum geplanten Straßenausbau stehen. Am Ortseingang von Praest stehen südlich an der Grenze zur vorhanden Fahrbahn mehrer jüngere Kopfbäume. Nördlich der vorhandenen Fahrbahn im Eingangsbereich zur Ortschaft Praest stehen zwei große, alte Eschen mit Sträuchern (Schlehe, Holunder) als Untergehölz. Zum geplanten Ausbauende hin stehen Platanen und ein Ahorn, die als Kopfbäume ausgebildet sind und im Zuge der Planung gefällt werden müssen. Abgesehen von diesen Bereichen sind durch die Planung nur Ackerrandbereiche bzw. Straßenrandbiotope betroffen.

4.2.4.2 Tiere und deren Lebensräume

Auf den betroffenen Ackerflächen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Feldvögel nachgewiesen, sodass die Arten Kiebitz und Feldlerche ausgeschlossen

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018

² Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

³ Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: www.klimaatlas.nrw.de, Datenabruf Juni 2017



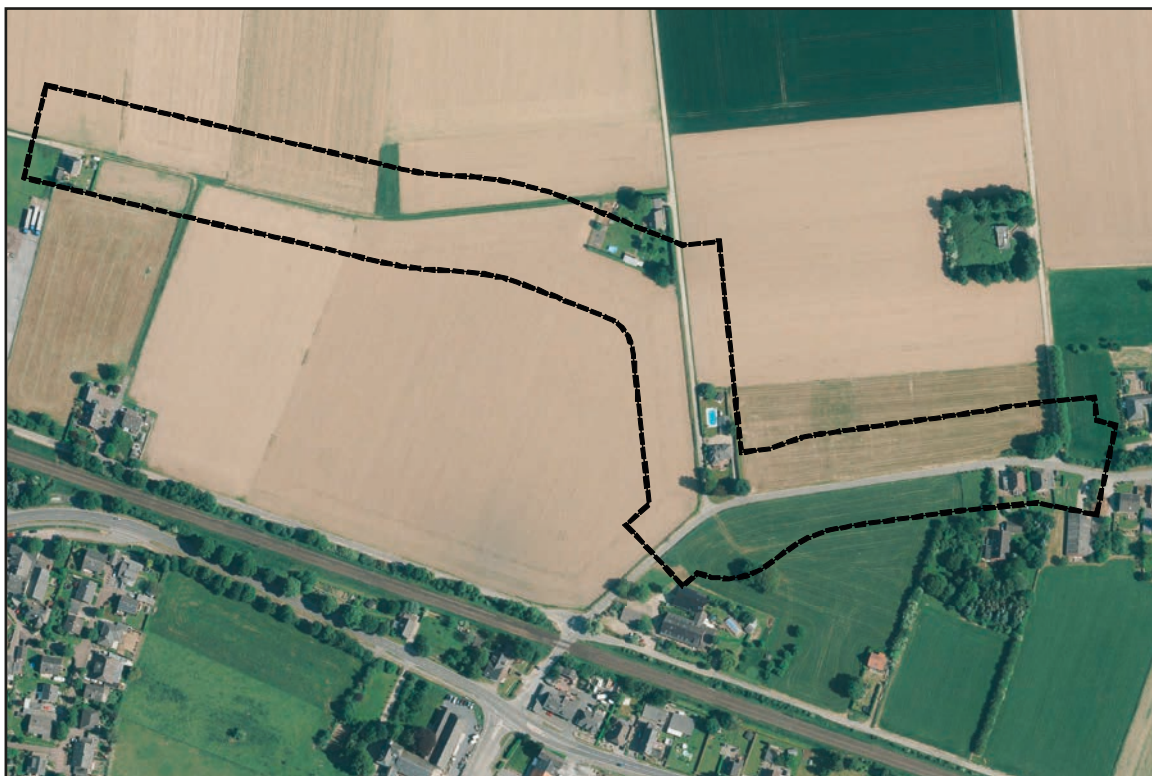


Abbildung 4: Biotoptypen im Geltungsbereich (Quelle: (Luftbild: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))



Abbildung 5: Kopfbäume am Ortseingang von Praest, die gefällt werden müssen.





Abbildung 7: Eschen am Trafohäuschen, Ortseingang Praest



Abbildung 6: Garten mit Bäumen im Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße.



Abbildung 9: Vom Auweg verläuft die zukünftige Trasse entlang der Hecke



Abbildung 8: Die Hueskampstraße ist im weiteren Verlauf nur noch als Feldweg ausgebildet.

werden konnten. Arten wie Feldsperling oder Gartenrotschwanz, die an Baumhöhlen oder auch selten an Gebäuden vorkommen können, wurden im Plangebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Arten, die in den bereits bebauten Bereichen vorkommen, werden auch mit dem neuen Straßenverlauf keinen Habitatverlust erleiden (siehe 2.2.4 auf Seite 6).

4.2.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Daneben befinden sich vereinzelt Wohnbebauung mit Hausgärten. Die geplante Straßenführung verläuft größtenteils auf und entlang vorhandener Trassen, die aufgrund fehlender Bäume oder Heckenstrukturen aus der Ferne kaum wahrgenommen werden. Der Erholungswert der Landschaft ist wegen der vorherrschenden Ackernutzung ohne prägende Gehölzstrukturen als gering einzustufen. Somit sind keine erheblichen, zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung zu erwarten. Auf eine gesonderte Bewertung des Landschaftsbildes wird daher verzichtet.

4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zurzeit liegen keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vor.

5. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

5.1 Vorbelastung

Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in ihrer Lage zu den vorhandenen Straßen in Form von Lärmemissionen und optischen Reizen, die eine geeignete Habitatnutzung der Flächen für Tierarten erschwert, vorbelastet.

5.2 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Ausbauplanung beschränkt sich nur auf das notwendige Maß, das zur Verkehrssicherheit und zur Entwässerung der Verkehrsflächen erforderlich ist. Dabei folgt die Planung größtenteils der vorhandenen Straßentrassen.



5.2.1 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

5.2.2 Boden

Durch die Planung erhöht sich die versiegelte Fläche gegenüber dem gegenwärtigen Zustand im Geltungsbereich um ca. 6.750 m². Begründet ist diese höhere Versiegelung durch den breiteren Straßenquerschnitt und dem geplanten Radweg. Beide Maßnahmen dienen der Verkehrssicherheit. Der Boden der betroffenen Acker- und Grünlandflächen geht somit verloren. Ein Ausgleich für den in Anspruch genommenen Boden ist im Geltungsbereich nahezu nicht möglich, da die Straßenplanung sich auf das notwendige Maß beschränkt, um den Flächenverlust möglichst gering zu halten (größtenteils folgt die Planung vorhandener Trassen). Ein Ausgleich kann über Ersatzmaßnahmen aus dem vorhandenen Ökokonto der Stadt Emmerich am Rhein erfolgen. Zudem würde eine alternative Trassenführung im Umfeld zusätzliche freie Flächen mit gleicher Schutzwürdigkeit des Bodens in Anspruch nehmen. Durch die Versiegelung des Bodens entstehen allgemein Beeinträchtigungen folgender Bodenfunktionen:

- Lebensraumfunktion für Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen und Tiere
- Regelungsfunktion in Stoffkreisläufen (anorganisch und organisch)
- Ausgleichsvermögen für Temperaturschwankungen
- Speichervermögen (Wasser, Nährstoffe)

5.2.3 Wasser

Durch die Planung erhöht sich die versiegelte Fläche gegenüber dem gegenwärtigen Zustand im Geltungsbereich um ca. 6.750 m². Begründet ist diese höhere Versiegelung durch den breiteren Straßenquerschnitt und dem geplanten Radweg. Beide Maßnahmen dienen der Verkehrssicherheit. Das anfallende Niederschlagswasser der geplanten Verkehrsflächen wird über seitliche Mulden entwässert. Eine Grundwasserneubildung kann somit an Ort und Stelle erfolgen.

Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbe-

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018



reiche kann allgemein hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden. Der Bebauungsplan wird kein Baugebiet ausweisen, sondern lediglich Verkehrsflächen. Somit liegen im Plangebiet auch nur öffentliche Flächen vor.

5.2.4 Klima und Luft

Die Planung bewirkt durch den breiteren Straßenquerschnitt und den geplanten Radweg eine zusätzliche Versiegelung auf einer Fläche von ca. 6.750 m². Im Außenbereich wirkt sich die Erhöhung nur im geringem Umfang auf das Klima aus. Die Planung zielt auf den Ziel- und Quellverkehr zwischen den Ortschaften Vrssett und Praest, der zurzeit über andere Verbindungen verläuft, die durch die erforderlichen Bahnübergänge über die Betuwe-Linie mit größeren Wartezeiten verbunden sind. Eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch die Straßenplanung wird im Umfeld nicht erwartet. Da der Bebauungsplan ausschließlich Verkehrswege vorsieht, sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf den Durchlüftungsgrad erkennbar.

5.2.5 Biotope/Tiere und Pflanzen

Die betroffenen Acker- und Grünlandflächen sind für eine Habitatnutzung durch Tierarten wenig geeignet. Höherwertige Biotope werden zudem kaum in Anspruch genommen. Die Kopfbäume, die gefällt werden müssen, stellen kein Habitat für Höhlenbrüter dar. Der Eingriff durch Versiegelung ist somit durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt ausgleichbar.

5.2.6 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Geltungsbereich und seiner Umgebung ist aufgrund fehlender prägender Gehölzstrukturen gering. Der geplante Straßenausbau im Geltungsbereich folgt im Wesentlichen Trassen vorhandener Straßen und wird aus weiterer Entfernung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand kaum wahrnehmbar sein.

5.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch Bebauungsplan nicht betroffen, bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.



6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Gestaltungsmaßnahmen

Die Mulden und Böschungsbereiche werden mit Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern nach RSM 7.1 eingesät und durch einmalige Mahd pro Jahr extensiv gepflegt.

6.2 Schutzmaßnahmen

6.2.1 Schutz der vorhandenen Straßenbäume

Zum Schutz der vorhandenen, im Plan 17.05-P-01 gekennzeichneten Bäume sind bei Baumaßnahmen im Bereich der Straßenausbaus Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im zukünftigen Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße werden die gekennzeichneten Flächen mit einer Strauchpflanzung angelegt. In beiden Flächen ist jeweils ein Baum zu pflanzen.

Für diese Pflanzflächen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu wählen.

Tabelle 1: Artenliste für festgesetzte Pflanzungen

Deutsche Name	Botanische Bezeichnung	Pflanzqualität
Baumarten		
Carpinus betulus	Hainbuche	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Fraxinus excelsior	Esche	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Tilia cordata	Winterlinde	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Quercus robur	Stieleiche	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Straucharten		
Acer campestre	Feldahorn	I. Heister 1x v. 100-125
Cornus mas	Kornelkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	I. Str. 1x v. 60-100
Corylus avellana	Hasel	I. Str. 1x v. 60-100
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	I. Str. 1x v. 60-100
Euonymus europaea	Pfaffenhüttchen	I. Str. 1x v. 60-100
Ligustrum vulgare	Gemeine Reinweide	I. Str. 1x v. 60-100
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Prunus spinosa	Schlehe	I. Str. 1x v. 60-100
Rhamnus frangula	Faulbaum	I. Strauch 1x v. 60-100
Rosa canina	Hundsrose	I. Strauch 1x v. 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	I. Str. 1x v. 60-100
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	I. Str. 1x v. 60-100



Es sind mindestens drei Arten je Pflanzung zu verwenden. Bei Abgängen sind qualitativ gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Pflanzdichte muss mindestens ein Gehölz pro m² betragen.

Bei den Saat- und Pflanzarbeiten sind insbesondere zu beachten:

- Regel-Saatgut-Mischungen Rasen (RSM)
- Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen
- Zusätzliche technische Vorschriften für Landschaftsbauarbeiten
- Pflanzen und Pflanzenarbeiten.
- Die Festlegungen in DIN 18916-Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzverfahren

Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach der Baufertigstellung auszuführen und nachzuweisen.

6.4 Ersatzmaßnahmen

6.4.1 Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Naturhaushalt entsteht rein rechnerisch ein Defizit, das an Ort- und Stelle nicht ausgleichbar ist. Der Ersatz erfolgt über Abbuchung aus den Ökokonten der Stadt Emmerich am Rhein. Das Ökokonto, der aktuelle Stand und die Abbuchung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve anzuzeigen.

6.5 Maßnahmen für den Artenschutz

6.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 sind Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) sowie eventuell notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

7. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:



Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve.- Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Danach muss für die Ermittlung des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt zunächst die biologische Wertigkeit der betroffenen Biototypen bestimmt werden. Die Bewertung erfolgt durch ein Punktevergabesystem im Rahmen einer Rangskala von 1 bis 10. Der hiermit für die verschiedenen Biototypen jeweils vorgegebene Grundwert kann durch Korrekturfaktoren in gewissem Rahmen modifiziert werden. Für nicht verwendete Korrekturfaktoren wird der Faktor 1 eingesetzt. Es ist stets der Mittelwert aus allen 4 Korrekturfaktoren zu bilden.

Die Bilanzierung ist, vereinfacht gesehen, die Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes vor und nach dem geplanten Eingriff. Die ökologischen Wertigkeiten der Planungsmaßnahmen werden dem Bewertungsverfahren entnommen, wobei für Biototypen mit längerer Entwicklungszeit ein gegenüber einem voll funktionsfähigen Biotop niedrigerer Grundwert angesetzt wird. Um einen Bezug zur Flächengröße der jeweiligen Biototypen zu erhalten, wird der jeweilige Gesamtwert aus Grundwert und Korrekturfaktoren eines jeden Biototyps mit der Flächengröße multipliziert.

Die Summe der auf diese Weise ermittelten Einzelflächenwerte aller Biototypen ergibt eine Richtgröße für die Gesamtwertigkeit des Bestandes respektive der Planung. Die Gesamtwertigkeiten von Bestand und Planung werden gegenübergestellt. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn sich die Gesamtwertigkeiten entsprechen oder annähernd gleich sind. Ist die Gesamtwertigkeit der Planung niedriger, so sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle notwendig.

7.1 Bilanz

7.1.1 Bewertungsansätze

Bei der Bewertung der Biototypen wurde jeweilige Standardwert angesetzt und gegebenenfalls die in Frage kommenden Korrekturfaktoren angewendet (siehe Plan 17.05-A-01, Plan 17.05-P-01 und Tabelle 2).

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand						



Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
versiegelte Fläche, vorhandene Fahrbahn	1.1	2.363	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Einfahrten Plätze, vorh. Wege	1.1	996	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Gebäude	1.1	670	0	1	0	0
Feldweg	1.5	453	2	1	2	906
Bankette	2.1	747	2	1	2	1.494
Straßenbegleitgrün	2.2	855	3	1	3	2.565
Wegraine	2.3	1.909	3	1	3	5.727
Acker	3.1	38.997	2	1	2	77.994
Grünland	3.2	9.390	4	1	4	37.560
Garten strukturarm	4.1	4.040	2	1	2	8.080
Brache-5J.	5.1	545	4	1	4	2.180
Hecken (Schlehen)	8.1	201	7	1	7	1.407
Baumgruppen	8.2	187	8	1	8	1.496
Einzelbäume (6 Kopfbäume, Fällung)	8.2	104	8	1,4	11,2	1.165
Gesamtwert A		61.457				140.574
B) Zustand nach Durchführung des Vorhabens						
versiegelte Fläche, geplante Fahrbahn	1.1	6.023	0	1	0	0
versiegelte Fläche, geplanter Radweg	1.1	2.239	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Einfahrten Plätze, vorh. Wege	1.1	1.843	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Gebäude	1.1	670	0	1	0	0
Feldweg	1.5	90	2	1	2	180
Bankette	2.1	1.890	2	1	2	3.780
Straßenbegleitgrün **	2.2	4.082	3	1	3	12.246
Wegraine	2.3	830	3	1	3	2.490
Acker	3.1	31.110	2	1	2	62.220
Grünland	3.2	7.638	4	1	4	30.552
Garten strukturarm	4.1	3.994	2	1	2	7.988
Brache-5J. Rest, vorhandene Grasfläche	5.1	462	4	1	4	1.848
Hecke, Erhalt	8.1	45	7	1	7	315
Anpflanzung aus Bäumen und Sträuchern	8.1	399	6	1	7	2.394
Baumgruppen (Erhalt)	8.2	187	8	1	8	1.496
Gesamtwert B		61.412				125.194
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-15.380

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 15.380 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch Abbuchung aus dem vorhandenen Ökokonto „Greve Malet Pass“ der Stadt Emmerich am Rhein. Die Maßnahmen wurden in der Gemarkung Hüthum, Flur 20, Flurstück 63 durchgeführt. Insgesamt liegen noch ausreichend Ökopunkte auf diesem Konto (43.276).



8. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, die Verkehrswege im Bereich zwischen den Ortschaften Vrsasselt und Praest und dem genannten Bereich neu zu planen, teilweise zu verbreitern und umzulegen. Die Planung ist erforderlich, weil im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen zwei schiengleiche Bahnübergänge geschlossen werden und an deren Stelle ein Ersatzbauwerk geschaffen wird.

Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schiengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Vrsasselt. Er betrifft die Flurstücke 43, 44, 53, 74, 75, 78, 82, 113, 156, 159, 160, 167, 178, 911 und 1125 in der Gemarkung Vrsasselt, Flur 3. Die Flächen, die künftig als Verkehrsfläche fungieren sollen, sind derzeit zum Teil bereits vorhandene Wegeparzellen. Die restlichen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Natur-2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsgebiete sowie schutzwürdige Bestandteile im Sinne der Landschaftsplanung sind nicht betroffen. Eine für den Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Prüfung zeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung der oben aufgeführten und verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Dem Straßenneu- bzw. -ausbau stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V3/1 als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) ohne weitere, überlagernde Freiraumfunktionen ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht die Planung einer Verkehrsfläche vor, die im RPD nicht darstellungsrelevant ist. Der RPD steht somit der Planung nicht entgegen.

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018



Der FNP stellt den Bebauungsplanbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Deshalb wird der FNP in einem Parallelverfahren (86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-) nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Dabei wird im Geltungsbereich die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung örtliche Hauptverkehrsstraße geändert.

Die Bedeutung der relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen sowie das Landschaftsbild wurden ermittelt, bewertet und mögliche Beeinträchtigungen diskutiert.

Als Maßnahmen werden festgesetzt:

- Die Mulden und Böschungsbereiche werden mit Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern nach RSM 7.1 eingesät und extensiv gepflegt durch einmalige Mahd pro Jahr (Gestaltungsmaßnahme).
- Zum Schutz der vorhandenen und im Plan 17.05-P-01 gekennzeichneten Bäume sind bei Baumaßnahmen im Bereich der Straßenausbaus Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
- Im zukünftigen Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße werden die gekennzeichneten Flächen mit einer Strauchpflanzung angelegt. In beiden Flächen ist jeweils ein Baum zu pflanzen. (Ausgleichsmaßnahme)
- Zum Schutz von Brutvögeln (auch der nicht planungsrelevanten Arten) und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1. sind Baufeldfreiräumungen sowie eventuell notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 15.380 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch Abbuchung aus den vorhandenen Ökokonto „Greve Malet Pass“ der Stadt Emmenrich am Rhein, auf dem noch ausreichend Ökopunkte liegen (43.276).

Kleve, den 16.06.2023

Michael Baumann-Matthäus



9. Literatur/Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- [2] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- [3] **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- [4] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [5] **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
- [6] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- [7] **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)** In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- [8] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [9] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.



Fachplanungen

- [10] **Landesentwicklungsplan NRW**
- [11] **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
- [12] **Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein**
- [13] **Stadt Emmerich am Rhein (2022):** Begründung zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein –Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-
- [14] **Stadt Emmerich am Rhein (2022):** Begründung zum Bebauungsplan V 3/1 -Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-.

Gutachten/Stellungnahmen

- [15] **Schmitz-Herckenrath, Gregor (2018):** Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren V 3/1 - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße - Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach der 16. BlmSchV, ACCON Köln GmbH, April 2018
- [16] **Stuhm, Mark und Kartsten Strack (2018):** Gutachten bezüglich Verlagerung der Verkehrsströme infolge Schließung der Bahnübergänge in Emmerich-Praest Ergebnisdarstellung, Büro StadtVerkehr Hilden April 2018
- [17] **Sudmann, Stefan R. (2017):** Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Bahnquerung Grüne Straße in Emmerich-Vrasselt, Planungsbüro STERNA, Kranenburg April 2017

Weitere Quellen

- [18] **Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- [19] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [20] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004):** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [21] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [22] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014):** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.



- [23] **MUNLV (2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [24] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [25] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW
- [26] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [27] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

mailto: Ann-Cathrin.Lasee@stadt-emmerich.de

Datum: 05.04.2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
[kirsten.zimmerhofer@](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. V 3/1 Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße und 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 07.03.2023/08.03.2023, Az: FB 5

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler be-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



finden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Datum: 05.04.2023

Seite 2 von 5

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich ggf. weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen kann ergänzend erfolgen.



Ich weise darauf hin, dass in der vorliegenden Planzeichnung des B-Plans das Risikogebiet unter „Hinweise“ geführt wird. Ich bitte freundlich um Korrektur in „nachrichtliche Übernahme“.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.

Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin.

Der aktuelle Planentwurf setzt sich noch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz auseinander.

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Datum: 05.04.2023

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z

Seite 4 von 5

- Aktenzeichen:
53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z

[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#)



und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Datum: 05.04.2023

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Emmerich am Rhein
Frau Ann-Cathrin Lasee
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

Ann-Cathrin.Lasee@stadt-emmerich.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln

www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Paula Mölders
0221 / 141 - 29770

Paula.Moelders@deutschebahn.com

Allgemeine Mail - Adresse
DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com

TÖB-NW-23-153593
16.03.2023

Bauleitplanverfahren zum B-Plan V3/1 und zur 86. FNP-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lasee ,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.

Die dargestellte veränderte Wegführung im Bereich des bestehenden Bahnübergangs Grüne Straße in Emmerich resultiert aus der hier vorgesehenen Auflösung des Bestandsbahnübergangs. Diese Bahnübergangsbeseitigung ist eine Maßnahme des Projektes ABS 46/2 Emmerich - Oberhausen und ist inkl. der Darstellung der hier vorliegenden Planung der Straßenführung (informativ) Teil der beim Eisenbahn-Bundesamt eingereichten Planfeststellungsunterlagen.

- Die im FNP dargestellte Planung wurde im Vorfeld mit dem Projekt abgestimmt. Es liegen dementsprechend keine Überschneidungen mit der Planung des 3-gleisigen Ausbaus der Strecke Emmerich-Oberhausen vor, sodass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn keine erweiterten Anforderungen gegen die DB Netz AG insbesondere in Bezug auf Immissionsschutz entstehen.

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzert

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





2/2

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Dennis
Trobisch

Digital unterschrieben von
Dennis Trobisch
Datum: 2023.03.16
18:47:18 +01'00'

i.A. Paula
Mölders

Digital unterschrieben
von Paula Mölders
Datum: 2023.03.16
14:59:13 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5
Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsstelle:

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3

☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30

E-Mail: info@dv-bl.de • <http://www.dv-bl.de>

Auskunft erteilt:

Herr Müggenborg

Durchwahl: 02822/9339-12

E-Mail: nikolai.mueggenborg@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen und Tag:

vorab per E-Mail: Ann-Cathrin.Lasee@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 18.04.2023

STELLUNGNAHME

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB- Bauleitplanverfahren zum B-Plan V3/1 und zur 86. FNP-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der mir vorliegenden Planunterlagen ist hier mein Bezirk Emmerich Süd mit Vras-selt, Dornick, Praest betroffen.

Gegen das o.g. Vorhaben hat der Deichverband grundsätzlich keine Bedenken.

Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass die geplante Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße unmittelbar die Gewässer W 3, W 3.2, W 3.3 betrifft.

Die zukünftige ungehinderte Zugänglichkeit der Verbandsgewässer muss weiterhin sichergestellt werden. Bei Entwässerungsgräben zwischen der Bahnstrecke und zukünftigen möglichen Ersatzbauten müssen diese ebenfalls zur Gewässerunterhaltung maschinell erreichbar bleiben.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Müggenborg

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas

BIC: WELADED1EMR

IBAN: DE86 3245 0000 0000 2803 96

Volksbank Emmerich-Rees eG

BIC: GENODED1EMR

IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18

Sprechzeiten: Mo.-Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Mo.-Do. 14:00 bis 16:00 Uhr; darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminabsprache



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
z. H. Ann-Cathrin Lasee,
Geistmarkt 1,

46446 Emmerich am Rhein

Klaus Syberg | West – Duisburg

02821/580104 | klaus.syberg@telekom.de

10.3.2023 | BBPL V3/1 vom 07.03.2023 | **Stadt Emmerich am Rhein Öffentliche Auslegung**

**Bebauungsplan Ersatzmaßnahme BÜ BBPL V3/1 Grüne Str. in Emmerich am Rhein siehe hierzu auch
86. Änderung FNP | West13_2023_34403**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf vorhandener Trassen vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können.

Wir bitten deshalb, Fallvarianten so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können.

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 6 Monaten.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Freundliche Grüße

i. A.

Andreas Schimke

 Digital unterschrieben von
Andreas Schimke
Datum: 2023.03.10
08:35:02 +01'00'

i.A.

Klaus Syberg

 Digital unterschrieben von
Klaus Syberg
Datum: 2023.03.10
08:07:58 +01'00'



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		
TI NL	West				
PTI	Duisburg				
ONB	Emmerich				
Bemerkung:		AsB	8		
		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	(PTI 13) Syberg, Klaus #Ko	Maßstab	1:1000
		Datum	09.03.2023	Blatt	1

GELSENWASSER Energienetze GmbH
In der Beckuhl 4 · 46569 Hünxe

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	15. März 2023
Fb.:	
Anl.:	 €

Ihr Zeichen: FB 5
Ihre Nachricht vom: 08.03.2023
Unser Zeichen: BNT-Ko/Rem

Name: Carsten Konold
Telefon: 02858 909-743
Telefax: 02858 909-702
E-Mail: bn@gw-energienetze.de

Datum: 09.03.2023

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes V 3/1 - Ersatzmaßnahme BÜ
Grüne Straße
hier: Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

Gelsenwasser Energienetze GmbH



GELSENWASSER Energienetze GmbH

Betriebsdirektion Niederrhein
In der Beckuhl 4
46569 Hünxe
Fon: +49 2858 909-00
Fax: +49 2858 909-797
info@gw-energienetze.de
www.gw-energienetze.de

Sitz der Gesellschaft:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen, HRB 8796
USt-IdNr.: DE 251719835
Gläubiger-ID:
DE52 1100 0000 0341 47

Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE14 4204 0040 0434 5013 00
BIC: COBADEFF

Geschäftsführer:
Thilo Augustin
Christian Creutzburg

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Frau Ann-Cathrin Lasee
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 17. April 2023
Fb.:
Anl.: €
(Bitte stets angeben) ⇒

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1/6.3-610-00035-2023-
Datum: 13.04.2023

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Flächennutzungsplan Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -
Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Bericht vom 08.03.2023; Az.: FB 5

Sehr geehrte Frau Lasee,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Auf die Erneuerung bzw. Aktualisierung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vom April 2017) wurde verzichtet, da mir das betroffene Gebiet bekannt ist und keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigelegt.

Als Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Allerdings sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht ausreichend sichergestellt.

Lieferanschrift

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten

montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas

IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld

IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln

IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

In Kap. 4.2 des Umweltberichts wird dargestellt, dass verschiedene Maßnahmen, die besondere Anforderungen an die Organisation des Bauablaufs und die Bauausführung stellen, notwendig sind, um den Eingriff zu minimieren. Inhaltlich bestehen dagegen keine Bedenken, jedoch ist nicht nachvollziehbar, wie die an der Bauausführung Beteiligten dazu verbindlich verpflichtet werden. Eine rechtliche Vorschrift für konkrete Maßnahmen besteht nicht, die „Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften“ ist somit nicht ausreichend.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann aber ohne verbindliche Regelungen, die mit der ausführenden Baufirma zu treffen sind, nicht sichergestellt werden.

Es ist darzustellen, wie die tatsächliche Umsetzung bodenschonenden Bauens erreicht wird.

Denkbar wäre z.B. die verpflichtende Aufstellung eines Bodenschutzkonzepts mit anschließender bodenkundlicher Baubegleitung.

Zum Kapitel 7 „Abfälle“ im Umweltbericht ist anzumerken, dass durch den baubedingten Aushub von Oberboden durchaus Abfall entsteht. Die Verwertung dieses Abfalls „Oberboden“ kann – wenn eine Aufbringung auf andere Flächen erfolgt – ebenso zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Somit hat die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auch für den Bodenschutz eine besondere Bedeutung.

Um dies sicherzustellen, ist der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde (siehe auch § 2a Abs. 3 Landesabfallgesetz) vor Baubeginn darzulegen, wo und wie der beim Bau anfallende Bodenaushub verwertet wird.

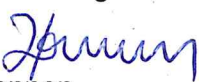
Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straßen und Schienenwege) gilt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliegt dem Träger der Baulast und nicht der Unteren Immissionsschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnen

Protokoll einer Artenschutzprüfung

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister		
AZ: 6.1/6.3-610-00035-2023	Lage:	
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Flächennutzungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: 86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße - Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB		
Fachbeitrag zur ASP I vom: 19.04.2017	Bearbeitet von: Büro Sterna, Kranenburg, Stefan R. Sudmann	
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dr. Chrobok am: 04.04.2023		
Entscheidungsvorschlag:		
☒ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	☐ Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)		
Hinweise: Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.		

Unterschrift i.A. Dr. Chrobok

04.04.23 



BPL V 3/1 u. 86 .Ä. FNP Emmerich Praest Ersatzmaßnahme Grüne
Straße

Ludger.Igel An: ann-cathrin.lasee, ann-cathrin.lasee

20.03.2023 08:10

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ
berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
Die Anbindung der Broichstraße an die L 7 wird im Zuge der Planfeststellung
BETUWE PFA 3.3 Emmerich-Praest abgestimmt.
Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser
Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls.
erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend
gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion
hin.

Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –
Geistermarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	29. März 2023
Fb.:	5
Anl.:	 €

24.03.2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-03.186 Hut
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-19
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

**86. Änderung des Flächennutzungsplanes –Ersatzmaßnahme BÜ
Grüne Straße-
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihre E-Mail vom 08.03.2023
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hutmacher



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

ann-cathrin.lasee@stadt-emmerich.de

Stadt Emmerich am Rhein
-FB 5 Stadtentwicklung-
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

Abt.: Datenschutz/ Recht/ Versicherungen
Bearb.: Marianne Senf
Tel./ Fax: 02822-604-117/ 187
senfm@egd-mbh.de

Bei Störung

Gas: 0800 604-0001
Allgemein: 0800 604-0002

Datum: 11.04.2023

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

86. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -

Sehr geehrte Frau Lasee,
sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stadtwerke Emmerich GmbH planen auf der Stecke Broichstraße – Hueskampstraße – Auweg – Grüne Straße die Neuverlegung einer Wassertransportleitung DN 200 (Verbindung Emmerich–Vrasselt).

Die Baumaßnahmen sind zu koordinieren.

Auf dem Grundstück bzw. Areal des Flächennutzungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Emmerich GmbH. Veränderungen des Geländenniveaus durch Geländemodellierung (Aufschüttungen oder Abtragungen) führen zur Veränderung der Leitungsdeckung und können den Leitungsbestand gefährden. Diese Maßnahmen sind mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzustimmen.

Vor Beginn der Planung von Baumstandorten ist der vorhandene oder geplante Leitungsbestand zu erheben und zu berücksichtigen. Das Pflanzen von Bäumen über vorhandene Versorgungsleitungen ist unzulässig. Zum Schutz von Bäumen und Leitungen ist ein Abstand von min. 2,5 m (Rohraußenkante zur Stammachse) einzuhalten (DVGW GW 125).

Vor Beginn der Bauausführung ist der Antragsteller verpflichtet sich über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen zu erkundigen, um ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen, Mindest- bzw. Sicherheitsabstände und Auflagen zum Schutz der Versorgungsanlagen einzuhalten.

Gut versorgt.

Das Errichten von stationären Verkehrs- oder Schutzeinrichtungen sowie Verkehrszeichen auf bestehenden Versorgungsleitungen ist unzulässig. Diese Maßnahmen sind mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH


ppa. Mies
i.A. Senf

Gut versorgt.

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 – z. Hd. Frau Lasee
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822 / 9256-0
Telefax: 02822 / 9256-49
Internet: www.twe-emmerich.de

Es schreibt Ihnen: Karl-W. Krebbing
Zimmer: 17
Durchwahl: 16
E-Mail: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 30.03.2023

86. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße

Sehr geehrte Frau Lasee,

Ihr Schreiben vom 08.03.2023 liegt mir zur Beantwortung vor.

Es wird mitgeteilt, dass unsererseits keine Anregungen und Bedenken bezüglich des Vorhabens bestehen.

Freundliche Grüße

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH



Karl-W. Krebbing
Technischer Leiter

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

Amtsgericht Kleve, HRB-Nr. 3504
Steuernummer: 116/5704/3080
USt-IdNr.: DE237212213
Gläubiger-ID: DE3673000000034144

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Mark Antoni
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:
Botho Brouwer
Vorsitzender

Bankverbindung:
Sparkasse Emmerich-Rees
IBAN: DE80358500000000313312
BIC: WELADED1EMR



**230309_Stellungnahme zum B-Plan V3/1 inkl. 86. FNP-Änderung -
Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße in Emmerich am Rhein**

RZ NDRH Liegenschaften An: Ann-Cathrin.Lasee@stadt-emmerich.de

09.03.2023 11:51

Gesendet von: **"Hornung, Andrea"**
<andrea.hornung@westnetz.de>

Kopie: "RZ NDRH Liegenschaften"

Sehr geehrte Frau Lasee,

wir arbeiten im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH und bedanken uns für die Beteiligung an den o. g. Verfahren.

Im Geltungsbereich der o. g. Verfahren befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Westnetz GmbH.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass sich im Bereich Bahnweg ein Fernmeldekabel befindet, welches auch weiterhin benötigt wird und daher durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden darf.

Vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft eingeholt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.

Folglich bestehen seitens der Westnetz GmbH unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andrea Hornung

Westnetz GmbH

Regionaltechnik und Produktmanagement

Regionalzentrum Niederrhein

Netzplanung (DRW-D-DP)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

T intern 786-2952

T extern +49(0)281 201-2952

Mobil: +49(0)1525 2135621

mailto:andrea.hornung@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
Ann-Cathrin Lasee
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	Bebauungsplan V3/1
Ihre Nachricht	
Unsere Zeichen	20230403_0004_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 12.04.2023

Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung
Hueskampstraße (46446) 16, Emmerich am Rhein
Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Bez.:

Eing.: 13. April 2023

Fb.: 5

Anl. €

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden keine vorhandenen Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.
Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich - Elten bis Kempen - St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt. Gasfernleitungen und Anlagen der NETG sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:
TG_20230403_0004_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
TG_20230403_0004_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf



Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360
UST.-IdNr. DE 119497635

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen



Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechnete Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) ENWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalles.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

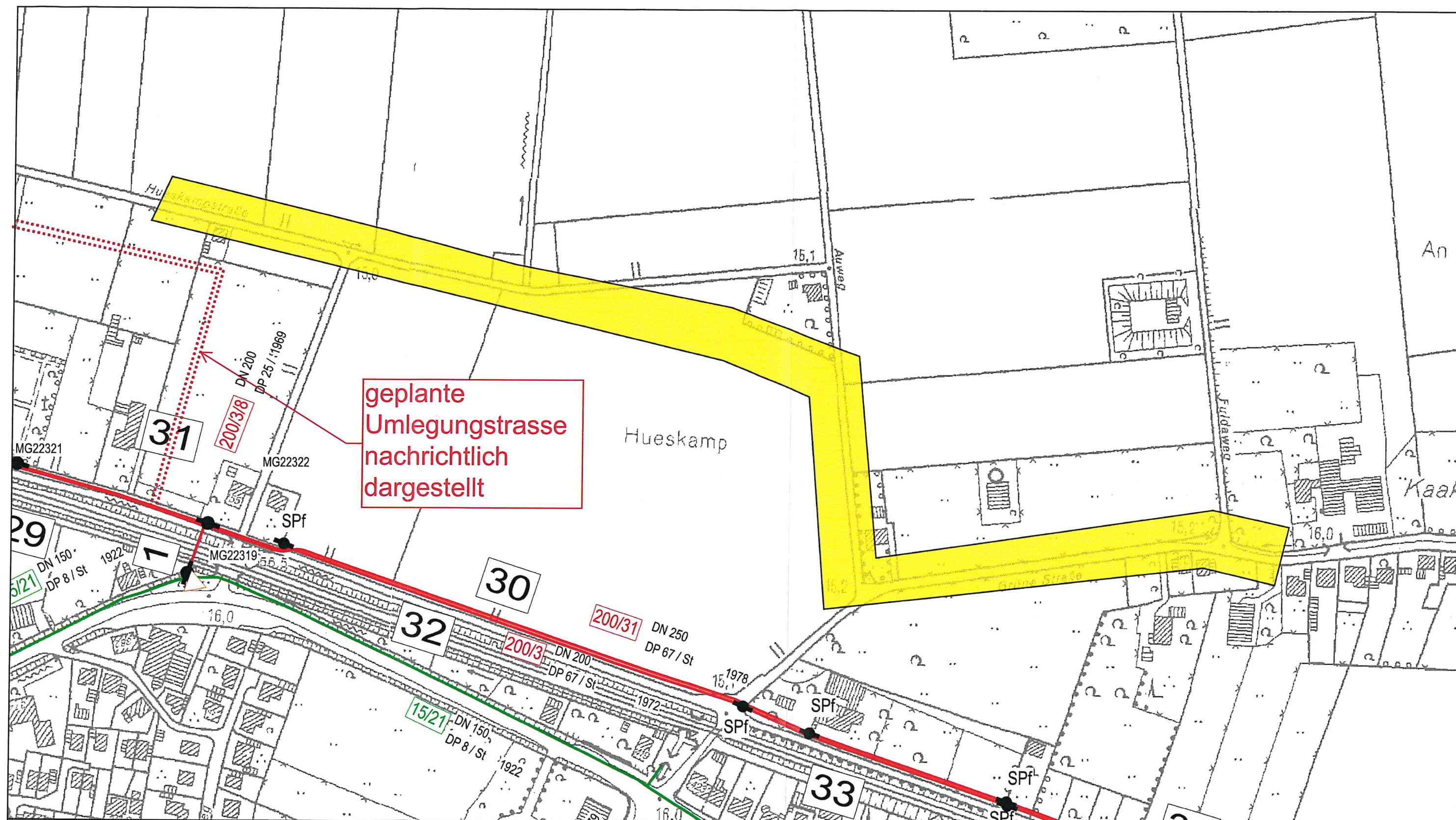
Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html



geplante
Umlegungstrasse
nachrichtlich
dargestellt



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Gasfernleitungen:

- Verwaltung Thyssengas GmbH
- geplante Gasfernleitung
- stillgelegte Leitungsabschnitte
- Umbaumaßnahme
- Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)

Kabel:

- Fernmeldekabel
- KKS-Kabel

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben

20230403_0004_V01



Projekt Behördliche Planung diverse Behördliche Planung
Bebauungsplan V3/1

Straße / Ort
Hueskampstraße (46446) 16, Emmerich am Rhein

Maßstab
1 : 2500

Erstellt von
B-I-D

Erstellt am
03.04.2023

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	Ann-Cathrin Lasee
Ihre Nachricht	07.03.2023
Unsere Zeichen	20230403_0008_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 12.04.2023

Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung
86. FNP-Änderung - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	13. April 2023
Fb.:	
Anl.:	 €

Betroffene Leitungen:

- *200 003 000, Hüthum - Empel - Anholt, Blatt 30 - 32
Schutzstreifenbreite: 4,0 m
- *200 031 000, Hüthum - Praest - Bocholt, Blatt 29 + 30
Schutzstreifenbreite: 6,0 m
- *015 021 000, Wesel - Bienen (stillgelegt)

sowie die geplanten Umlegungstrassen der LNr. 200/3 und 200/31

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der 86. Änderung des Flächennutzungsplans verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind die Leitungen ebenfalls vom Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen „Planfeststellungsabschnitt 3.3 Praest“ betroffen. In dem Verfahren sind die abgestimmten Umlegungstrassen unserer Leitungen enthalten.

Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Die parallel zueinander verlaufenden Gasfernleitungen 200 003 000 und 200 031 000 sowie die geplanten Leitungstrassen sind bereits in Ihrem Flächennutzungsplan als eine Einzelleitung dargestellt. Wir bitten Sie die Darstellung entsprechend anzupassen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Planung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:

TG_20230403_0008_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
TG_20230403_0008_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf
TG_20230403_0008_V01_TG-Hochspannungsbeeinflussung.pdf
TG_20230403_0008_V01_TG-Schutzanweisungen.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-003-000_030.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-003-000_031.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-003-000_032.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-031-000_029.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-031-000_030.pdf
TG_20230403_0008_V01_Thyssengas-Merkblatt-60-6-P-011216.pdf



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

19.06.2023

Betreff

Bebauungsplanverfahren V 3/1 - Ersatzmaßnahme Grüne Straße -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1
und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu 1)

I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zu I.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich einer fehlenden Erforderlichkeit der vorgesehenen Maßnahme mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.2.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Vorasphaltierung und der geringeren Ausbaurkosten mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu I.2.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Nutzung des Bahnwegs mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu I.2.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Entlastung der Bürger vom Schwerlastverkehr mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu I.2.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der geringeren Belastung durch Verkehrsemissionen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu I.2.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Felder mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu I.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Flächenverlust landwirtschaftlicher Nutzfläche mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zu den Ausbaurkosten an der Hueskampstraße mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Streckenführung mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Nutzung einer Ausgleichsfläche an dem Teilstück Gemarkung Vrsasselt, Flurstück 53, Flur 3 mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Erreichbarkeit und Nutzung der ansässigen Spedition mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Artenschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Immissionsschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung des Ausbaus der Strecke Oberhausen Emmerich-Staatsgrenze mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Zusendung der LBP und der Artenschutzberichte mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Weiterleitung der Ausführungen der TWE an das Tiefbauamt mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Versorgungsanlagen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu II.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Gasfernleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu II.8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur fehlenden Erforderlichkeit sowie dem Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu III. 1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zu der Umlegung der Straße über den Werraweg mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu III.1.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Vorasphaltierung und der geringeren Ausbaurkosten mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu III.1.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Nutzung des Bahnwegs mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu III.1.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Entlastung der Bürger vom Schwerlastverkehr mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu III.1.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der geringeren Belastung durch Verkehrsemissionen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu III.1.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Felder mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

I.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum entstehenden Flächenverlust mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Gewässerschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Erreichbarkeit der Gewässerunterhaltung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Deutschen Bahn AG hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zu den Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Freistellung der Flurstücke von Bahnbetriebszwecken mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (bezüglich des Artenschutzes) des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (bezüglich des Naturschutzes) des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.9) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Immissionsschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.10) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung bezüglich des Lärmschutzes seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.11) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Versorgungsanlagen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.12) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Planauskunft der Versorgungsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. V 3/1 - Grüne Straße - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

29.08.2023 05 - 17 1056/2023 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

19.09.2023 05 - 17 1056/2023 Haupt- und Finanzausschuss

19.09.2023 05 - 17 1056/2023 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 1056/2023	19.06.2023

Betreff

Bebauungsplanverfahren V 3/1 - Ersatzmaßnahme Grüne Straße -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1
und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	29.08.2023
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2023
Rat	19.09.2023

Beschlussvorschlag

Zu 1)

I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zu I.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich einer fehlenden Erforderlichkeit der vorgesehenen Maßnahme mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.2.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Vorasphaltierung und der geringeren Ausbaurkosten mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu I.2.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Nutzung des Bahnwegs mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu I.2.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Entlastung der Bürger vom Schwerlastverkehr mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu I.2.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der geringeren Belastung durch Verkehrsemissionen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.



Zu I.2.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Felder mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu I.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Flächenverlust landwirtschaftlicher Nutzfläche mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zu den Ausbaukosten an der Hueskampstraße mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Streckenführung mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Nutzung einer Ausgleichsfläche an dem Teilstück Gemarkung Vrsasselt, Flurstück 53, Flur 3 mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu I.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Erreichbarkeit und Nutzung der ansässigen Spedition mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Artenschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Immissionsschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung des Ausbaus der Strecke Oberhausen Emmerich-Staatsgrenze mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Zusendung der LBP und der Artenschutzberichte mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Weiterleitung der Ausführungen der TWE an das Tiefbauamt mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Versorgungsanlagen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu II.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Gasfernleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu II.8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur fehlenden Erforderlichkeit sowie dem Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.



Zu III. 1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zu der Umlegung der Straße über den Werraweg mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu III.1.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Vorasphaltierung und der geringeren Ausbaukosten mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu III.1.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Nutzung des Bahnwegs mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu III.1.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Entlastung der Bürger vom Schwerlastverkehr mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu III.1.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der geringeren Belastung durch Verkehrsemissionen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

Zu III.1.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Ausbau des Werrawegs anstelle der Hueskampstraße hinsichtlich der Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Felder mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen ist.

I.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum entstehenden Flächenverlust mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass den Anregungen zum Gewässerschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Erreichbarkeit der Gewässerunterhaltung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Deutschen Bahn AG hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zu den Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Freistellung der Flurstücke von Bahnbetriebszwecken mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (bezüglich des Artenschutzes) des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.



Zu IV.7 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (bezüglich des Naturschutzes) des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.8 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Kreises Kleve mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.9 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Unteren Immissionsschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu IV.10) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung bezüglich des Lärmschutzes seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.11) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu den Versorgungsanlagen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.12) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Planauskunft der Versorgungsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. V 3/1 –Grüne Straße- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.



Sachdarstellung :

Zu 1)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte bei der Bebauungsplanaufstellung im Rahmen einer Auslegung, die vom 22.05.2017 bis zum 22.06.2017 einschließlich stattgefunden hat.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde parallel dazu durchgeführt.

Bei diesen Beteiligungen gingen die nachfolgenden Stellungnahmen ein, über die ein Beschluss herbeizuführen ist, ob und wie die hierin geäußerten Bedenken oder Anregungen im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden sollen.

In seiner Sitzung am 24.01.2023 beschloss der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Diese fand vom 16.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023 statt.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

I Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

I.1) Keine Erforderlichkeit

Einige Einwender sehen für die vorgesehene Maßnahme keine Erforderlichkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“, besteht aus Sicht der Verwaltung das Erfordernis das Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Wie im ersten Kapitel der Erläuterungen zum Vorentwurf zu entnehmen ist, gibt es folgenden Planungsanlass:

Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schienengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden.

Dazu ist es erforderlich, die Verkehrswege in dem Bereich neu zu planen, teilw. zu verbreitern und umzulegen.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Straße zu schaffen. Das Verfahren dient dazu, die privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und sie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

I.2) Werraweg ausbauen statt Hueskampstraße

Nach Ansicht einiger Einwender sei es sinnvoller, die vorgesehene Ersatzmaßnahme nicht über die Hueskampstraße, sondern über den nördlich gelegenen Werraweg laufen zu



lassen. Im Folgenden werden jeweils die Gründe mit anschließender Stellungnahme der Verwaltung dargelegt.

I.2.1) Werraweg vorasphaltiert und geringere Ausbaukosten

Eines der vorgebrachten Argumente, warum der Ausbau des Werraweges als sinnvoller erachtet wird, ist die Vorasphaltierung des Werraweges. Dadurch seien die Kosten geringer als bei einem Ausbau der Hueskampstraße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau des Werrawegs entgegen der dargelegten Annahme teurer sein würde als der Ausbau der Hueskampstraße.

Zum einen umfasst die auszubauende Strecke beim Werraweg 1.500 m multipliziert mit dem Straßenquerschnitt mit einer Breite von mind. 13,00 m (6,50 m Fahrbahn; 2,50 m Geh- und Radweg; insgesamt 4,00 m - 4,50 m Entwässerungsmulde) und bei der Hueskampstraße lediglich eine Länge von 650 m. Zum anderen ist die angesprochene „Vorasphaltierung“ kein Vorteil im Hinblick auf die Kosten, sondern ein Nachteil. Das Material kann nicht, wie ggf. von den Einwendern angenommen, verwendet werden kann, sondern müsste weggenommen werden. Dies wäre mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Zudem ist davon auszugehen, dass das Material aufgrund des Alters sehr wahrscheinlich Teer-belastet sein wird und somit die Entsorgung mit einem hohen Kostenaufwand verbunden wäre.

In der Entwurfsbegründung wurde eine Variantenprüfung ergänzt. Hierbei werden die drei vorstellbaren Varianten der Streckenführung, nämlich Werraweg, Hueskampstraße und Bahnwegweg, beschrieben, geprüft, Vor- und Nachteile aufgeführt und eine Wertung vorgenommen.

I.2.2) Anwohner der Grünen Straße können Bahnweg nutzen

Die Anwohner der Grünen Straße könnten laut Einwender bereits jetzt über den Bahnweg zum Bahnübergang gelangen. Somit bestehe kein Erfordernis zum Ausbau der Hueskampstraße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen bezüglich der derzeitigen Möglichkeit, dass die Anwohner der Grünen Straße derzeit über den Bahnweg an einen Bahnübergang gelangen, ist zwar richtig. Künftig wird dies jedoch in der derzeitigen Form nicht mehr möglich sein.

Aufgrund der Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Broichstraße und Grüne Straße, ist der Bau einer Überführung notwendig. Resultierend daraus muss an das Überführungsbauwerk anschließend eine möglichst optimale Verkehrsführung gefunden werden und vernünftig ausgebaut werden. In der Entwurfsbegründung sind Informationen zu einer Variantenprüfung ergänzt worden.

I.2.3) Belastung Anwohner der Grünen Straße

Als weiteres Argument wird aufgeführt, dass die Anwohner der Grünen Straße bei einem Ausbau des Werraweges von dem landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr entlastet würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das angebrachte Argument ist nicht nachvollziehbar, denn wenn man die beiden Varianten Hueskampstraße und Werraweg betrachtet, wird deutlich, dass es für die Anwohner der Grünen Straße keinen Unterschied im Hinblick auf eine Verkehrsbelastung ergibt.



I.2.4) Weniger belastete Personen

Bei dem Ausbau des Werraweges seien weniger Bewohner durch landwirtschaftliche Maschinen gestört.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese vorgebrachte These ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht nachvollziehbar. Bei einer Streckenführung über den Werraweg wären sogar mehr Bewohner durch Verkehrsemissionen belastet. Im Bebauungsplanentwurf sind in der Variantenprüfung dazu Informationen ergänzt worden.

I.2.5) Vorteil für Landwirte wegen Erreichbarkeit Felder

Der Werraweg führe zu den meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hinterland. Deshalb wäre ein Ausbau dessen mit Vorteilen für die Landwirte verbunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das angebrachte Argument ist nicht triftig. Der Werraweg bleibt in seinem jetzigen Zustand erhalten und kann weiterhin von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden. Es ist für die Stadtverwaltung kein Grund, eine Straße auszubauen, damit Landwirte davon profitieren.

I.3) Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Einige der betroffenen Eigentümer fordern Ersatz für die Flächen, die die Stadt für den Ausbau der Straße benötigt. Einer der Einwender geht in seiner Stellungnahme soweit zu sagen, dass er bei dem Flächenverlust seinen Tierbestand abstocken müsse und dies wirtschaftlich nicht tragbar sei. Es werden weitergehende Verhandlungen gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Eigentümern soweit es möglich ist entgegen zu kommen. Wenn die Stadt den Eigentümern Flächen zum Tausch anbieten kann, wird sie dies nach Möglichkeit tun. Sollten keine Flächen angeboten werden können, wird die Stadt den betroffenen Eigentümern den Verlust entsprechend mit Geld ausgleichen. Die Grundstücksverhandlungen obliegen Fachbereich 3 Immobilien.

I.4) Ausbaukosten Hueskampstraße

Einige Anwohner befürchten, Sie würden an den Ausbaukosten beteiligt.

Stellungnahme Verwaltung:

Erschließungsbeiträge werden nur in Gebieten, in denen ein Bebauungsplan vorliegt oder in Gebieten, die unter den § 34 BauGB fallen, erhoben. Das Gebiet der Bebauungsplan-änderung fällt unter den § 35 BauGB sowie im Bereich der Flurstücke 767, 905, und 906 in den Bereich der Außenbereichssatzung -Grüne Straße-. Nach dem KAG sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Emmerich am Rhein vom 20.09.2006 können keine Beiträge erhoben werden.

I.5) Ausbau der Hueskampstraße in einer geraden Linie

Ein Einwender äußert Kritik an dem Ausbau der Hueskampstraße verbunden mit dem Ausbau der Kurvensituation des Auwegs, da der Ausbau mit einem großen Flächenverlust seinerseits einhergehe. Er schlägt stattdessen vor, die Streckenführung von der Hueskampstraße in einer geraden Linie zur Grünen Straße auszubauen. Allerdings müsste er auch bei einer solchen Streckenführung Fläche abgeben.



Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausbauplanung, wie sie derzeit verfolgt wird, nimmt die vorhandenen Wegebeziehungen des Auweges auf. Somit wird bei dieser Streckenführung nicht mehr Flächen in Anspruch genommen als bei dem Ausbau der Hueskampstraße in Form einer geraden Linie. Der östliche Bereich der Grünen Straße müsste ohnehin vorhanden bleiben, da er künftig die Erschließungsfunktion für das Grundstück Bahnweg 178 übernehmen wird. Demnach wäre der Ausbau der vorgeschlagenen geraden Linie ein Zusatz an Versiegelung und Flächeninanspruchnahme. Des Weiteren hätte der Ausbau der Hueskampstraße in einer geraden Linie den Nachteil, dass ein Vielfaches mehr an landwirtschaftlicher Nutzfläche zerschnitten werden müsste.

I.6) Teilstück Flurstück 53, Flur 3, Gemarkung Vrasselt als Ausgleichsfläche

Der Eigentümer des Flurstücks 53, Flur 3, Gemarkung Vrasselt regt in seiner Stellungnahme an, sein Grundstück als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zu nutzen. Durch die zurzeit vorgesehene Planung werde das Grundstück zerschnitten. Dies führe dazu, dass ein Teilstück von ca. 800 m² an Ackerland übrig bleibt, welches im Nachhinein nicht mehr rentabel bewirtschaftbar sei. Es würde sich für solch eine Fläche kein Pächter mehr finden, sodass dies mit einem Wertverlust für den Eigentümer verbunden wäre.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hatte der Eigentümer bereits vorgetragen, dass die neben dem neuen Gleis durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die ebenfalls meine Fläche betreffen, besser auf dem besagten nicht mehr rentabel zu bewirtschaftenden Teilstück vorgenommen werden sollten. Im Rahmen des Deckblattverfahrens habe die DB Netz AG dies abgelehnt, die genannte Flächenalternativ aber grundsätzlich als Standort für Kompensationsflächen nicht infrage gestellt. Der Eigentümer sieht dies als eine Möglichkeit die Restfläche noch sinnvoll zu verwerten zu können. Der Eigentümer wünscht sich Unterstützung seitens der Stadtverwaltung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Einwender bezieht seine Anfrage auf das Planfeststellungsverfahren. Allerdings bereitet die kommunale Bauleitplanung die Zerschneidung der Fläche vor. Die Stadtverwaltung wird zu gegebener Zeit auf den Einwender zu gehen und eine Lösung finden. Ob die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen dienen kann, wird im weiteren Verfahren geprüft.

I.7) Bedenken der vor Ort ansässigen Spedition

Die Eigentümer der vor Ort ansässigen Spedition bringen folgende Bedenken zur Planung vor:

Durch das geplante Vorhaben werde das Erreichen ihres Betriebsgeländes mit schweren Nutzfahrzeugen unmöglich. Bei der jetzigen Ein- und Ausfahrt Richtung Praest passe zum einen der Winkel nicht (wäre zu eng) und zum anderen stehe ein A-Mast, Wasserhydrant und der Obstgarten des Nachbarn im Weg.

Der Bahnweg soll in der Bauphase als Baurasse benutzt werden, somit sei dadurch der Begegnungsverkehr LKW/LKW und LKW/Baufahrzeuge unmöglich.

Weiterer Begegnungsverkehr zwischen LKW sei auch nach Abschluss des Bauvorhabens nicht möglich, da dafür weder der Bahnweg, die Broichstraße noch die Grüne Straße ausgelegt sei und es keine Ausweichmöglichkeiten gebe.

Die geplante Zufahrt zur Unterführung sei aus wirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel, da dies täglich einen Umweg von mehr als 12 km für den gesamten Fuhrpark bedeuten würde. Die entstehenden Kosten durch Treibstoff und Lenkzeiten der Mitarbeiter sei wirtschaftlich nicht tragbar für das Unternehmen.

Es fehle der Planung eine Schwerlast genügende Ein- und Ausfahrt zur Hueskampstraße. Diese müsse neu errichtet werden. Dies würde bedeuten, dass das Firmengelände



umgebaut werden müsste. Notwendige bauliche Veränderungen sieht die Spedition in folgenden Punkten:

- vorhandene Industriezaunanlage umstellen und teilw. neu errichten
- eine Toranlage mit neuer Schließanlage an der Hueskampstraße einrichten
- die Kameraüberwachung erweitern
- Beleuchtung des Platzes erweitern
- die vorhandene Pferdewiese auskoffern und befestigen
- Einrichtung von PKW und LKW Stellplätzen
- keine Wiese mehr für die Pferde

Die Kosten für die Maßnahmen möchte die Spedition nicht tragen, sondern an die Stadt weiterleiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erschließung des Speditionsgebietes erfolgt derzeit über den Bahnweg. Die beiden kommunalen Bauleitplanungen tangieren den Bahnweg nicht. Die Anliegen muss die Spedition mit dem Träger des Planfeststellungsverfahrens klären.

Aus Sicht der Stadtverwaltung lässt sich eher die Sichtweise vertreten, dass durch die kommunale Planung, die Hueskampstraße mit gängigen Breiten auszubauen, die Spedition insofern davon profitiert, dass sie ihre Erschließung vom Bahnweg zur Hueskampstraße verlegen kann, sofern sie dies möchte.

II Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

II.1) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sie noch keine Stellungnahme abgeben kann, da artenschutzrechtliche Belange noch nicht beurteilt worden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB werden der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Unterlagen vorgelegt.

II.2) Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Die Untere Immissionsschutzbehörde weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen die 16. BImSchV gilt.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliege dem Träger der Baulast.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde dazu zunächst eine Verkehrsprognose erstellt. Dabei hat man ausgehend von einer aktuellen Verkehrszählung einen Plan-Fall entwickelt, wie sich die Verkehrsströme verlagern werden, wenn die Wegführungen im Umfeld des Plangebietes wie derzeit geplant geändert werden. Die dabei ermittelten Werte haben als Grundlage für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach der 16. BImSchV fungiert.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „dass an keinem Wohnhaus im Einwirkungsbereich der Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße die Grenzwerte nach § 2 auch nur annähernd erreicht werden.“ Ein Anspruch auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ bestehe daher in keinem Fall. Ursächlich sei das letztlich nur geringe zu wartende Verkehrsaufkommen.



II.3) Stellungnahme vom Eisenbahnbundesamt

Das Eisenbahnbundesamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass es gegen die Planung keine Bedenken hat, sofern sie nicht gegen die bestehende Planung für den Ausbau der Strecke Oberhausen Emmerich-Staatsgrenze widerspreche. Da der Plan offen gelegen habe, gelte die Veränderungssperre nach § 19 AEG.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorliegende Planung widerspricht nicht gegen die Planung des Ausbaus der Strecke Oberhausen Emmerich-Staatsgrenze. Im Gegenteil: Das Bauleitplanverfahren resultiert aus dem Ausbau der Strecke und aus dem Bahnübergangsbeseitigungskonzept. Der angrenzende Teilbereich der Straßenplanung wird im Rahmen des angesprochenen Planfeststellungsverfahrens mit planfestgestellt.

II.4) Stellungnahme der DB AG, DB Immobilien, DB Netz AG

Die Bahn äußert keine Bedenken gegen die Planung. Sie äußert in ihrer Stellungnahme die Bitte, um Zusendung des LBPs und die Artenschutzberichte nach ihrer Erstellung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der LBP und die Artenschutzberichte sind inzwischen erstellt und wurde der Bahn inzwischen zur Verfügung gestellt.

II.5) Stellungnahme der TWE

Die TWE äußern in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren enthält die Stellungnahme Ausführungen, die für das Bauleitplanverfahren nicht relevant sind, sondern erst in der Ausführungsplanung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der TWE werden an das Tiefbauamt für die weitere Planung weitergegeben.

II.6) Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich

Die Stadtwerke Emmerich teilen in ihrer Stellungnahme mit, dass in dem Areal des Bauvorhabens Versorgungsanlagen von ihr liegen. Vor Bauausführung und Veränderungen des Geländeniveaus bestehe Erkundungspflicht für den Bauherrn und die planenden sowie bauausführenden Firmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

II.7) Stellungnahme Thyssengas

Thyssengas teilt in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan mit, dass innerhalb des Verfahrensgebietes keine Gasfernleitungen verlaufen. Innerhalb des parallel laufenden FNP-86. Änderungsverfahrens verlaufen allerdings Leitungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Abwägungsvorlage zur 86. FNP-Änderung wird auf die Problematik der Gasfernleitung eingegangen.



II.8) Stellungnahme der Kreisbauernschaft Kleve e.V.

Die Kreisbauernschaft legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die vorgesehene Ersatzmaßnahme aus ihrer Sicht nicht erforderlich sei. Sie sähen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Herstellung der Ersatzmaßnahme als kritisch an.

Es wäre ihrer Ansicht nach sinnvoller, die vorgesehene Ersatzmaßnahme nicht über die Hueskampstraße, sondern über den nördlich gelegenen Werraweg laufen zu lassen. Als Grund dafür führt die Kreisbauernschaft an, dass der Werraweg in größerem Umfang vorasphaltiert sei. Die Hueskampstraße sei lediglich ein Wirtschaftsweg, der komplett ausgebaut werden müsste. Dadurch würden Kosten entstehen, die die Kreisbauernschaft im Vergleich zu einer Anpassung des Werraweges als unverhältnismäßig erachtet.

Die durch die Ersatzmaßnahme angeschlossenen Anwohner an der Grünen Straße könnten bereits jetzt schon den Bahnweg nutzen, um zu der Bahnüberführung zu gelangen. Sie seien deshalb nicht auf einen Ausbau der Hueskampstraße angewiesen.

Die Kreisbauernschaft sieht einen weiteren Vorteil darin für die Ersatzmaßnahme den Werraweg zu nutzen: Die Anwohner der Grünen Straße könnten durch den landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr entlastet werden. Zudem seien weniger Bewohner durch landwirtschaftliche Maschinen gestört und der Werraweg führe zu den meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hinterland.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das angebrachte Argument der Kreisbauernschaft, die Anwohner der Grünen Straße würden bei einem Ausbau des Werraweges von dem landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr entlastet, ist nicht nachvollziehbar, denn wenn man beide Varianten betrachtet, wird deutlich, dass es für die Anwohner der Grünen Straße keinen Unterschied im Hinblick auf eine Verkehrsbelastung ergibt.

Laut der Kreisbauernschaft seien bei dem Ausbau des Werraweges weniger Bewohner durch landwirtschaftliche Maschinen gestört. Diese vorgebrachte These ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht nachvollziehbar. Bei einer Streckenführung über den Werraweg wären sogar mehr Bewohner durch Verkehrsemissionen belastet. Im Bebauungsplanentwurf sind in der Variantenprüfung dazu Informationen ergänzt worden.

Das angebrachte Argument der Kreisbauernschaft, dass der Ausbau des Werraweges für die Landwirte von Vorteil wäre, da die meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hinterland lägen, ist ebenfalls nicht triftig.

Der Werraweg bleibt in seinem jetzigen Zustand erhalten und kann weiterhin von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden. Es ist für die Stadtverwaltung kein Grund, eine Straße auszubauen, damit Landwirte davon profitieren.

Die Ausführungen bezüglich der derzeitigen Möglichkeit, dass die Anwohner der Grünen Straße derzeit über den Bahnweg an einen Bahnübergang gelangen, ist zwar richtig. Künftig wird dies jedoch in der derzeitigen Form nicht mehr möglich sein.

Aufgrund der Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Broichstraße und Grüne Straße, ist der Bau einer Überführung notwendig. Resultierend daraus muss an das Überführungsbauwerk anschließend eine möglichst optimale Verkehrsführung gefunden werden und vernünftig ausgebaut werden. In der Entwurfsbegründung sind Informationen zu einer Variantenprüfung ergänzt worden.



Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau des Werrawegs entgegen der Aussage der Kreisbauernschaft teurer sein würde als der Ausbau der Hueskampstraße. Zum einen umfasst die auszubauende Strecke beim Werraweg 1.500 m multipliziert mit dem Straßenquerschnitt mit einer Breite von mind. 13,00 m (6,50 m Fahrbahn; 2,50 m Geh- und Radweg; insgesamt 4,00 m - 4,50 m Entwässerungsmulde) und bei der Hueskampstraße lediglich eine Länge von 650 m. Zum anderen ist die angesprochene „Vorasphaltierung“ kein Vorteil im Hinblick auf die Kosten, sondern ein Nachteil. Das Material kann nicht, wie ggf. von der Kreisbauernschaft angenommen, verwendet werden kann, sondern müsste weggenommen werden. Dies wäre mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Zudem ist davon auszugehen, dass das Material aufgrund des Alters sehr wahrscheinlich Teer-belastet sein wird und somit die Entsorgung mit einem hohen Kostenaufwand verbunden wäre. In der Entwurfsbegründung wurde eine Variantenprüfung ergänzt. Hierbei werden die drei vorstellbaren Varianten der Streckenführung, nämlich Werraweg, Hueskampstraße und Bahnwegweg, beschrieben, geprüft, Vor- und Nachteile aufgeführt und eine Wertung vorgenommen.

III.1) Werraweg ausbauen statt Hueskampstraße

Nach Ansicht einiger Einwender sei es sinnvoller, die vorgesehene Ersatzmaßnahme nicht über die Hueskampstraße, sondern über den nördlich gelegenen Werraweg laufen zu lassen. Im Folgenden werden jeweils die Gründe mit anschließender Stellungnahme der Verwaltung dargelegt.

III.1.1) Werraweg vorasphaltiert und geringere Ausbaurkosten

Eines der vorgebrachten Argumente, warum der Ausbau des Werraweges als sinnvoller erachtet wird, ist die Vorasphaltierung des Werraweges. Dadurch seien die Kosten geringer als bei einem Ausbau der Hueskampstraße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau des Werrawegs entgegen der dargelegten Annahme teurer sein würde als der Ausbau der Hueskampstraße. Zum einen umfasst die auszubauende Strecke beim Werraweg 1.500 m multipliziert mit dem Straßenquerschnitt mit einer Breite von mind. 13,00 m (6,50 m Fahrbahn; 2,50 m Geh- und Radweg; insgesamt 4,00 m - 4,50 m Entwässerungsmulde) und bei der Hueskampstraße lediglich eine Länge von 650 m. Zum anderen ist die angesprochene „Vorasphaltierung“ kein Vorteil im Hinblick auf die Kosten, sondern ein Nachteil. Das Material kann nicht, wie ggf. von den Einwendern angenommen, verwendet werden kann, sondern müsste weggenommen werden. Dies wäre mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Zudem ist davon auszugehen, dass das Material aufgrund des Alters sehr wahrscheinlich Teer-belastet sein wird und somit die Entsorgung mit einem hohen Kostenaufwand verbunden wäre. In der Entwurfsbegründung wurde eine Variantenprüfung ergänzt. Hierbei werden die drei vorstellbaren Varianten der Streckenführung, nämlich Werraweg, Hueskampstraße und Bahnwegweg, beschrieben, geprüft, Vor- und Nachteile aufgeführt und eine Wertung vorgenommen.

III.1.2) Anwohner der Grünen Straße können Bahnweg nutzen

Die Anwohner der Grünen Straße könnten laut Einwender bereits jetzt über den Bahnweg zum Bahnübergang gelangen. Somit bestehe kein Erfordernis zum Ausbau der Hueskampstraße.



Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen bezüglich der derzeitigen Möglichkeit, dass die Anwohner der Grünen Straße derzeit über den Bahnweg an einen Bahnübergang gelangen, ist zwar richtig. Künftig wird dies jedoch in der derzeitigen Form nicht mehr möglich sein.

Aufgrund der Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Broichstraße und Grüne Straße, ist der Bau einer Überführung notwendig. Resultierend daraus muss an das Überführungsbauwerk anschließend eine möglichst optimale Verkehrsführung gefunden werden und vernünftig ausgebaut werden. In der Entwurfsbegründung sind Informationen zu einer Variantenprüfung ergänzt worden.

III.1.3) Belastung Anwohner der Grünen Straße

Als weiteres Argument wird aufgeführt, dass die Anwohner der Grünen Straße bei einem Ausbau des Werraweges von dem landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr entlastet würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das angebrachte Argument ist nicht nachvollziehbar, denn wenn man die beiden Varianten Hueskampstraße und Werraweg betrachtet, wird deutlich, dass es für die Anwohner der Grünen Straße keinen Unterschied im Hinblick auf eine Verkehrsbelastung ergibt.

III.1.4) Weniger belastete Personen

Bei dem Ausbau des Werraweges seien weniger Bewohner durch landwirtschaftliche Maschinen gestört.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese vorgebrachte These ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht nachvollziehbar. Bei einer Streckenführung über den Werraweg wären sogar mehr Bewohner durch Verkehrsemissionen belastet. Im Bebauungsplanentwurf sind in der Variantenprüfung dazu Informationen ergänzt worden.

III.1.5) Vorteil für Landwirte wegen Erreichbarkeit Felder

Der Werraweg führe zu den meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hinterland. Deshalb wäre ein Ausbau dessen mit Vorteilen für die Landwirte verbunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das angebrachte Argument ist nicht triftig. Der Werraweg bleibt in seinem jetzigen Zustand erhalten und kann weiterhin von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden. Es ist für die Stadtverwaltung kein Grund, eine Straße auszubauen, damit Landwirte davon profitieren.

III.2) Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Einige der betroffenen Eigentümer fordern Ersatz für die Flächen, die die Stadt für den Ausbau der Straße benötigt. Teilweise würden durch den geplanten Ausbau Grundstücke so zerschnitten, dass die übrigen Teilstücke nicht mehr rentabel zu bewirtschaften seien. Es werden weitergehende Verhandlungen gefordert sowie die Unterstützung im Rahmen der Weiternutzung eines Teilstückes als Kompensationsfläche für den Ausbau der DB Netz AG.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Eigentümern soweit es möglich ist entgegen zu kommen. Wenn die Stadt den Eigentümern Flächen zum Tausch anbieten kann, wird sie dies nach Möglichkeit tun. Sollten keine Flächen angeboten werden können, wird die Stadt den betroffenen Eigentümern den Verlust entsprechend mit Geld ausgleichen. Die Grundstücksverhandlungen obliegen Fachbereich 3 Immobilien.



IV.1) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 54 - Wasserwirtschaft)

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG (überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis) nachrichtlich zu übernehmen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen kann ergänzend erfolgen. In der Planzeichnung steht das Risikogebiet unter Hinweise, dies ist zu korrigieren und unter die nachrichtliche Übernahme zu fassen. Es besteht zusätzlich eine Prüfpflicht nach dem Ziel I.1.1 des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz. Auf die Ziele I.2.1, II.1.3 und die Grundsätze II.1.1 und II.3 wird hingewiesen. Zudem sind die Auswirkungen der Szenarien für seltenen Starkregen und extremen Starkregen zu prüfen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Risikogebiete sind bereits sowohl in den Hinweisen als auch in der nachrichtlichen Übernahme dargestellt, sodass hier keine Überarbeitung erfolgt. Im Falle eines Hochwasserereignisses befindet sich das komplette Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein im Risiko-/ bzw. Überflutungsbereich. Eine besondere Berücksichtigung ist durch die Darstellung in der Planzeichnung sowie in den Hinweisen gegeben. Zudem sind entsprechende Karten der Wassertiefen in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.

Eine Hinweiskarte zu den Wasserhöhen bei extremen und seltenen Starkregenereignissen wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Darin ist zu erkennen, dass lediglich geringe Wasserhöhen zu erwarten sind. Da es sich bei der Planung um den Ausbau einer Straße handelt, die von Grünanlagen umgeben ist, würde bei einem Starkregenereignis kein erheblicher Sach- und Personenschaden entstehen, sodass die Hinweise in der Begründung als Informationen ausreichend sind.

IV.2) Stellungnahme des Deichverband Bislich-Landesgrenze

Grundsätzlich bestehen seitens des Deichverbandes keine Bedenken gegen die Planung. Es werden allerdings die Gewässer W 3, W 3.2 und W 3.3 von der Maßnahme betroffen. Hier ist ein ungehinderter Zugang weiterhin sicherzustellen. Bei den Entwässerungsgräben zwischen der Bahnstrecke und zukünftigen möglichen Ersatzbauten muss eine Erreichbarkeit zur Gewässerunterhaltung sichergestellt bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden von der Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen. Eine Erreichbarkeit bleibt zukünftig sichergestellt.

IV.3) Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien

Die Bahn äußert grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung, solange keine erweiterten Anforderungen gegen die DB Netz AG, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Weitere Anforderungen gegen die DB Netz AG werden nicht gestellt.

IV.4) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekommunikationslinien können nur mit einem hohen Kostenaufwand gesichert, verändert



oder verlegt werden. Aus diesem Grund wird darum gebeten, Fallvarianten so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können. Zudem ist vom Vorhabenträger ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen. Für die Baumaßnahme der Telekom wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung aufgenommen worden. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden Abstimmungen getroffen, damit Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Der Bauablaufzeitenplan wird ebenfalls in der Ausführungsplanung aufgestellt und mit einer ausreichenden Vorlaufzeit der Deutschen Telekom Technik GmbH überreicht.

IV.5) Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes

Für das Planvorhaben ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind, andernfalls unterfallen die Flurstücke dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 AEG.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird von der Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen.

IV.6) Stellungnahme des Kreises Kleve als Untere Naturschutzbehörde bzgl. Artenschutz

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird durch die Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf umgesetzt.

IV.7) Stellungnahme des Kreises Kleve als Untere Naturschutzbehörde bzgl. Naturschutz

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken, jedoch ist die Auflistung der zu verwendenden Pflanzenarten mit Angaben zum Umfang und zur Qualität der Pflanzung auf der Planurkunde erforderlich. Gleiches gilt für die Anpflanzung von Einzelbäumen. Im Rahmen der Kompensationsverpflichtung ist die Inanspruchnahme eines Ökokontos durch konkrete Benennung des Kontos sowie der Summe der erforderlichen Punkte auf der Planurkunde als Hinweis zu dokumentieren. Es wird um die Benachrichtigung über die Ausbuchung in Form einer Gesamtaufstellung (Ökokonto) gebeten. Außerdem sind zwei Korrekturen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorzunehmen: Der Planwert für neue Gehölzpflanzungen ist mit 6 Punkten zu bewerten. Die zu erhaltene Baumgruppe ist im Flächenwert der Tabelle A anzupassen. Somit ergibt sich ein geänderter Gesamtwerd der Bilanz, die ebenfalls angepasst werden muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Auflistung der zu verwendenden Pflanzenarten ist im Bebauungsplan erfolgt. Ebenso wurde ein Hinweis zum Ökokonto inklusive der erforderlichen Punkte ergänzt. Eine Benachrichtigung über die Ausbuchung erfolgt im weiteren Verlauf der Planung. Die Korrekturen in der Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz sind durchgeführt worden.



IV.8) Stellungnahme des Kreises Kleve als Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung, jedoch sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht ausreichend sichergestellt. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die an der Bauausführung Beteiligten dazu verbindlich verpflichtet werden, die Maßnahme zur Eingriffsminimierung umzusetzen. Es besteht keine rechtliche Vorschrift für konkrete Maßnahmen, sodass die Überwachung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften nicht ausreichend ist. Daher ist darzustellen, wie die tatsächliche Umsetzung bodenschonenden Bauens erreicht wird (beispielsweise über eine verpflichtende Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes mit anschließender bodenkundlicher Baubegleitung). Im Umweltbericht ist anzumerken, dass durch den baubedingten Aushub von Oberboden durchaus Abfall entsteht. Bei der Aufbringung auf andere Flächen werden ebenso schädliche Bodenveränderungen erreicht. Es ist daher der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde vor Baubeginn darzulegen, wo und wie der beim Bau anfallende Bodenaushub verwertet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine städtische Baumaßnahme, sodass die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Boden während der Bauausführung berücksichtigt und eingehalten werden. Im Bebauungsplan bestehen keine entsprechenden Regelungsmöglichkeiten bezüglich der tatsächlichen Umsetzung des bodenschonenden Bauens. Demnach kann auch hierbei in Bezug auf die städtische Baumaßnahme in der Ausführungsplanung das bodenschonende Bauen berücksichtigt und eingehalten werden. Vor Baubeginn (ebenfalls im Rahmen der Ausführungsplanung) wird dargelegt, wo und wie der beim Bau anfallende Bodenaushub verwertet wird.

IV.9) Stellungnahme des Kreises Kleve als Untere Immissionsschutzbehörde

Die Pflichten der Verkehrslärmschutzverordnung obliegen dem Baulastträger.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird durch die Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen.

IV.10) Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, allerdings bestehen keine Ansprüche auf einen aktiven oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung, die geltend gemacht werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Weitere Ansprüche auf aktiven oder passiven Schallschutz werden nicht gestellt.

IV.11) Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich

Die Stadtwerke planen im Bereich der Änderung die Neuverlegung einer Wassertransportleitung DN 200, sodass die Baumaßnahmen zu koordinieren sind. Da sich auf dem Grundstück Versorgungsleitungen befinden, sind Veränderungen des Geländeneiveaus durch Geländemodellierungen abzusprechen. Vor Beginn der Planung von Baumstandorten ist der vorhandene oder geplante Leitungsbestand zu erheben und zu berücksichtigen. Über den vorhandenen Leitungen ist das Anpflanzen von Bäumen unzulässig und ein Abstand von 2,5 Metern zwischen Rohraußenkante und Stammachse ist einzuhalten. Vor Bauausführung besteht eine Erkundungspflicht von Versorgungsanlagen um ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen. Das Einrichten von stationären



Verkehrs- und Schutzeinrichtungen auf bestehenden Versorgungsleitungen ist unzulässig und die entsprechenden Maßnahmen sind mit den Stadtwerken abzusprechen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtwerke Emmerich stehen in einem engen Austausch mit der Stadtverwaltung Emmerich. Dieser umfasst unter anderem eine regelmäßige Abstimmung von Baumaßnahmen. In diesen Abstimmungen werden die oben genannten Themen gemeinsam koordiniert und in der Ausführungsplanung umgesetzt.

IV.12) Stellungnahme der Westnetz GmbH

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Westnetz GmbH. Es befindet sich jedoch ein Fernmeldekabel im Bereich des Bahnweges, welches durch das Verfahren nicht gefährdet werden darf. Daher wird vor Tiefbauarbeiten eine Planauskunft gefordert, damit die Gefährdung von Kabeln ausgeschlossen werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde ein entsprechender Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen, dass eine Planauskunft im Rahmen der Ausführungsplanung einzuholen ist.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen. Produkt: 1.100.09.01.01

Leitbild :

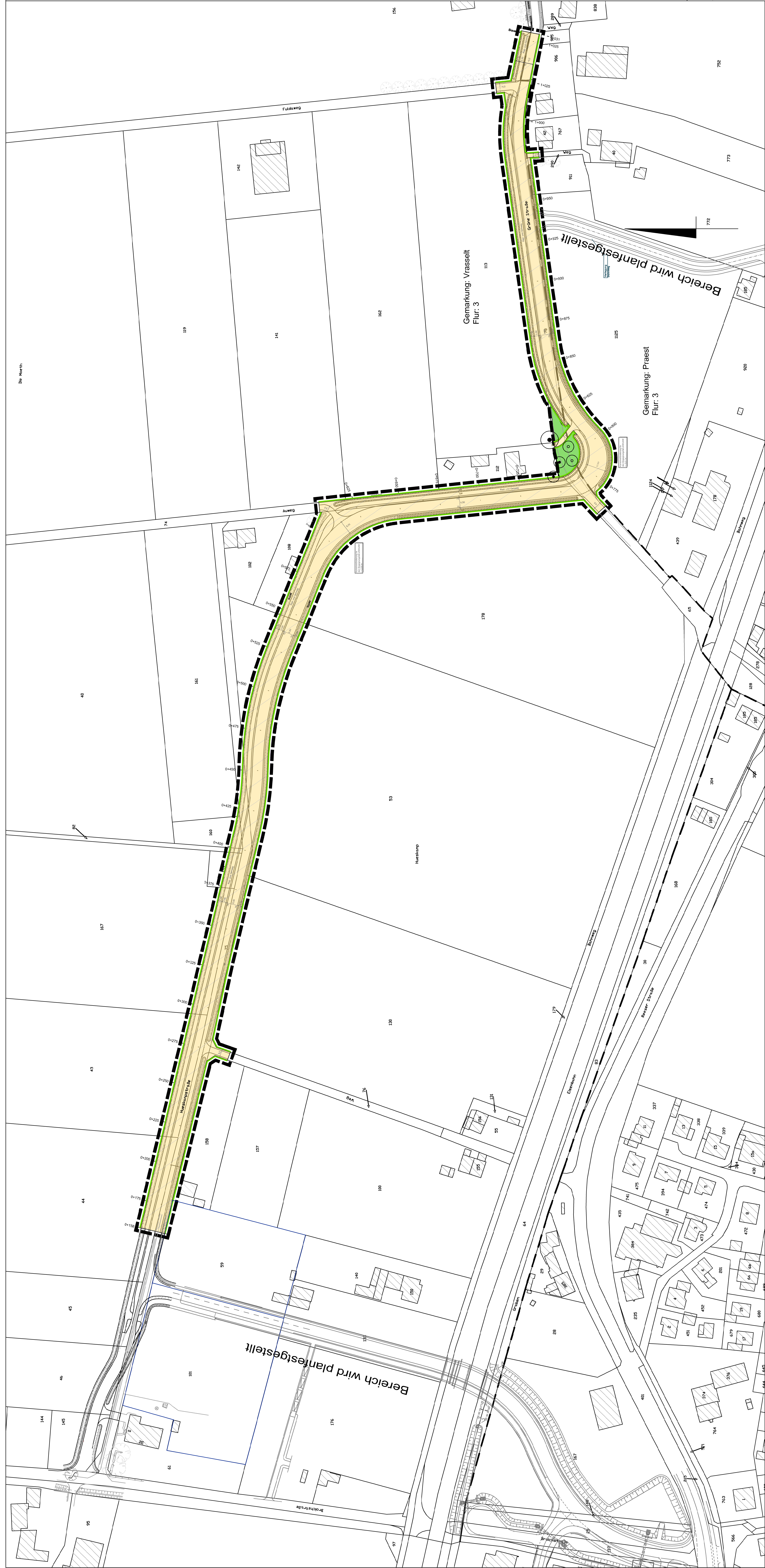
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-17 1056
- Anlage 2 zu Vorlage 05-17 1056
- Anlage 3 zu Vorlage 05-17 1056
- Anlage 4 zu Vorlage 05-17 1056
- Anlage 5 zu Vorlage 05-17 1056
- Anlage 6 zu Vorlage 05-17 1056

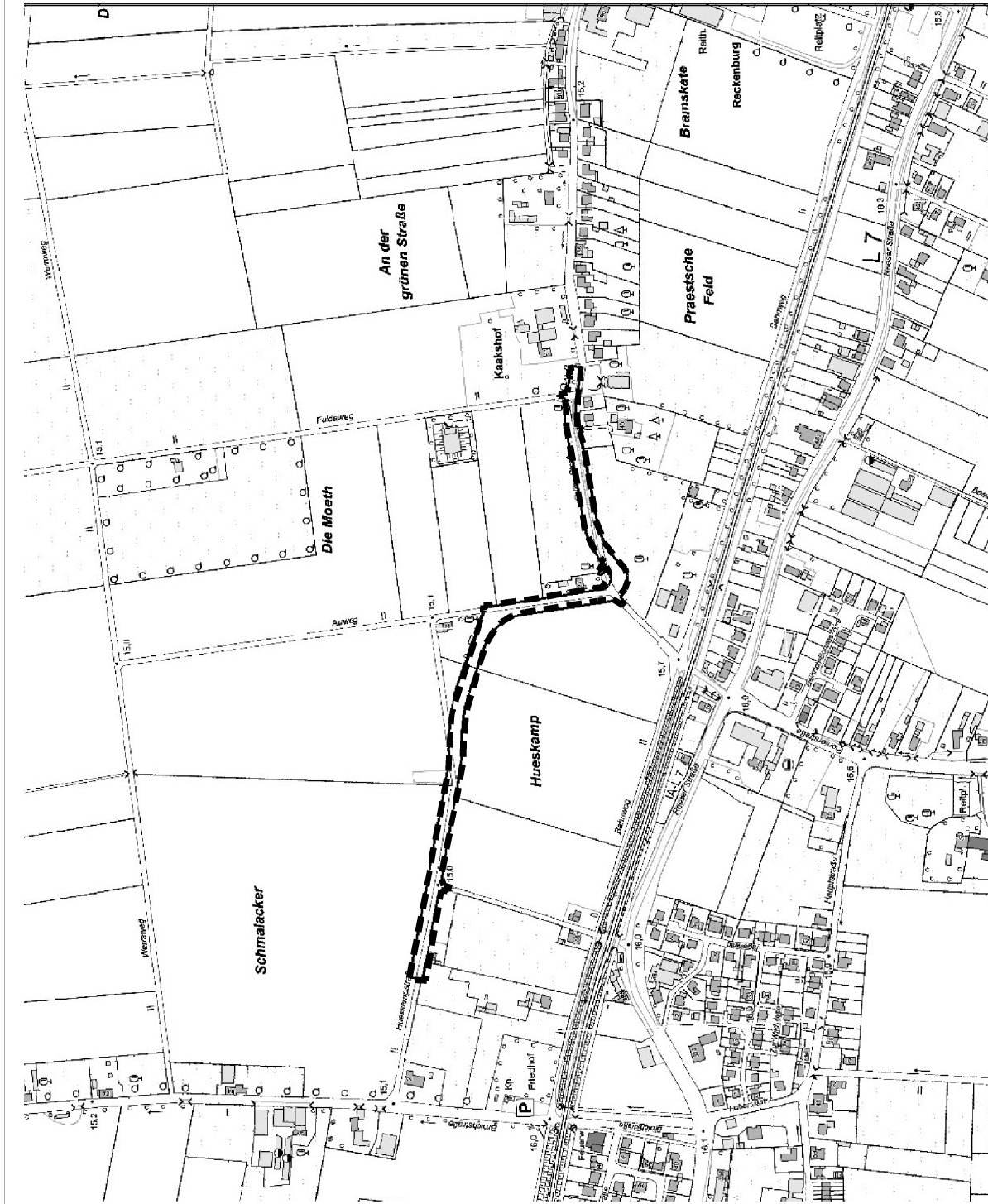
Bebauungsplan V3/1 - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -



Planzeichen Relieftopographien gemäß § 3 BauGB und BauNVO Verkehrsflächen Örtlichkeit Verkehrsflächen Straßengrenzungslinie Gründrissersche Festsetzungen Grünläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Applizier. Baum (§ 1 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) Sonstige Planzeichen Bestandsdarstellungen 1/3 Flur Flurgrenze Vorhandene Gebäude Bestehender Baum Nachrichtliche Übernahmen Das Plangebiet liegt innerhalb eines Biotopkorridors (ab HQ 10) außerhalb von Überschwemmungsgebieten (i.S.d. § 78 b Abs. 1 WHG, aus: EU-Hochwasseraktionsmanagement-Richtlinie Hochwassergefahrenkarte Rhein)	Textliche Festsetzungen 1 Flächen zur Anlageplanung und/ oder mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB) Die Grünläche in Grünlinsen kreuzungsbereit Grün- Straße- Ausweg wird mit einer Strauchpflanzung und der Pflanzung von zwei Bäumen angelegt. Für diese Planzeichen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten der nachfolgenden Pflanzenliste zu wählen. Planzelebene Baumarten: Cornus betulus Hamamelis Waldreue Stieleiche Planzelebene Straucharten: Aster campestre Calluna vulgaris Tilia cordata Quercus robur Planzelebene Staudenarten: Cornus mas Cornus sanguinea Cornus avellana Calluna vulgaris Urtica dioica Lupinus vulgaris Linum catharticum Prunus spinosa Prunella vulgaris Rosa rugosa Hamamelis Schwarz Holunder Wasser-Schneeball Genus des räumlichen Geltungsbereiches (§ 1 Abs. 1 BauGB) Flurstück Flurstücknummer Flurnummer Flurgrenze Vorhandene Gebäude Bestehender Baum	Verfahrensvermerke Es wird beschleunigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes nach dem Kataster nachweislich richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist Emmerich am Rhein, Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur	Rechtsgrundlagen Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen: - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2266) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2018 (BGBl. I S. 1303) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3789), in der zum Zeitpunkt des Satzungsabschlusses gültigen Fassung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3789), in der zum Zeitpunkt des Satzungsabschlusses gültigen Fassung - Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1967 (BGBl. I 1997, S. 58) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsabschlusses gültigen Fassung - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zum Zeitpunkt des Satzungsabschlusses gültigen Fassung - Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 866), in der zum Zeitpunkt des Satzungsabschlusses gültigen Fassung - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW 1980, S. 226) in der zum Zeitpunkt des Satzungsabschlusses gültigen Fassung	Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am 24. Januar 2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu und beschloss die öffentliche Auslegung. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Bebauungsplanentwurf hat mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach erdlicher Bebauung vom 08. März 2023 in der Zeit vom 16. März 2023 bis einschließlich 16. März 2023 öffentlich ausliegen. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am 18. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan V 31 - Ersatzmaßnahme BU Grüne Straße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Straße - vom 02. Mai 2017 wurde am <
--	--	--	--	---

[illegible]

Bebauungsplan



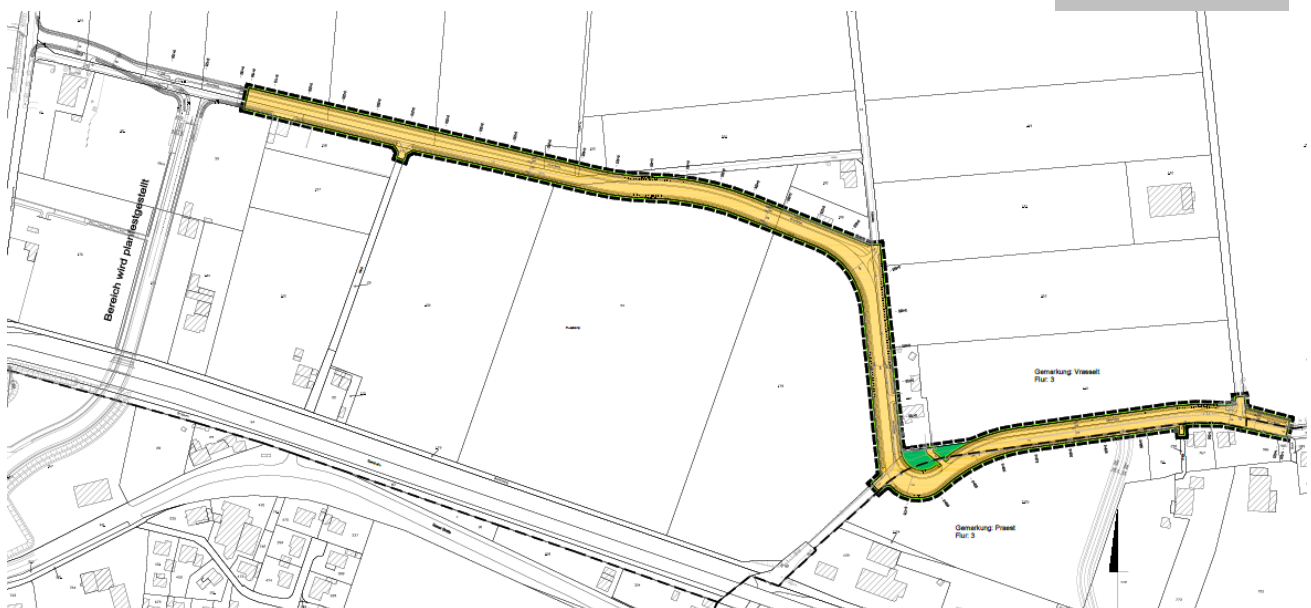
Stadt Emmerich am Rhein

Bebauungsplan V3/1 - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -	Stand: 25.04.2023 FB 5 Stadtentwicklung	Gemarkung: Vrsasselt Flur: 3 Maßstab 1 : 1000	... Ausfertigung
--	--	---	------------------



Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan **V 3/1-Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-**

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB





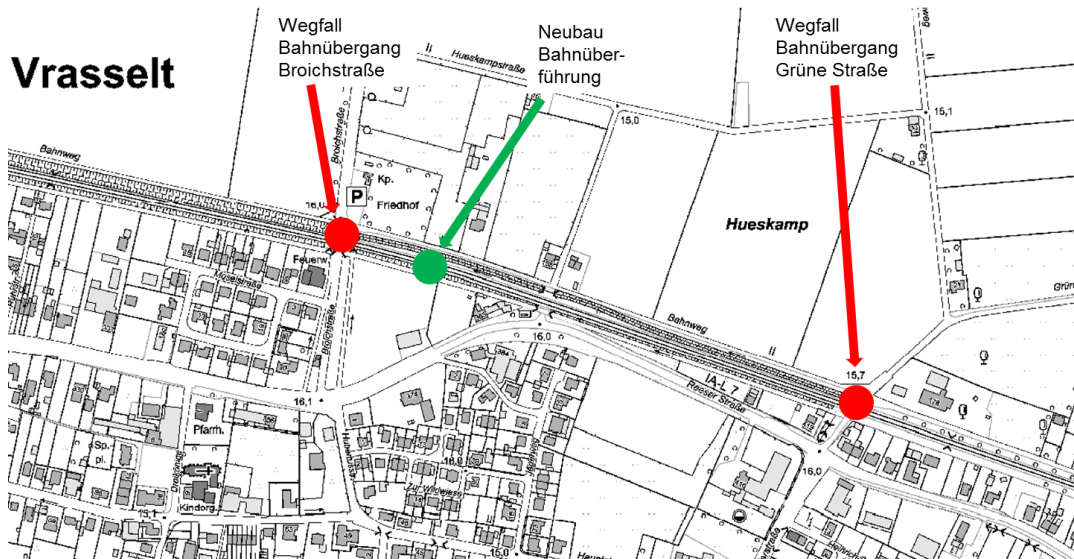
Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planaufstellung	3
2. Örtliche Vorgaben	5
2.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.2 Gegenwärtiger Zustand	5
3. Planungsvorgaben	5
3.1 Landesentwicklungsplan	5
3.2 Regionalplan	6
3.3 Flächennutzungsplan	7
4. Landespflegerische Vorgaben	7
4.1 Landschaftsplan	7
4.2 Schutzgebiete	7
5. Planungsziele	8
6. Planungsrechtliche Festsetzungen	8
7. Von der Planung berührte öffentliche Belange	8
7.1 Regenwasserentwässerung	8
7.2 Immissionsschutz	8
7.3 Altlasten und Altablagerungen	9
7.3.1 Altlasten	9
7.3.2 Kampfmittelrückstände	9
7.4 Belange von Natur und Landschaft	9
7.5 Denkmalflegerische Belange	9
7.5.1 Baudenkmäler	9
7.5.2 Bodendenkmäler	9
7.6 Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko	10
8. Variantenprüfung	11
7.1 Variante Bahnweg	12
7.2 Variante Werraweg	13
7.3 Variante Huskampstraße	14
7.4 Wertung der drei Varianten	15
7.5 Fazit	16

1. Anlass der Planaufstellung

Im Rahmen des Bahnübergangsbesetzungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schienengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden.

Abbildung 1: Wegfall und Neubau Bahnübergänge



Dazu ist es erforderlich, die Verkehrswege in dem Bereich neu zu planen, teilw. zu verbreitern und umzulegen.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Straße zu schaffen. Das Verfahren dient dazu, die privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und sie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Abbildung 2: Straßenplanung vom Ingenieurbüro van Soest; Teil 1

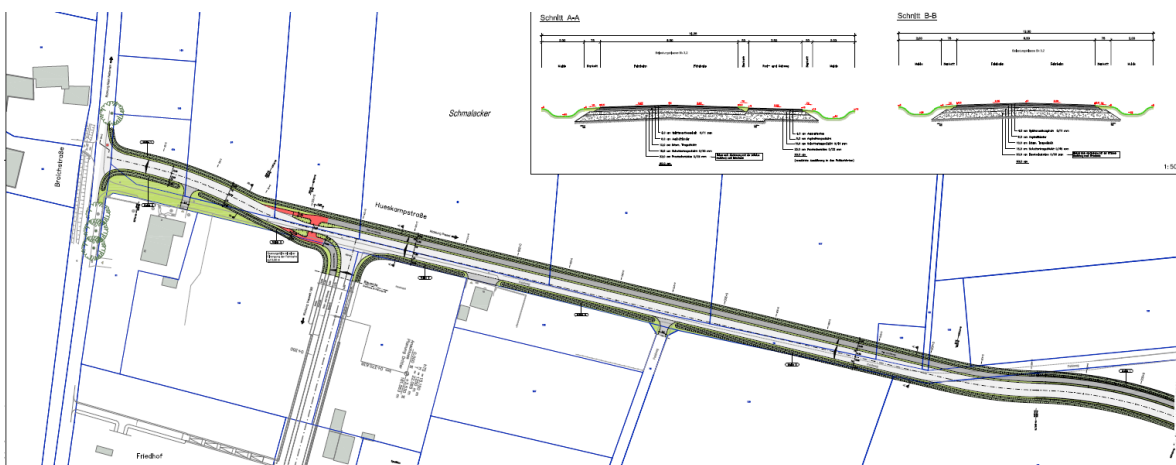
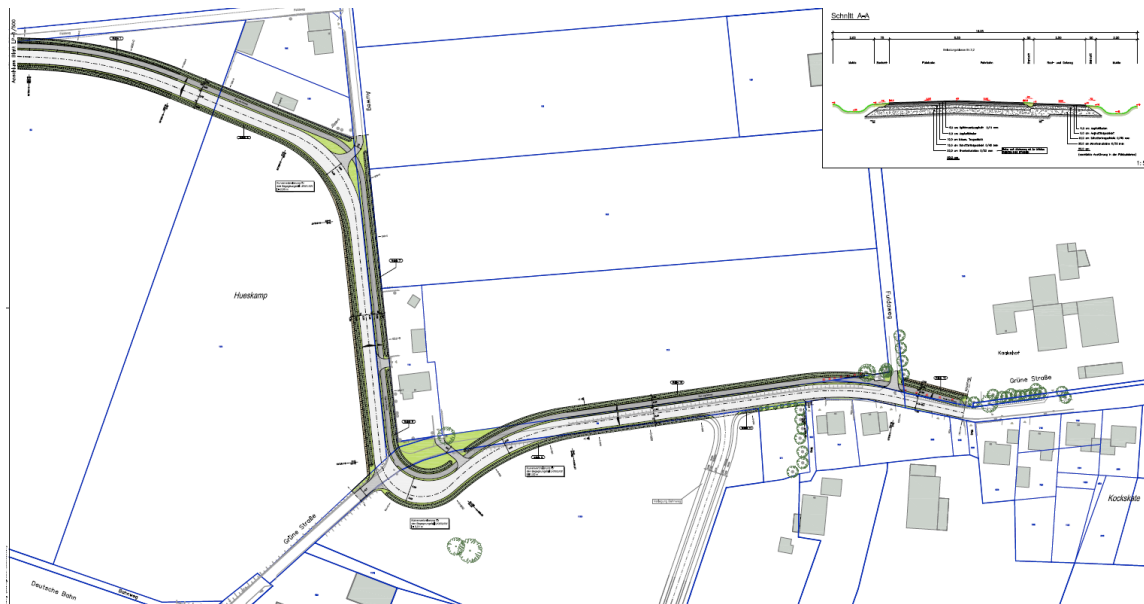


Abbildung 3: Straßenplanung vom Ingenieurbüro van Soest; Teil 2

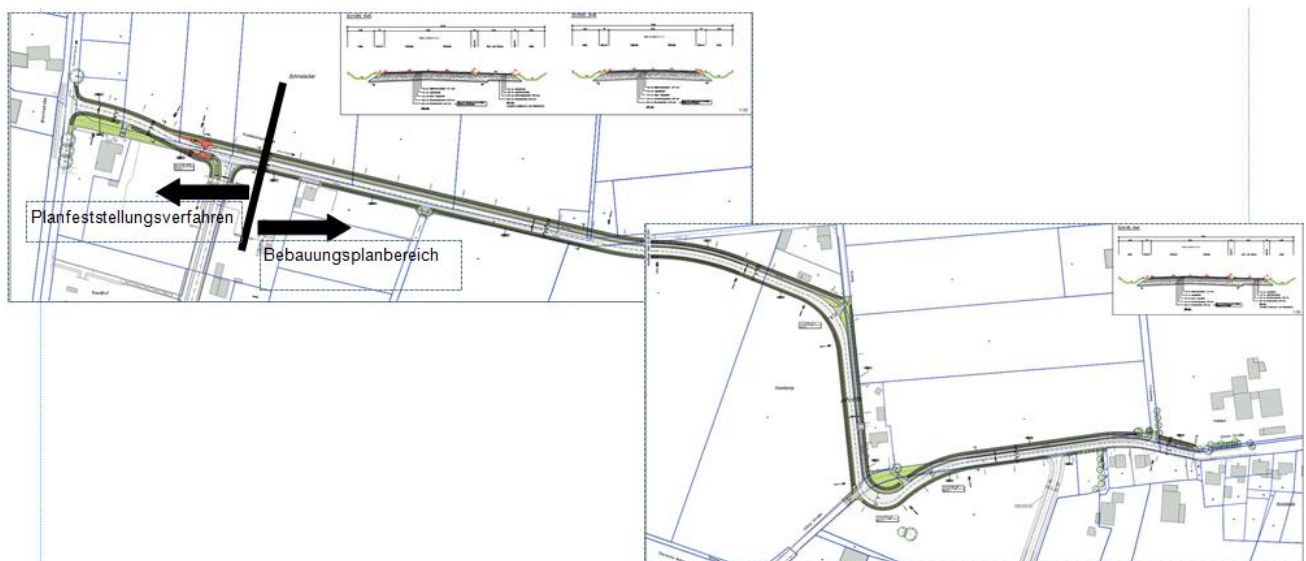


Die Stadt verfolgt das Ziel, eine sichere Verbindung für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zu errichten, da dies eine Haupt-Radverbindung zwischen Praest und Emmerich darstellen wird. Aufgrund dessen ist entlang der geplanten 6,50 m breiten Fahrbahn für PKW ein Rad- und Gehweg mit einer Breite von 2,50 m geplant.

Die neu zu errichtende Straße soll beginnend bei Haus Grüne Straße 50 bis zur Ersatzmaßnahme EÜ Broichstraße und der Broichstraße (alt) führen.

Ein Teil der erforderlichen Maßnahme wird planfestgestellt. In den Planfeststellungsunterlagen sind ebenfalls entsprechende Geh- und Radwege berücksichtigt.

Abbildung 4: Aufteilung Planfeststellungsverfahren und Bebauungsplanverfahren



Beidseitig sind Mulden für die Entwässerung der Straße vorgesehen. Nördlich der Straße bzw. im Bereich des Auweges in östliche Richtung beträgt die Breite der Mulden 2,50 m und in südliche bzw. westliche Richtung 2,00 m.

Die Kurvenbereiche der geplanten Straße sind jeweils für den Begegnungsfall LKW/LKW verbreitert.

Die Hueskampstraße wird in Höhe des Grundstücks Auweg 21 in südliche Richtung verlegt, damit die Wegeführung verkehrsfreundlicher wird.

2. Örtliche Vorgaben

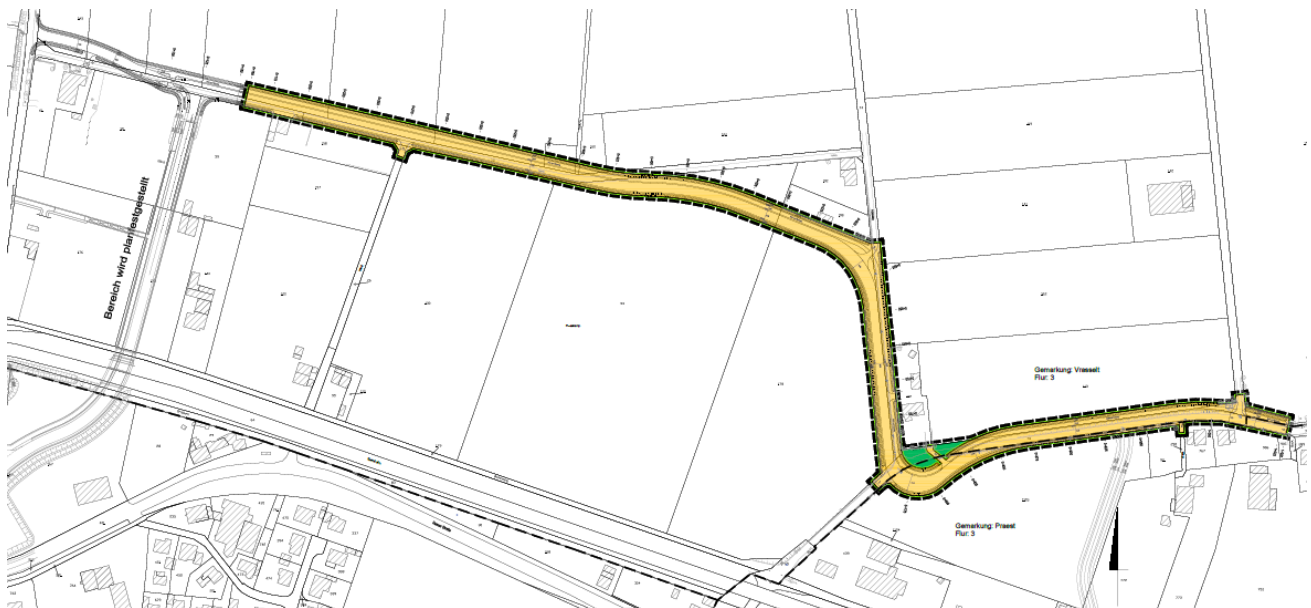
2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfahrensbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Vrsse.

Das Plangebiet betrifft in der Gemarkung Vrsse, Flur 3, die Flurstücke 43, 44, 53, 74, 75, 78, 82, 113, 156, 159, 160, 167, 178, 911 und 1125.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Abbildung 5: Vorentwurf



2.2 Gegenwärtiger Zustand

Die Flächen, die künftig als Verkehrsfläche fungieren sollen, sind derzeit teilw. bereits Wegeparzellen. Die restlichen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

3. Planungsvorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan LEP NRW, der am 08.02.2017 in Kraft getreten ist, formuliert folgendes Ziel, welches zu beachten ist:

„8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.“

Die vorliegende Planung stimmt mit dem aufgeführten Ziel überein. Für den geplanten Straßenausbau wird zum Teil vorhandene Infrastruktur genutzt. Eine Inanspruchnahme von Teilbereichen, die derzeit dem Freiraum zuzuordnen sind, lässt sich im vorliegenden Fall nicht vermeiden. Genaue Ausführungen sind dem Kapitel 8. Variantenprüfung zu entnehmen.

3.2 Regionalplan

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der rechtskräftige Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt den Bebauungsplanbereich als Freiraum- und Agrarbereich dar. Die Planungen einer Verkehrsfläche sind im RPD nicht darstellungsrelevant, sodass der RPD den Planungen nicht entgegensteht.

Abbildung 6: Auszug aus dem RPD mit Verortung des Plangebiets (roter Kreis)

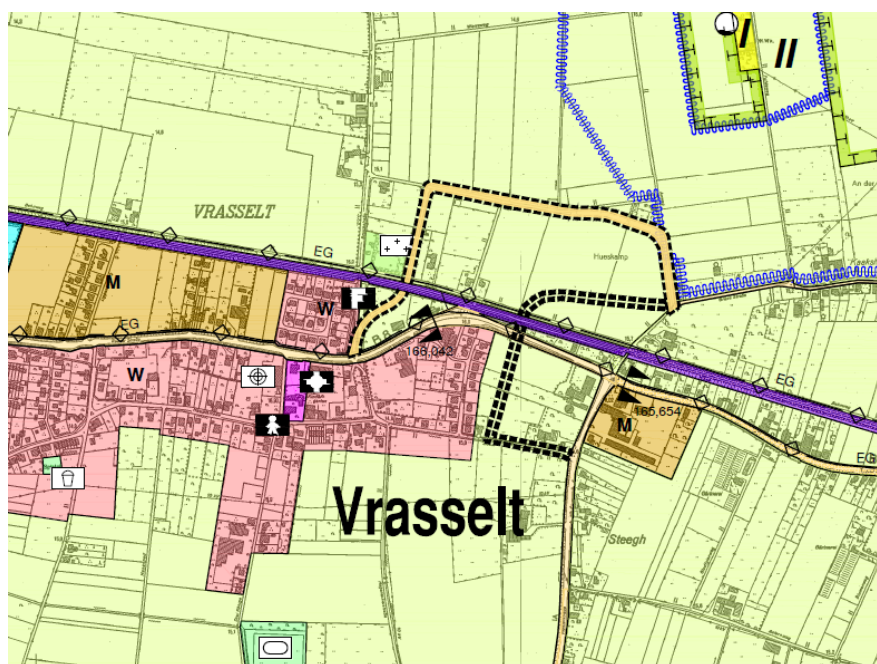


3.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

Der FNP stellt den Bebauungsplanbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Deshalb wird der FNP in einem Parallelverfahren (86. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-) nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Abbildung 7: 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein, hier: Auszug aus dem Entwurf



4. Landespflegerische Vorgaben

4.1 Landschaftsplan

Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein wurde bislang noch kein Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt. Insofern greifen die Grundlagen eines solchen Regelwerkes nicht auf dieses Planverfahren.

4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Es liegen auch kein Vogelschutzgebiet und kein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) vor. Allerdings liegt der Planbereich im Ramsar-Gebiet „Unterer Niederrhein“.

Der Abstand zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet beträgt mehr als 1.700 m. Es handelt sich hierbei um das Landschaftsschutzgebiet VO Rees.

Der Abstand zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet beträgt mehr 1.000 m. Es handelt sich hierbei um das Naturschutzgebiet Biener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer.



Auswirkungen auf die nächst gelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planung sind aufgrund der Entfernung nicht erkennbar.

5. Planungsziele

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Straße zu schaffen. Die Straße fungiert künftig als eine wichtige Wegeverbindung für die Anwohner von Praest. Deshalb soll entlang der Straße einseitig ein Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen werden. Der Teil, der Straße, der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2, (Planfeststellungsabschnitt 3.3), mit planfestgestellt wird, umfasst ebenfalls einen Fuß- und Radweg.

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt hauptsächlich eine Verkehrsfläche fest. Ein kleiner Teilbereich wird als Grünfläche festgesetzt.

7. Von der Planung berührte öffentliche Belange

7.1 Regenwasserentwässerung

Das auf der Verkehrsfläche anfallende Regenwasser wird beidseitig der Straße über Mulden versickert. Nördlich der Straße bzw. im Bereich des Auweges in östliche Richtung beträgt die Breite der Mulden 2,50 m und in südliche bzw. westliche Richtung 2,00 m.

Die Wasserschutzzone IIIa in Vrsasselt wurde mit der Bekanntmachung am 26.07.2018 aufgehoben, sodass keine andere Entwässerungsvariante für den Bereich in Betracht gezogen werden muss.

7.2 Immissionsschutz

Im Bebauungsplan werden keine Bauflächen ausgewiesen, für die eine Ermittlung von Immissionen relevant sein könnte.

Für den Bau bzw. für eine wesentliche Änderung einer Straße gilt die 16. BImSchV.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde dazu zunächst eine Verkehrsprognose erstellt. Dabei hat man ausgehend von einer aktuellen Verkehrszählung einen Plan-Fall entwickelt, wie sich die Verkehrsströme verlagern werden, wenn die Wegeführungen im Umfeld des Plangebietes wie derzeit geplant geändert werden. Die dabei ermittelten Werte haben als Grundlage für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach der 16. BImSchV fungiert.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „dass an keinem Wohnhaus im Einwirkungsbereich der Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße die Grenzwerte nach § 2 auch nur annähernd erreicht werden.“ Ein Anspruch auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ bestehe daher in keinem Fall. Ursächlich sei das letztlich nur geringe zu wartende Verkehrsaufkommen. (Accon, Bericht Nr. ACB 0518 – 408128 - 139, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan V 3/1 –Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach der 16. BImSchV“, 30.05.2018)



Hauptverkehrswege stellen im Störfallrecht eine schutzbedürftige Nutzung dar. Die nächst gelegenen Anlagen eines Industriebetriebes, die als „Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz“ einzustufen sind, betreffen einen Betrieb an der Straße „Stadtweide“. Auswirkungen von möglichen Störfällen auf die geplante Straße im Plangebiet sind in diesem Fall nicht zu betrachten, da bei einem Abstand des Betriebsgeländes zum Plangebiet von ca. 2.500 m der dem dortigen Gefährdungspotential zuzumessenden Achtungsabstand (1.500 m) unterschritten wird.

7.3 Altlasten und Altablagerungen

7.3.1 Altlasten

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters sind für das Plangebiet weder Altlastflächen noch Altstandorte aufgegebener Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht ausgewiesen.

7.3.2 Kampfmittelrückstände

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Planbereich sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z. B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen.

Der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Da keine Bauflächen ausgewiesen werden, ist es nicht erforderlich, im Bebauungsplan entsprechende Hinweise für Bauherren auszunehmen.

7.4 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden umfänglich im Umweltbericht und im Landschaftspflegerischer Begleitplan zu dem Bebauungsplanverfahren dargelegt.

7.5 Denkmalpflegerische Belange

7.5.1 Baudenkmäler

Es sind bisher keine Baudenkmäler im Plangebiet bekannt. Das rhein. Amt für Denkmalpflege wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

7.5.2 Bodendenkmäler

Es sind bisher keine Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt. Das rhein. Amt für Bodendenkmalpflege wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

7.6 Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2,4 km zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereiches. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der betroffene Bereich des Ortsteils Vrsseelt ohne die Hochwasserschutzanlagen im Fall des häufigen Hochwassers (HQ10 = Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre) überschwemmt wäre. Im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) und im Betrachtungsfall des extremen Hochwassers (HQextrem = Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) wäre ebenfalls eine Überschwemmung zu erwarten. Die bei einer Überschwemmung zu erwartenden Wassertiefen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Der Bebauungsplan wird kein Baugebiet ausweisen, sondern lediglich Verkehrsflächen. Somit wird es im Plangebiet, keine Bauherren (bis auf die Stadtverwaltung selbst als Bauherr der Straße) geben.

Abbildung 8: Tiefen Überschwemmungsgebiet bei einer mittleren Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQ 100)

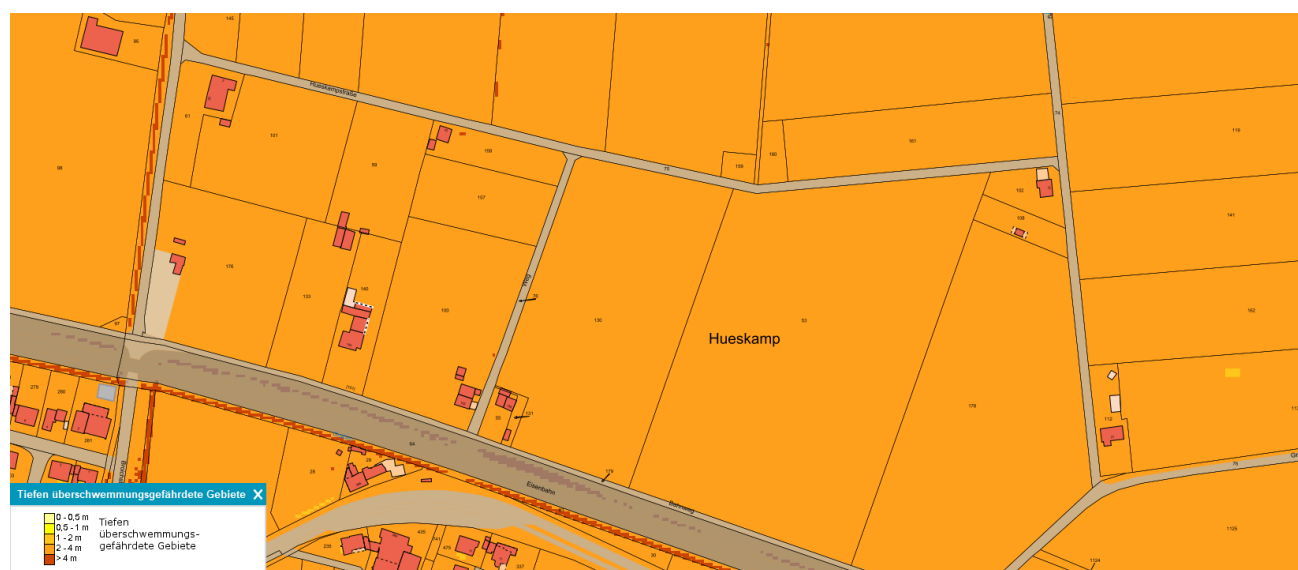
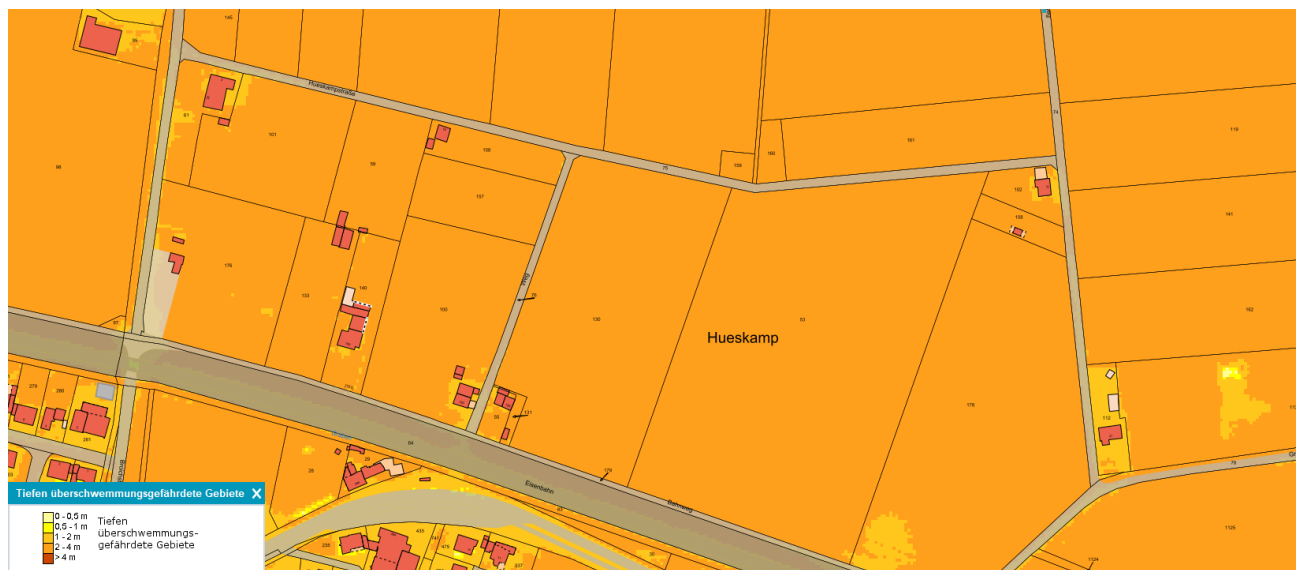


Abbildung 9: Tiefen Überschwemmungsgebiet bei einer hohen Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQ 10)



8. Variantenprüfung

Im Rahmen des Bahnübergangseseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen, wie bereits dargelegt, die derzeit schienengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden.

Für sämtliche Varianten ist zu berücksichtigen, dass das Höhenniveau der Gleise bestehen bleibt. Die Broichstraße wird unter dem Ersatzbauwerk hindurchgeführt und erlangt in Höhe der Hueskampstraße wieder Geländehöhe. Die Bahnstraße wird über die Broichstraße geführt.

Abbildung 10: Veranschaulichung Ersatzbauwerk



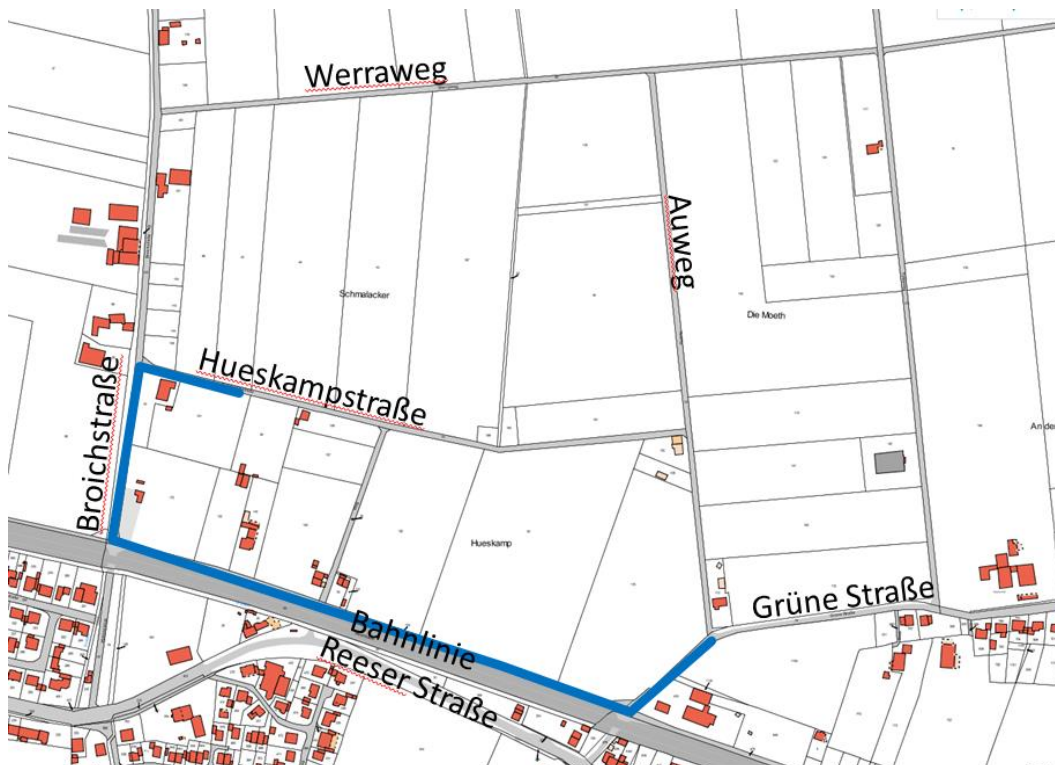
Folgende drei Varianten wurden im Rahmen des Planungsprozesses betrachtet:

- 1) Variante Bahnweg
- 2) Variante Werraweg
- 3) Variante Hueskampstraße

7.1 Variante Bahnweg

Die Variante Bahnweg stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 11: Veranschaulichung Variante Bahnweg



Deutlich wird, dass man eine Art „Schleifenführung“ herbeiführen würde.

Der von der Reeser Straße/L7 kommende Verkehr, der Richtung Grüne Straße fahren möchte, müsste nach dieser Variante zunächst aus der Bahnüberführung kommend in östliche Richtung fahren. An der Broichstraße müsste man links abbiegen Richtung Süden fahren, dann nochmals links auf den Bahnweg abbiegen um dann anschließend die Grüne Straße zu erreichen. Abgesehen von dieser irreführenden Streckenführung, gibt es weitere Problematiken bei dieser Variante.

Die folgenden beiden Abbildungen stammen aus den Planfeststellungsunterlagen der Bahn, ergänzt durch Ausführungen aus dem Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren seitens der Stadtverwaltung.

Abbildung 12: Bereich Bahnweg, Friedhof

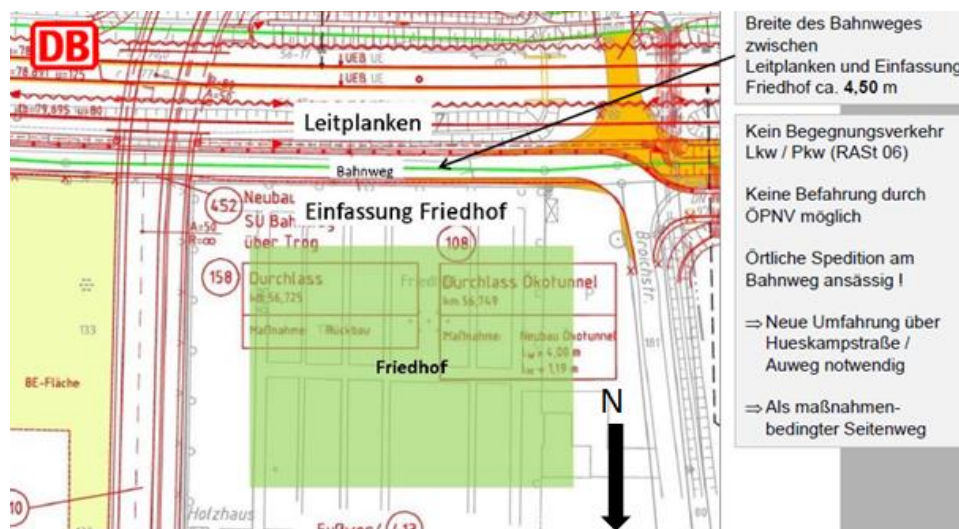


Abbildung 13: Foto für den Bereich Bahnweg in Höhe Friedhof

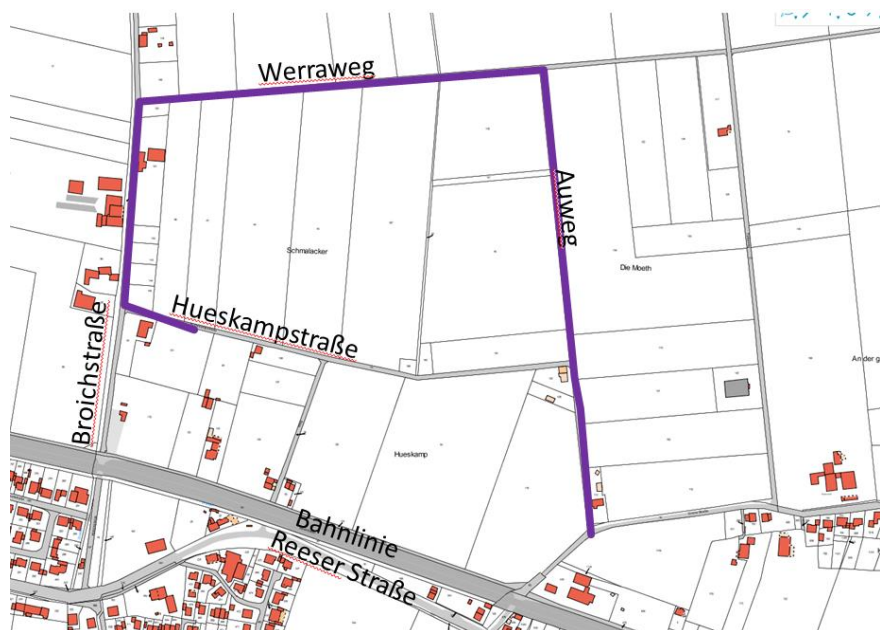


Der Bahnweg weist, wie in den Abbildungen ersichtlich, eine Breite lediglich von 4,50 m auf. Dadurch wird Begegnungsverkehr LKW/PKW unmöglich. Am Bahnweg ist eine Spedition ansässig (Bahnweg 150), somit wird es regelmäßig zu dem Begegnungsfall zwischen LKW und PKW kommen. Des Weiteren wird die Strecke durch den ÖPNV befahren. Dieser ist ebenfalls auf entsprechende Straßenbreiten angewiesen. Eine Verbreiterung ist stellenweise nicht möglich, da sich vor Ort ein Friedhof befindet.

7.2 Variante Werraweg

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass der Werraweg mit Umwegen verbunden wäre. Bei dieser Variante müsste ein erheblicher Umfang an Fläche in Anspruch und versiegelt werden.

Abbildung 14: Veranschaulichung Variante Werraweg



Der Werraweg ist zwar bereits versiegelt, dennoch müsste die vorhandene Versiegelung des Werraweges entfernt werden und vollständig ausgebaut werden. Auch bei dieser Variante müssen private Flächen erworben werden.

7.3 Variante Hueskampstraße

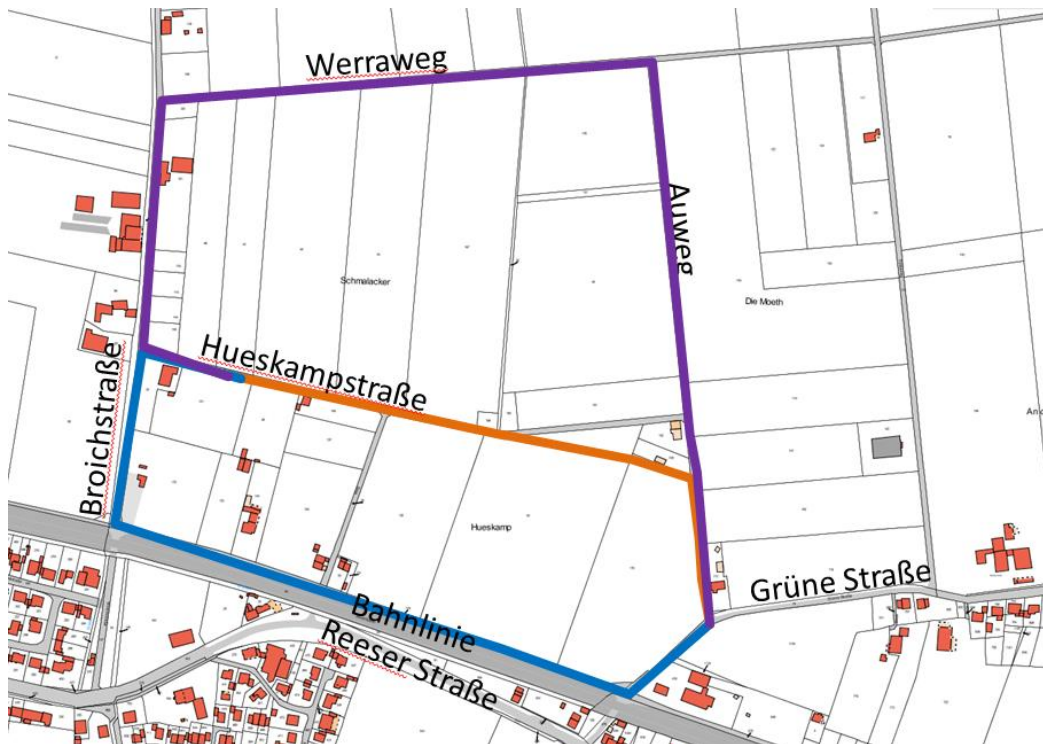
Abbildung 15: Veranschaulichung der Variante Hueskampstraße



Die Variante Hueskampstraße sieht einen Ausbau der Hueskampstraße, die derzeit stellenweise als Feldweg kategorisiert werden kann, und des Auwegs vor.

7.4 Wertung der drei Varianten

Abbildung 16: Vergleichende Übersicht der Varianten



Ausbaulänge und Kosten

Die orange dargestellte Strecke, also die Variante Hueskampstraße, umfasst eine Länge von ca. 650 m, die lila dargestellte Strecke der Variante Ausbau Werraweg umfasst eine Länge von ca. 1.500 m und die Variante Bahnweg umfasst 1.050 m.

Es wird deutlich, dass für die Variante Hueskampstraße am wenigsten Fläche ausgebaut werden müsste. Dies bedeutet auch, dass hierbei am wenigstens Fläche seitens der Stadt erworben werden um den Weg entsprechend der Vorgaben der RAST (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) verbreitern zu können. Denn wie eingangs erläutert, ist folgender Straßenquerschnitt vorgesehen: 6,50 m Fahrbahn; 2,50 m Geh- und Radweg; insgesamt 4,00 m - 4,50 m Entwässerungsmulde. Die Ausbaurkosten für eine angemessene Breite von mind. 13,00 m fällt bei einer Streckenlänge von 650 m (Hueskampstraße als kürzeste Strecke) im Vergleich zu einer Streckenlänge von mehr als dem doppelten an Länge mit 1.500 m (Werraweg als längste Strecke) wesentlich höher aus.

Bei der Variante Werraweg muss zudem bedacht werden, dass die bereits durchgängig vorhandene Asphaltierung zurückgenommen werden muss. Aufgrund des Alters der Asphaltierung muss dabei davon ausgegangen werden, dass das verwendete Material mit Teer belastet ist und eine Entsorgung somit ebenfalls mit hohen Kosten verbunden sein würde.

Emissionen und Rohstoffverbrauch

Langfristig gesehen muss des Weiteren in die Erwägung einbezogen werden, dass bei einem Ausbau der Varianten Werraweg oder Bahnweg aufgrund der längeren Strecken unnötig Emissionen entstehen und Rohstoffe verbraucht werden als bei der kürzesten Streckenvariante Hueskampstraße. Hierbei ist auch das Material für den Straßenbau zu bedenken.



Zahl der Betroffenen

Bei einem Ausbau der Variante Hueskampstraße ist der Kreis der betroffenen Anwohner am geringsten. Abbildung 14 verdeutlicht, dass an den anderen Streckenvarianten eine größere Anzahl an Wohnhäusern liegen und somit schlussendlich mehr Häuser mit Emissionen belastet wären.

Freiraum

Der Ausbau einer Variante, die möglichst nah am Siedlungsbereich verläuft und den Freiraum somit ein Stück weit mehr schont ist erstrebenswert.

Bei der Variante Werraweg würde der Verkehr über eine längere Strecke weiter hinaus durch den Freiraum geführt als bei den anderen beiden Varianten.

Verkehrssicherheit/Schulwegsicherung

Durch die Anlegung der geplanten Straße mit gängigen Fahrbahnbreiten wird die Verkehrssicherheit erhöht. Davon profitiert auch der ÖPNV. Die Strecke spielt des Weiteren eine Rolle im Rahmen der Thematik Schulwegsicherung. Durch den vorgesehenen Geh- und Radweg soll gewährleistet werden, dass Fußgänger, insbesondere auch Kinder/Schüler, sichere Wege von ihrem Wohnort zur Schule haben.

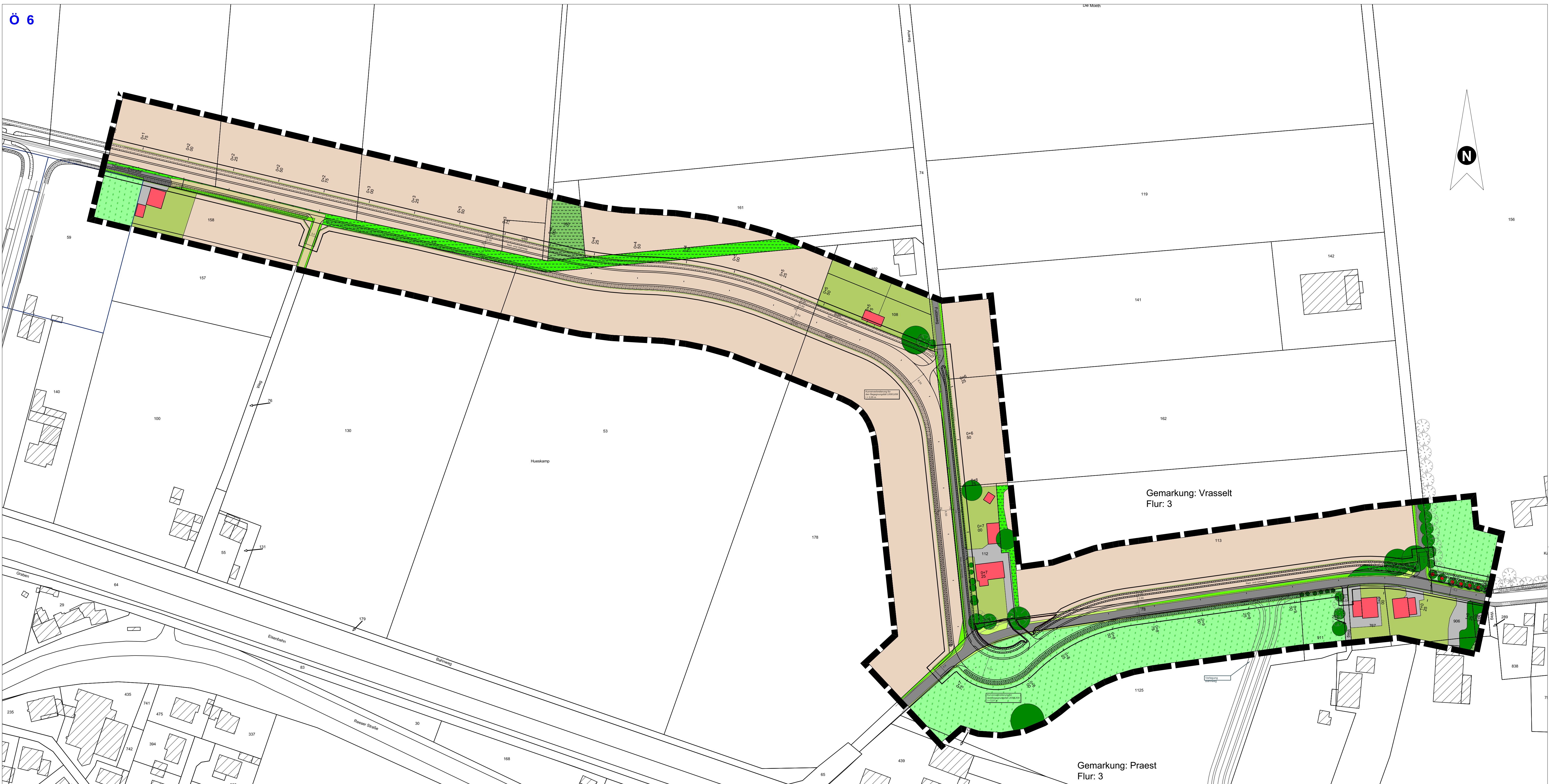
Diesem Kriterium kann die Variante Bahnweg nicht gerecht werden, da die Fläche wie oben dargestellt nicht zur Verfügung steht.

7.5 Fazit

Aufgrund der kürzesten Distanz, der damit verbundenen geringsten Flächeninanspruchnahme und Kosten, der kleinsten Anzahl an Betroffenen und der sinnhaftesten Streckenführung hat man sich für die Varianten Hueskampstraße entschieden.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Peter Hinze



Legende Ausgangszustand

Code/ Bezeichnung

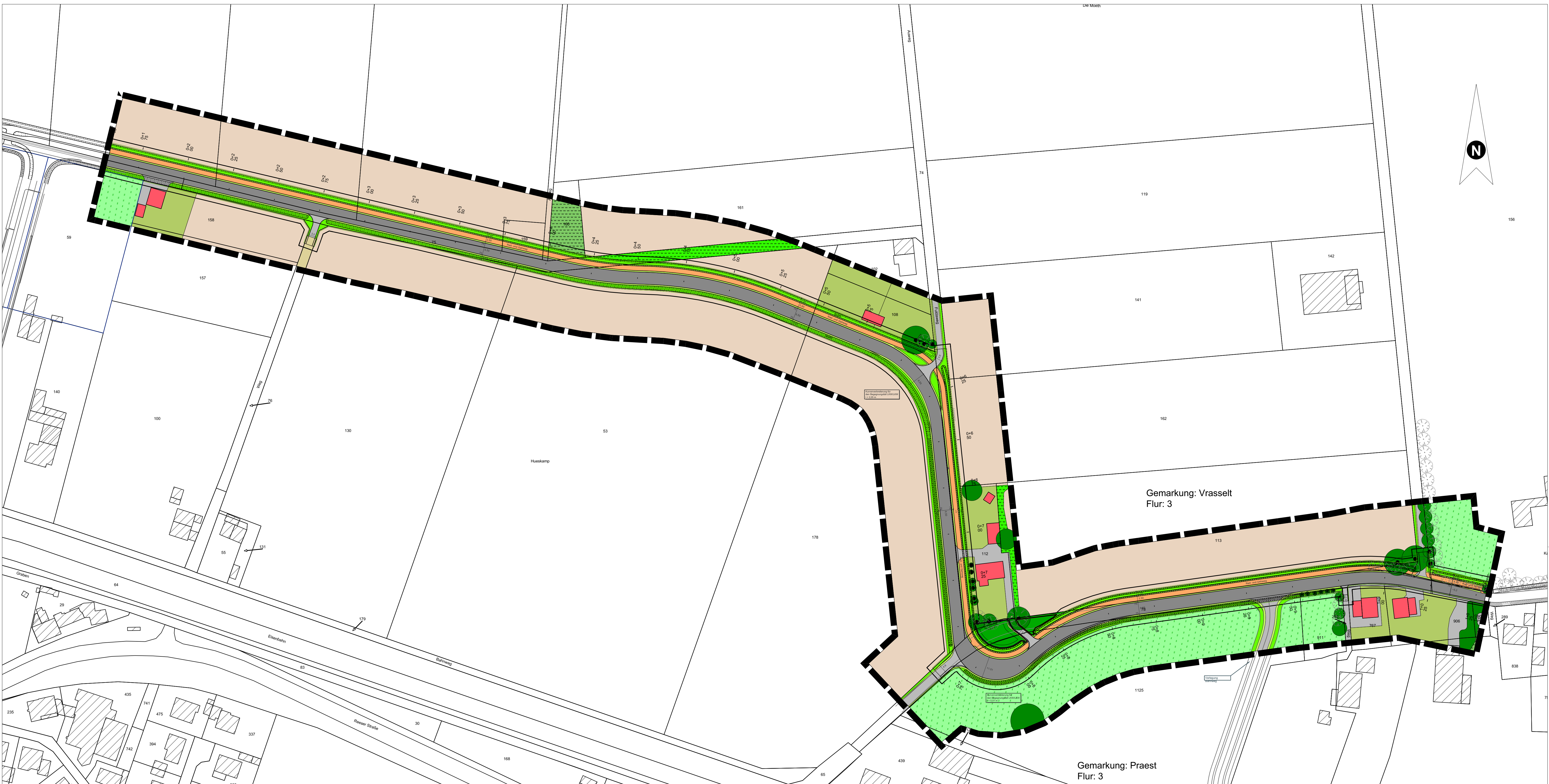
- 1.1 versiegelte Fläche.Einfahrten,Wege und Plätze
- 1.1 versiegelte Fläche.Fahrbahn
- 1.1 versiegelte Fläche.Gebäude
- 1.1 versiegelte Fläche.Radweg
- 1.5 Feldweg, Waldweg
- 2.1 Strassenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmässige Mahd
- 2.2 Strassenbegleitgrün, Strassenböschungen
- 2.3 Wegraine ohne Gehölzaufwuchs

Code/ Bezeichnung

- 3.1 Acker
- 3.2 Intensiv Grünland (Fettwiese, Fettweide)
- 4.1 Zier und Nutzgarten strukturarm
- 5.1 Brache bis 5 Jahre
- 8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze
- 8.2 Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume
- 8.2 Einzelbaum
- 8.2 Einzelbaum, Fällung

Geltungsbereich Bebauungsplan V3-1

Projekt Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan V3-1 der Stadt Emmerich am Rhein	Projektnummer 17.05	 Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhstr. 17 47533 Kleve Tel: 02821-21947 Fax -27955 ludger-baumann@t-online.de
	Plannummer 17.05-A01	
	Gez. mbm	
Plan Ausgangszustand	Datum 26.05.2021	
	Planformat A1	
Vorhabenträger Stadt Emmerich am Rhein	Maßstab 1:1000	
	Dateiname 17.05 LBP-Bplan V3-1 Emmerich.vwx	



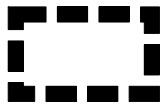
Legende Planzustand

Code/ Bezeichnung

- 1.1 versiegelte Fläche.Einfahrten,Wege und Plätze
- 1.1 versiegelte Fläche.Fahrbahn
- 1.1 versiegelte Fläche.Gebäude
- 1.1 versiegelte Fläche.Radweg
- 1.5 Feldweg, Waldweg
- 2.1 Strassenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmässige Mahd
- 2.2 Strassenbegleitgrün, Strassenböschungen
- 2.3 Wegraine ohne Gehölzaufwuchs

Code/ Bezeichnung

- 3.1 Acker
- 3.2 Intensiv Grünland (Fettwiese, Fettweide)
- 4.1 Zier und Nutzgarten strukturarm
- 5.1 Brache bis 5 Jahre
- 8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze,Maßnahme
- 8.2 Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume
- 8.2 Einzelbaum, vorhanden
- 8.2 vorhandener Einzelbaum, Schutzmaßnahmen



Geltungsbereich Bebauungsplan V3-1

Gemarkung: Vrasselt
Flur: 3

Gemarkung: Praest
Flur: 3

Projekt Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan V3-1 der Stadt Emmerich am Rhein	Projektnummer 17.05 Plannummer 17.05-P01 Gez. mbm	 Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhstr. 17 47533 Kleve Tel: 02821-21947 Fax -27955 ludger-baumann@t-online.de
Plan Zustand nach Durchführung des Vorhabens	Datum 26.05.2021 Planformat A1	
Vorhabenträger Stadt Emmerich am Rhein	Maßstab 1:1000	
Dateiname 17.05 LBP-Bplan V3-1 Emmerich.vwx		

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan V 3/1-Ersatzmaßnahme Bahnübergang Grüne Straße

Auftraggeber

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 05 -Stadtentwicklung-
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

16. Juni 2023
Aktualisierte Fassung

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
1.1.1	Planungsanlass und Lage des Vorhabens.....	1
1.2	Von der Planung berührte öffentliche Belange	2
1.2.1	Entwässerung des Niederschlagswassers	2
1.2.2	Immissionsschutz	2
1.2.3	Hochwasserschutz	3
1.2.4	Altlasten	4
1.2.5	Kampfmittelrückstände	4
1.2.6	Boden- und Denkmalschutz	4
2.	Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	5
2.2.1	Vorschriften	5
2.2.2	Planungsgrundlagen	6
2.2.3	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	6
2.2.4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
3.	Untersuchungsraum	7
4.	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft	8
4.1	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	8
4.1.1	Regionalplan.....	8
4.1.2	Flächennutzungsplan	8
4.1.3	Landschaftsplan	8
4.1.4	Schutzgebiete	8
4.1.4.1	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	8
4.1.5	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	8
4.1.6	Biotopkataster	9
4.1.7	Biotopverbund.....	9
4.1.8	Naturdenkmäler	9
4.1.9	Geologisch schutzwürdige Objekte.....	9
4.2	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	9
4.2.1	Boden	9



4.2.2	Wasser	9
4.2.3	Klima und Luft	10
4.2.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	10
4.2.4.1	Biotoptypenkartierung/Pflanzen	10
4.2.4.2	Tiere und deren Lebensräume	10
4.2.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	14
4.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
5.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung	14
5.1	Vorbelastung	14
5.2	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen	14
5.2.1	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	15
5.2.2	Boden	15
5.2.3	Wasser	15
5.2.4	Klima und Luft	16
5.2.5	Biotope/Tiere und Pflanzen	16
5.2.6	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	16
5.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	16
6.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	17
6.1	Gestaltungsmaßnahmen	17
6.2	Schutzmaßnahmen	17
6.2.1	Schutz der vorhandenen Straßenbäume	17
6.3	Ausgleichsmaßnahmen	17
6.4	Ersatzmaßnahmen	18
6.4.1	Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ...	18
6.5	Maßnahmen für den Artenschutz	18
6.5.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
7.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung	18
7.1	Bilanz	19



7.1.1	Bewertungsansätze	19
8.	Zusammenfassung.....	21
9.	Literatur/Quellen	23

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Artenliste für festgesetzte Pflanzungen.....</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt.....</i>	<i>19</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Übersicht über Wegfall und Neubau von Bahnübergängen im Bereich Vras-</i> <i>selt (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Aufteilung Planfeststellungsverfahren und Bebauungsplanverfahren (Quel-</i> <i>le: Stadt Emmerich am Rhein)</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein).....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 4:</i>	<i>Biotoptypen im Geltungsbereich (Quelle: (Luftbild: Land NRW (2017) Daten-</i> <i>lizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/</i> <i>by-2-0)).....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Kopfbäume am Ortseingang von Praest, die gefällt werden müssen.....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 7:</i>	<i>Eschen am Trafohäuschen, Ortseingang Praest</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 6:</i>	<i>Garten mit Bäumen im Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße. 12</i>	
<i>Abbildung 9:</i>	<i>Vom Auweg verläuft die zukünftige Trasse entlang der Hecke.....</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 8:</i>	<i>Die Hueskampstraße ist im weiteren Verlauf nur noch als Feldweg ausgebildet... 13</i>	

Karten als Anlage:

17.05-LBP-A-01 Ausgangszustand

17.04-LBP-P01 Zustand nach Durchführung des Bebauungsplanes



1. Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, die Verkehrswege im Bereich zwischen den Ortschaften Vrasselt und Praest und dem genannten Bereich neu zu planen, teilweise zu verbreitern und umzulegen. Die Planung ist erforderlich, weil im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen zwei schiengleiche Bahnübergänge geschlossen werden und an deren Stelle ein Ersatzbauwerk geschaffen wird.

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag ermittelt und bewertet den Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 13 und § 14 BNatSchG.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

1.1.1 Planungsanlass und Lage des Vorhabens

Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schienengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden (Abbildung 1 auf Seite 1).

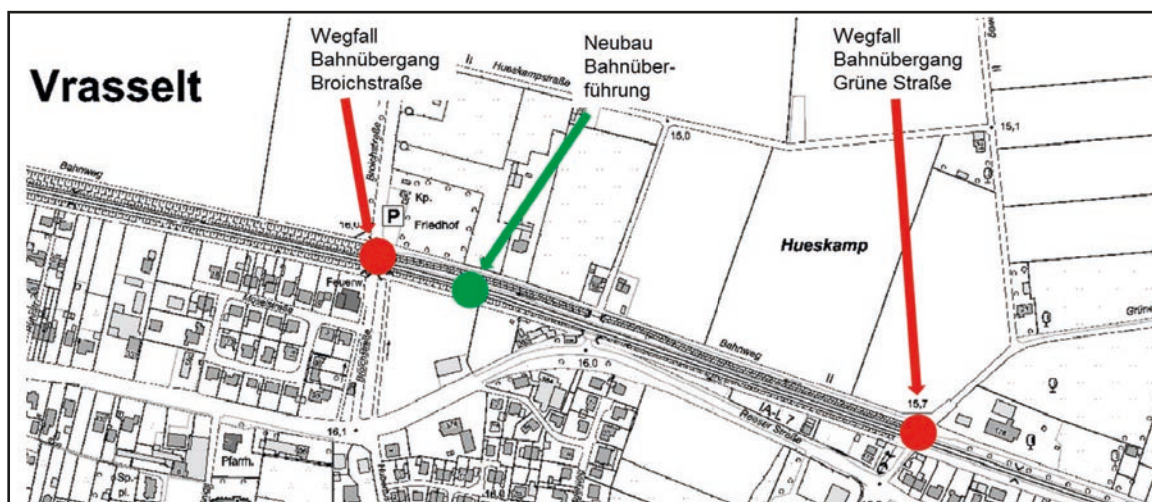


Abbildung 1: Übersicht über Wegfall und Neubau von Bahnübergängen im Bereich Vrasselt (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

Die Stadt verfolgt das Ziel, eine sichere Verbindung für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zu errichten, da dies eine Haupt-Radverbindung zwischen Praest und Emmerich darstellen wird. Aufgrund dessen ist entlang der geplanten 6,50 m breiten Fahrbahn für PKW ein Rad- und Gehweg mit einer Breite von 2,50 m geplant.

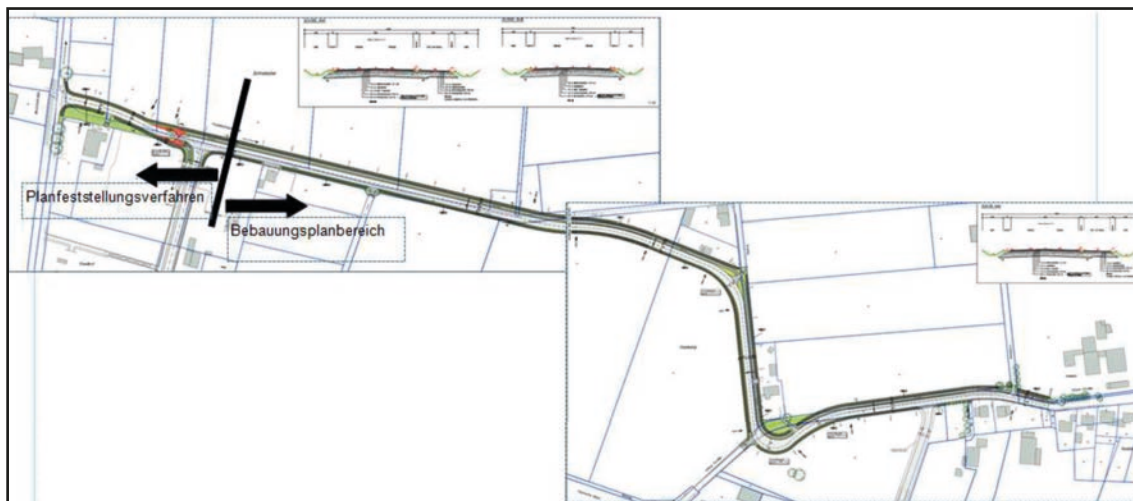


Abbildung 2: Aufteilung Planfeststellungsverfahren und Bebauungsplanverfahren (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

Ein Teil der erforderlichen Maßnahme wird planfestgestellt (Abbildung 2 auf Seite 2). In den Planfeststellungsunterlagen sind ebenfalls entsprechende Geh- und Radwege berücksichtigt.

1.2 Von der Planung berührte öffentliche Belange

1.2.1 Entwässerung des Niederschlagswassers

Das auf der Verkehrsfläche anfallende Regenwasser wird beidseitig der Straße über Mulden versickert. Nördlich der Straße bzw. im Bereich des Auweges in östliche Richtung beträgt die Breite der Mulden 2,50 m und in südliche bzw. westliche Richtung 2,00 m.

Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Die Straßenplanung geht davon aus, dass bei Realisierung der Straße die Wasserschutz-zonen aufgehoben sein werden. Andernfalls muss eine andere Entwässerungsvariante für den Bereich in Betracht gezogen werden.

1.2.2 Immissionsschutz

Im Bebauungsplan werden keine Bauflächen ausgewiesen, für die eine Ermittlung von Im-missionen relevant sein könnte.

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018



Eine Straße ist in der Regel mit Emissionen verbunden. Obwohl im Plangebiet und in der Umgebung trotz der Veränderung der Verkehrswegeführung mit keinem großen Fahrzeugaufkommen gerechnet wird und sich der Planbereich zu dem Außenbereich befindet, in der kaum Wohnnutzungen vorhanden sind, wurde eine schalltechnische Untersuchung in Verbindung mit einer Untersuchung zum zukünftigen Verkehrsaufkommen durchgeführt^[15].

Da im Plangebiet in weiten Teilen ein Straßenneubau geplant ist, wurde eine Prüfung nach der 16. BImSchV erforderlich. Das Verkehrsaufkommen bis 2030 steigt im Geltungsbereich zwangsläufig gegenüber dem Istzustand von 0 auf 630 - 650 Kfz/Tag an, da die Planung in Teilen einen Neubau der Straßenverbindung vorsieht^[15]. Die schalltechnische Prüfung ergab entsprechend, dass an allen Wohnhäusern im Einwirkungsbereich der Ersatzmaßnahme Bahnübergang Grüne Straße die Grenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts erheblich unterschritten werden^[16]. An keinem der Wohnhäuser innerhalb des Ausbaubereichs, auch an den nah an der geplanten Straße liegenden, können die Grenzwerte auch nur annähernd erreicht werden. Ein Anspruch auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ besteht daher in keinem Fall. Ursächlich ist das letztlich nur geringe zu erwartende Verkehrsaufkommen im Plangebiet bis 2030.

Hauptverkehrswege stellen im Störfallrecht eine schutzbedürftige Nutzung dar. Die nächst gelegenen Anlagen eines Industriebetriebes, die als „Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz“ einzustufen sind, betreffen einen Betrieb an der Straße „Stadtweide“. Auswirkungen von möglichen Störfällen auf die geplante Straße im Plangebiet sind in diesem Fall nicht zu betrachten, da bei einem Abstand des Betriebsgeländes zum Plangebiet von ca. 2.500 m der dem dortigen Gefährdungspotenzial zuzumessenden Achtungsabstand (1.500 m) unterschritten wird.

1.2.3 Hochwasserschutz

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2,4 km zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potenziell hochwassergefährdet ist.



Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereiches. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der betroffene Bereich des Ortsteils Vrsasselt ohne die Hochwasserschutzanlagen im Fall des häufigen Hochwassers (HQ10 = Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre) überschwemmt wäre. Im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) und im Betrachtungsfall des extremen Hochwassers (HQextrem = Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) wäre eine ebenfalls Überschwemmung zu erwarten. Der Bebauungsplan wird kein Baugebiet ausweisen, sondern lediglich Verkehrsflächen. Somit liegen im Plangebiet nur öffentliche Flächen vor.

1.2.4 Altlasten

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters sind für das Plangebiet weder Altlastflächen noch Altstandorte aufgebener Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht ausgewiesen.

1.2.5 Kampfmittelrückstände

Vorkommen von Kampfmittelrückständen sind Plangebiet sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft gegenwärtig nicht bekannt. Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein im Zweiten Weltkrieg Kampfgebiet war. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher generell, insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen. Der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

1.2.6 Boden- und Denkmalschutz

Das Vorhabengebiet ist Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Unterer Niederrhein bei Emmerich (KLB 11.01). Die naturräumlichen Voraussetzungen ermöglichten bereits sehr früh die Besiedlung und Nutzung der fruchtbaren Niederungen sowie der Kanten entlang der Niederterrasse. Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen wurden bevorzugt



hochwasserfrei auf Erhöhungen angelegt, z.B. in Emmerich-Praest (Blousward). Durch lang andauernde Besiedlung in mehreren Epochen entstanden hier künstliche Aufhöhen, sog. Wurten oder Warfen. Als Nutzungsareale sind bevorzugt die Auen anzusehen, auf denen intensive Viehwirtschaft betrieben werden konnte. Die Gräberfelder legte man abseits der Siedlungen auf den weniger fruchtbaren Höhen an, wie z.B. im Umfeld von Emmerich. Die moderne Siedlungstätigkeit hat dieses Gebiet nur partiell verändert, sodass die metallzeitliche Siedlungsstruktur Gewässer-Siedlungskammer-Gräberfeld großräumig noch erkennbar und erlebbar ist.

Durch das Vorhaben ist jedoch kein ausgewiesener Kulturlandschaftsbereich im Regionalplan Düsseldorf betroffen.

Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das rheinische Amt für Denkmalpflege wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Bei Bauvorhaben sind sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

2. Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

2.2.1 Vorschriften

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG und nach § 30 LNaSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung^[23].



2.2.2 Planungsgrundlagen

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungsplanungen etc.),
- Regional- und Bauleitplanung.

2.2.3 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Es befindet sich auch kein Natura-2000-Gebiet in einem Abstand von 300 m um den Geltungsbereich.

2.2.4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des Bebauungsplanes V3/1 -Ersatzmaßnahme Bahnübergang Grüne Straße- liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit nachfolgendem Ergebnis vor^[17].

Folgende Wirkfaktorengruppen erwiesen sich letztlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes als relevant:

- Überbauung und Versiegelung bzw. direkte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen bzw. deren Verlust durch Bebauung.
- Veränderung der Habitatstruktur oder der Veränderung abiotischer Standortfaktoren.
- Akustische oder optisch bedingte Störungen.

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen waren alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten, soweit sie für den Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten waren.

Es gibt keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung von Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und weiterer Anhang-IV-Arten.

Zum Schutz der festgestellten planungsrelevanten Arten und zur Vermeidung der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:



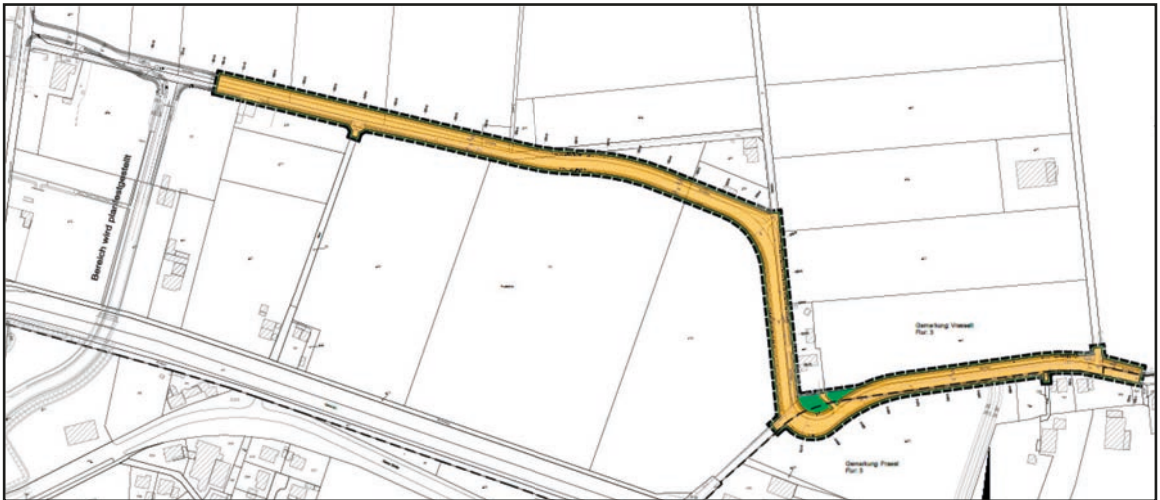


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

- Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1.
- Evtl. notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Brutvögeln (auch der nicht planungsrelevanten Arten) nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Ansonsten sind keine Maßnahmen umzusetzen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung der oben aufgeführten und verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Dem Straßenneu- bzw. -ausbau stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

3. Untersuchungsraum

Der Verfahrensbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Vrsasselt. Das Plangebiet betrifft in der Gemarkung Vrsasselt, Flur 3, die Flurstücke 43, 44, 53, 74, 75, 78, 82, 113, 156, 159, 160, 167, 178, 911 und 1125.

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf das eigentliche Plangebiet und einem Abstand von 25 m nördlich und südlich der Vorhabengrenze.



4. Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

4.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

4.1.1 Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung (RPD) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten. Die Bauleitpläne sind somit an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V3/1 als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) ohne weitere, überlagernde Freiraumfunktionen ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht die Planung einer Verkehrsfläche vor, die im RPD nicht darstellungsrelevant ist. Der RPD steht somit der Planung nicht entgegen.

4.1.2 Flächennutzungsplan

Der FNP stellt den Bebauungsplanbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Deshalb wird der FNP in einem Parallelverfahren (86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-) nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Dabei wird im Geltungsbereich die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung örtliche Hauptverkehrsstraße geändert.

4.1.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt in keinem rechtsgültigen Landschaftsplan des Kreises Kleve.

4.1.4 Schutzgebiete

4.1.4.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

4.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG durch den Geltungsbereich betroffen.



4.1.6 Biotopkataster

Der Geltungsbereich und die nähere Umgebung sind nicht vom Biotopkataster erfasst.

4.1.7 Biotopverbund

Die Flächen der Plangebietes liegen in keinem Biotopverbund.

4.1.8 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind durch den Geltungsbereich nicht betroffen.

4.1.9 Geologisch schutzwürdige Objekte

Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine geologisch schützenswürdige Objekte ausgewiesen.

4.2 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

4.2.1 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK5 des Geologischen Dienstes NRW ^[18], wird der natürliche Boden, angrenzend zum Plangebiet als Vega (Braunauenboden) ausgewiesen. Als Bodenart herrscht stark toniger Schluff und schluffiger Lehm, schwach humos, carbonatarm vor. In den tieferen Schichten befindet sich Grobsand, zum Teil schwach kiesig. Der Boden zählt zu den schutzwürdigen Böden aufgrund seiner Regulations- und Pufferfunktion und seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Mit den Bodenwertzahlen von 65 bis 80 wird der Ertragswert des Bodens daher auch als hoch ausgewiesen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen.

4.2.2 Wasser

Der Geltungsbereich umfasst neben den versiegelten Flächen der vorhandenen Verkehrswege auch unversiegelte Flächen (landwirtschaftliche Nutzflächen). Es werden keine offene Gewässer durch den Bebauungsplan in Anspruch genommen.



Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins.

4.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Gebiet um den Untersuchungsraum weicht wenig von den allgemeinen Klimazuständen in der Region ab. Die Temperatur beträgt im Jahresdurchschnitt etwa 10-11 °C. Der Jahresniederschlag liegt meist zwischen 700 bis 800 mm. Die Vegetationsperiode, die Tage mit > 5 °C Tagesmittel der Lufttemperatur, beträgt etwa 211-215 Tage². Der Zustand der Durchlüftung im Geltungsbereich wird von gut bis mit mittel angegeben und damit der Freiflächensicherheitsgrad als mittel, in Teilbereichen als hoch, eingestuft³.

4.2.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

4.2.4.1 Biotoptypenkartierung/Pflanzen

Die Straßenplanung nutzt vorhandene Straßentrassen und die angrenzenden Ackerflächen (siehe Plan 17.05-A-01). Im weiteren Verlauf ist im Osten die Hueskampstraße nur noch als selten befahrbarer Weg ausgebildet. Hier hat sich eine grasreiche Brachfläche eingestellt. Im gegenwärtigen Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße befinden mehrere größere Bäume (Ahorn, Tanne) auf einem Wohngrundstück, die an der Grenze zum geplanten Straßenausbau stehen. Am Ortseingang von Praest stehen südlich an der Grenze zur vorhanden Fahrbahn mehrer jüngere Kopfbäume. Nördlich der vorhandenen Fahrbahn im Eingangsbereich zur Ortschaft Praest stehen zwei große, alte Eschen mit Sträuchern (Schlehe, Holunder) als Untergehölz. Zum geplanten Ausbauende hin stehen Platanen und ein Ahorn, die als Kopfbäume ausgebildet sind und im Zuge der Planung gefällt werden müssen. Abgesehen von diesen Bereichen sind durch die Planung nur Ackerrandbereiche bzw. Straßenrandbiotope betroffen.

4.2.4.2 Tiere und deren Lebensräume

Auf den betroffenen Ackerflächen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Feldvögel nachgewiesen, sodass die Arten Kiebitz und Feldlerche ausgeschlossen

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018

² Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

³ Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: www.klimaatlas.nrw.de, Datenabruf Juni 2017



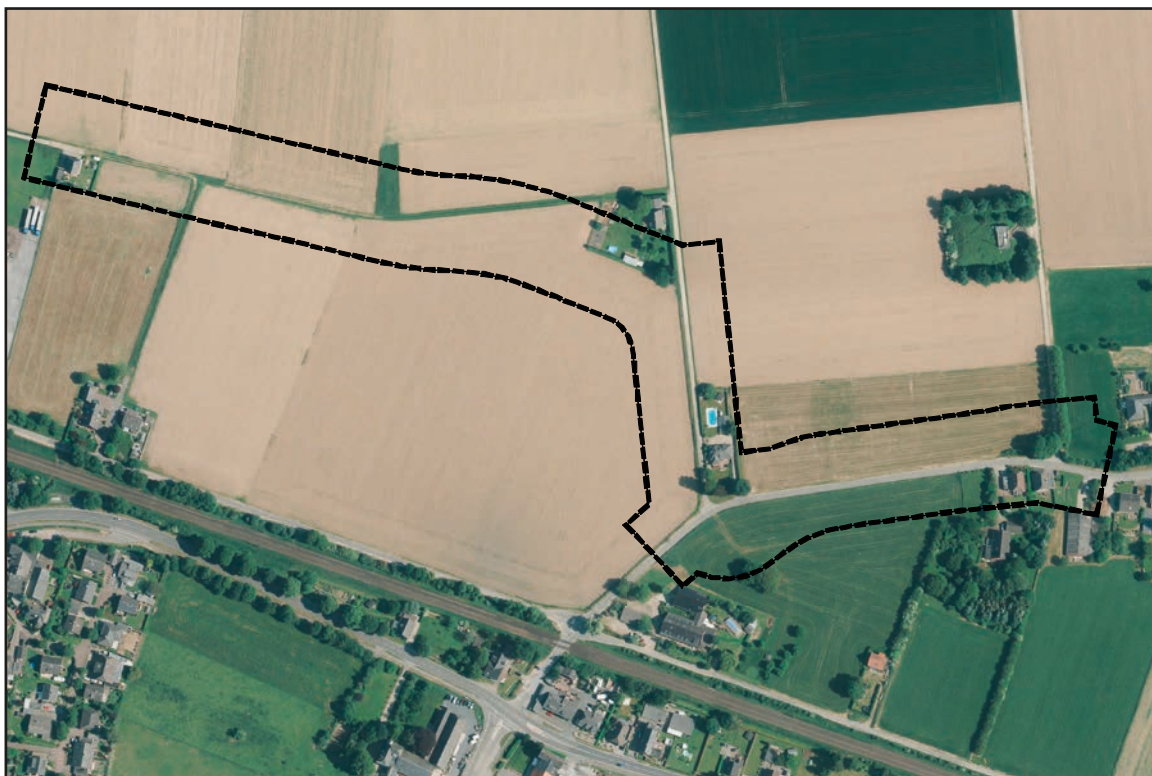


Abbildung 4: Biotoptypen im Geltungsbereich (Quelle: (Luftbild: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))



Abbildung 5: Kopfbäume am Ortseingang von Praest, die gefällt werden müssen.





Abbildung 7: Eschen am Trafohäuschen, Ortseingang Praest



Abbildung 6: Garten mit Bäumen im Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße.





Abbildung 9: Vom Auweg verläuft die zukünftige Trasse entlang der Hecke



Abbildung 8: Die Hueskampstraße ist im weiteren Verlauf nur noch als Feldweg ausgebildet.



werden konnten. Arten wie Feldsperling oder Gartenrotschwanz, die an Baumhöhlen oder auch selten an Gebäuden vorkommen können, wurden im Plangebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Arten, die in den bereits bebauten Bereichen vorkommen, werden auch mit dem neuen Straßenverlauf keinen Habitatverlust erleiden (siehe 2.2.4 auf Seite 6).

4.2.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Daneben befinden sich vereinzelt Wohnbebauung mit Hausgärten. Die geplante Straßenführung verläuft größtenteils auf und entlang vorhandener Trassen, die aufgrund fehlender Bäume oder Heckenstrukturen aus der Ferne kaum wahrgenommen werden. Der Erholungswert der Landschaft ist wegen der vorherrschenden Ackernutzung ohne prägende Gehölzstrukturen als gering einzustufen. Somit sind keine erheblichen, zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung zu erwarten. Auf eine gesonderte Bewertung des Landschaftsbildes wird daher verzichtet.

4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zurzeit liegen keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vor.

5. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

5.1 Vorbelastung

Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in ihrer Lage zu den vorhandenen Straßen in Form von Lärmemissionen und optischen Reizen, die eine geeignete Habitatnutzung der Flächen für Tierarten erschwert, vorbelastet.

5.2 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Ausbauplanung beschränkt sich nur auf das notwendige Maß, das zur Verkehrssicherheit und zur Entwässerung der Verkehrsflächen erforderlich ist. Dabei folgt die Planung größtenteils der vorhandenen Straßentrassen.



5.2.1 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

5.2.2 Boden

Durch die Planung erhöht sich die versiegelte Fläche gegenüber dem gegenwärtigen Zustand im Geltungsbereich um ca. 6.750 m². Begründet ist diese höhere Versiegelung durch den breiteren Straßenquerschnitt und dem geplanten Radweg. Beide Maßnahmen dienen der Verkehrssicherheit. Der Boden der betroffenen Acker- und Grünlandflächen geht somit verloren. Ein Ausgleich für den in Anspruch genommenen Boden ist im Geltungsbereich nahezu nicht möglich, da die Straßenplanung sich auf das notwendige Maß beschränkt, um den Flächenverlust möglichst gering zu halten (größtenteils folgt die Planung vorhandener Trassen). Ein Ausgleich kann über Ersatzmaßnahmen aus dem vorhandenen Ökokonto der Stadt Emmerich am Rhein erfolgen. Zudem würde eine alternative Trassenführung im Umfeld zusätzliche freie Flächen mit gleicher Schutzwürdigkeit des Bodens in Anspruch nehmen. Durch die Versiegelung des Bodens entstehen allgemein Beeinträchtigungen folgender Bodenfunktionen:

- Lebensraumfunktion für Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen und Tiere
- Regelungsfunktion in Stoffkreisläufen (anorganisch und organisch)
- Ausgleichsvermögen für Temperaturschwankungen
- Speichervermögen (Wasser, Nährstoffe)

5.2.3 Wasser

Durch die Planung erhöht sich die versiegelte Fläche gegenüber dem gegenwärtigen Zustand im Geltungsbereich um ca. 6.750 m². Begründet ist diese höhere Versiegelung durch den breiteren Straßenquerschnitt und dem geplanten Radweg. Beide Maßnahmen dienen der Verkehrssicherheit. Das anfallende Niederschlagswasser der geplanten Verkehrsflächen wird über seitliche Mulden entwässert. Eine Grundwasserneubildung kann somit an Ort und Stelle erfolgen.

Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbe-

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018



reiche kann allgemein hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden. Der Bebauungsplan wird kein Baugebiet ausweisen, sondern lediglich Verkehrsflächen. Somit liegen im Plangebiet auch nur öffentliche Flächen vor.

5.2.4 Klima und Luft

Die Planung bewirkt durch den breiteren Straßenquerschnitt und den geplanten Radweg eine zusätzliche Versiegelung auf einer Fläche von ca. 6.750 m². Im Außenbereich wirkt sich die Erhöhung nur im geringem Umfang auf das Klima aus. Die Planung zielt auf den Ziel- und Quellverkehr zwischen den Ortschaften Vrssett und Praest, der zurzeit über andere Verbindungen verläuft, die durch die erforderlichen Bahnübergänge über die Betuwe-Linie mit größeren Wartezeiten verbunden sind. Eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch die Straßenplanung wird im Umfeld nicht erwartet. Da der Bebauungsplan ausschließlich Verkehrswege vorsieht, sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf den Durchlüftungsgrad erkennbar.

5.2.5 Biotope/Tiere und Pflanzen

Die betroffenen Acker- und Grünlandflächen sind für eine Habitatnutzung durch Tierarten wenig geeignet. Höherwertige Biotope werden zudem kaum in Anspruch genommen. Die Kopfbäume, die gefällt werden müssen, stellen kein Habitat für Höhlenbrüter dar. Der Eingriff durch Versiegelung ist somit durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt ausgleichbar.

5.2.6 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Geltungsbereich und seiner Umgebung ist aufgrund fehlender prägender Gehölzstrukturen gering. Der geplante Straßenausbau im Geltungsbereich folgt im Wesentlichen Trassen vorhandener Straßen und wird aus weiterer Entfernung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand kaum wahrnehmbar sein.

5.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch Bebauungsplan nicht betroffen, bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.



6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Gestaltungsmaßnahmen

Die Mulden und Böschungsbereiche werden mit Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern nach RSM 7.1 eingesät und durch einmalige Mahd pro Jahr extensiv gepflegt.

6.2 Schutzmaßnahmen

6.2.1 Schutz der vorhandenen Straßenbäume

Zum Schutz der vorhandenen, im Plan 17.05-P-01 gekennzeichneten Bäume sind bei Baumaßnahmen im Bereich der Straßenausbaus Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im zukünftigen Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße werden die gekennzeichneten Flächen mit einer Strauchpflanzung angelegt. In beiden Flächen ist jeweils ein Baum zu pflanzen.

Für diese Pflanzflächen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu wählen.

Tabelle 1: Artenliste für festgesetzte Pflanzungen

Deutsche Name	Botanische Bezeichnung	Pflanzqualität
Baumarten		
Carpinus betulus	Hainbuche	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Fraxinus excelsior	Esche	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Tilia cordata	Winterlinde	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Quercus robur	Stieleiche	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Straucharten		
Acer campestre	Feldahorn	I. Heister 1x v. 100-125
Cornus mas	Kornelkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	I. Str. 1x v. 60-100
Corylus avellana	Hasel	I. Str. 1x v. 60-100
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	I. Str. 1x v. 60-100
Euonymus europaea	Pfaffenhüttchen	I. Str. 1x v. 60-100
Ligustrum vulgare	Gemeine Reinweide	I. Str. 1x v. 60-100
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Prunus spinosa	Schlehe	I. Str. 1x v. 60-100
Rhamnus frangula	Faulbaum	I. Strauch 1x v. 60-100
Rosa canina	Hundsrose	I. Strauch 1x v. 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	I. Str. 1x v. 60-100
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	I. Str. 1x v. 60-100



Es sind mindestens drei Arten je Pflanzung zu verwenden. Bei Abgängen sind qualitativ gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Pflanzdichte muss mindestens ein Gehölz pro m² betragen.

Bei den Saat- und Pflanzarbeiten sind insbesondere zu beachten:

- Regel-Saatgut-Mischungen Rasen (RSM)
- Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen
- Zusätzliche technische Vorschriften für Landschaftsbauarbeiten
- Pflanzen und Pflanzenarbeiten.
- Die Festlegungen in DIN 18916-Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzverfahren

Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach der Baufertigstellung auszuführen und nachzuweisen.

6.4 Ersatzmaßnahmen

6.4.1 Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Naturhaushalt entsteht rein rechnerisch ein Defizit, das an Ort- und Stelle nicht ausgleichbar ist. Der Ersatz erfolgt über Abbuchung aus den Ökokonten der Stadt Emmerich am Rhein. Das Ökokonto, der aktuelle Stand und die Abbuchung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve anzuzeigen.

6.5 Maßnahmen für den Artenschutz

6.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 sind Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) sowie eventuell notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

7. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:



Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve.- Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Danach muss für die Ermittlung des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt zunächst die biologische Wertigkeit der betroffenen Biototypen bestimmt werden. Die Bewertung erfolgt durch ein Punktevergabesystem im Rahmen einer Rangskala von 1 bis 10. Der hiermit für die verschiedenen Biototypen jeweils vorgegebene Grundwert kann durch Korrekturfaktoren in gewissem Rahmen modifiziert werden. Für nicht verwendete Korrekturfaktoren wird der Faktor 1 eingesetzt. Es ist stets der Mittelwert aus allen 4 Korrekturfaktoren zu bilden.

Die Bilanzierung ist, vereinfacht gesehen, die Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes vor und nach dem geplanten Eingriff. Die ökologischen Wertigkeiten der Planungsmaßnahmen werden dem Bewertungsverfahren entnommen, wobei für Biototypen mit längerer Entwicklungszeit ein gegenüber einem voll funktionsfähigen Biotop niedrigerer Grundwert angesetzt wird. Um einen Bezug zur Flächengröße der jeweiligen Biototypen zu erhalten, wird der jeweilige Gesamtwert aus Grundwert und Korrekturfaktoren eines jeden Biototyps mit der Flächengröße multipliziert.

Die Summe der auf diese Weise ermittelten Einzelflächenwerte aller Biototypen ergibt eine Richtgröße für die Gesamtwertigkeit des Bestandes respektive der Planung. Die Gesamtwertigkeiten von Bestand und Planung werden gegenübergestellt. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn sich die Gesamtwertigkeiten entsprechen oder annähernd gleich sind. Ist die Gesamtwertigkeit der Planung niedriger, so sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle notwendig.

7.1 Bilanz

7.1.1 Bewertungsansätze

Bei der Bewertung der Biototypen wurde jeweilige Standardwert angesetzt und gegebenenfalls die in Frage kommenden Korrekturfaktoren angewendet (siehe Plan 17.05-A-01, Plan 17.05-P-01 und Tabelle 2).

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand						



Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
versiegelte Fläche, vorhandene Fahrbahn	1.1	2.363	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Einfahrten Plätze, vorh. Wege	1.1	996	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Gebäude	1.1	670	0	1	0	0
Feldweg	1.5	453	2	1	2	906
Bankette	2.1	747	2	1	2	1.494
Straßenbegleitgrün	2.2	855	3	1	3	2.565
Wegraine	2.3	1.909	3	1	3	5.727
Acker	3.1	38.997	2	1	2	77.994
Grünland	3.2	9.390	4	1	4	37.560
Garten strukturarm	4.1	4.040	2	1	2	8.080
Brache-5J.	5.1	545	4	1	4	2.180
Hecken (Schlehen)	8.1	201	7	1	7	1.407
Baumgruppen	8.2	187	8	1	8	1.496
Einzelbäume (6 Kopfbäume, Fällung)	8.2	104	8	1,4	11,2	1.165
Gesamtwert A		61.457				140.574
B) Zustand nach Durchführung des Vorhabens						
versiegelte Fläche, geplante Fahrbahn	1.1	6.023	0	1	0	0
versiegelte Fläche, geplanter Radweg	1.1	2.239	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Einfahrten Plätze, vorh. Wege	1.1	1.843	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Gebäude	1.1	670	0	1	0	0
Feldweg	1.5	90	2	1	2	180
Bankette	2.1	1.890	2	1	2	3.780
Straßenbegleitgrün **	2.2	4.082	3	1	3	12.246
Wegraine	2.3	830	3	1	3	2.490
Acker	3.1	31.110	2	1	2	62.220
Grünland	3.2	7.638	4	1	4	30.552
Garten strukturarm	4.1	3.994	2	1	2	7.988
Brache-5J. Rest, vorhandene Grasfläche	5.1	462	4	1	4	1.848
Hecke, Erhalt	8.1	45	7	1	7	315
Anpflanzung aus Bäumen und Sträuchern	8.1	399	6	1	7	2.394
Baumgruppen (Erhalt)	8.2	187	8	1	8	1.496
Gesamtwert B		61.412				125.194
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-15.380

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 15.380 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch Abbuchung aus dem vorhandenen Ökokonto „Greve Malet Pass“ der Stadt Emmerich am Rhein. Die Maßnahmen wurden in der Gemarkung Hüthum, Flur 20, Flurstück 63 durchgeführt. Insgesamt liegen noch ausreichend Ökopunkte auf diesem Konto (43.276).



8. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, die Verkehrswege im Bereich zwischen den Ortschaften Vrsasselt und Praest und dem genannten Bereich neu zu planen, teilweise zu verbreitern und umzulegen. Die Planung ist erforderlich, weil im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen zwei schiengleiche Bahnübergänge geschlossen werden und an deren Stelle ein Ersatzbauwerk geschaffen wird.

Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schiengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Vrsasselt. Er betrifft die Flurstücke 43, 44, 53, 74, 75, 78, 82, 113, 156, 159, 160, 167, 178, 911 und 1125 in der Gemarkung Vrsasselt, Flur 3. Die Flächen, die künftig als Verkehrsfläche fungieren sollen, sind derzeit zum Teil bereits vorhandene Wegeparzellen. Die restlichen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Natur-2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsgebiete sowie schutzwürdige Bestandteile im Sinne der Landschaftsplanung sind nicht betroffen. Eine für den Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Prüfung zeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung der oben aufgeführten und verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Dem Straßenneu- bzw. -ausbau stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V3/1 als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) ohne weitere, überlagernde Freiraumfunktionen ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht die Planung einer Verkehrsfläche vor, die im RPD nicht darstellungsrelevant ist. Der RPD steht somit der Planung nicht entgegen.

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018



Der FNP stellt den Bebauungsplanbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Deshalb wird der FNP in einem Parallelverfahren (86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-) nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Dabei wird im Geltungsbereich die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung örtliche Hauptverkehrsstraße geändert.

Die Bedeutung der relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen sowie das Landschaftsbild wurden ermittelt, bewertet und mögliche Beeinträchtigungen diskutiert.

Als Maßnahmen werden festgesetzt:

- Die Mulden und Böschungsbereiche werden mit Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern nach RSM 7.1 eingesät und extensiv gepflegt durch einmalige Mahd pro Jahr (Gestaltungsmaßnahme).
- Zum Schutz der vorhandenen und im Plan 17.05-P-01 gekennzeichneten Bäume sind bei Baumaßnahmen im Bereich der Straßenausbaus Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
- Im zukünftigen Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße werden die gekennzeichneten Flächen mit einer Strauchpflanzung angelegt. In beiden Flächen ist jeweils ein Baum zu pflanzen. (Ausgleichsmaßnahme)
- Zum Schutz von Brutvögeln (auch der nicht planungsrelevanten Arten) und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1. sind Baufeldfreiräumungen sowie eventuell notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 15.380 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch Abbuchung aus den vorhandenen Ökokonto „Greve Malet Pass“ der Stadt Emmenrich am Rhein, auf dem noch ausreichend Ökopunkte liegen (43.276).

Kleve, den 16.06.2023

Michael Baumann-Matthäus



9. Literatur/Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- [2] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- [3] **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- [4] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [5] **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
- [6] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- [7] **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)** In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- [8] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [9] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.



Fachplanungen

- [10] **Landesentwicklungsplan NRW**
- [11] **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
- [12] **Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein**
- [13] **Stadt Emmerich am Rhein (2022):** Begründung zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein –Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-
- [14] **Stadt Emmerich am Rhein (2022):** Begründung zum Bebauungsplan V 3/1 -Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-.

Gutachten/Stellungnahmen

- [15] **Schmitz-Herckenrath, Gregor (2018):** Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren V 3/1 - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße - Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach der 16. BlmSchV, ACCON Köln GmbH, April 2018
- [16] **Stuhm, Mark und Kartsten Strack (2018):** Gutachten bezüglich Verlagerung der Verkehrsströme infolge Schließung der Bahnübergänge in Emmerich-Praest Ergebnisdarstellung, Büro StadtVerkehr Hilden April 2018
- [17] **Sudmann, Stefan R. (2017):** Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Bahnquerung Grüne Straße in Emmerich-Vrasselt, Planungsbüro STERNA, Kranenburg April 2017

Weitere Quellen

- [18] **Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- [19] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [20] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004):** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [21] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [22] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014):** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.



- [23] **MUNLV (2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [24] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [25] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW
- [26] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [27] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005



Cornelius Meyer

46446 Emmerich am Rhein, den 27.03.2023
Reeser Straße 416

Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

vorab per Fax: 02822/ 75-1599

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	03. April 2023
Fb.:	5
Anl.:	 €

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes V 3/1 Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der derzeitigen Offenlage des Entwurfs des o. g. Bebauungsplanes gebe ich folgende ergänzende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich verweise ich auf meine schriftliche Einwendung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 07.06.2017, die ich in der Anlage zur Kenntnisnahme nochmals beifüge.

Aus meiner Sicht ist es immer noch sinnvoller, die Ersatzmaßnahme nicht über die Hueskampstraße laufen zu lassen, sondern hierfür den nördlich davon gelegenen Werraweg zu nutzen.

Ich bitte daher meinen Vortrag aus dem Vorentwurf nochmals zu würdigen und abzuwägen. Den durch den Ausbau entstehenden Flächenverlust halte ich für nicht verhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen

(Cornelius Meyer)

C. Meyer

Cornelius Meyer

46446 Emmerich am Rhein, den 07.06.2017
Reeser Straße 416

An den
Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
- Fachbereich 5/ Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	19. Juni 2017
Fb.:	5
Anl.:	 €

46446 Emmerich am Rhein

Vorentwurf des Bebauungsplans V 3/ 1- Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen, die von der vorgesehenen Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße erheblich beeinträchtigt werden. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke Gemarkung Vrasselt, Flur 3, Flurstücke 53, 160, 167 und 178. Insgesamt würde ich durch die Baumaßnahme 5.251 m² an Fläche verlieren.

Ich lehne die vorgesehene Ersatzmaßnahme grundsätzlich ab. Nach meinem Dafürhalten besteht für die hier vorgesehene Maßnahme keine Erforderlichkeit.

Es wäre vielmehr sinnvoller, die vorgesehene Ersatzmaßnahme nicht über die Hueskampstraße laufen zu lassen, sondern hierfür den nördlich davon gelegenen Werraweg zu nutzen.

Dies ist darin begründet, dass der Werraweg bereits in einem viel größeren Umfang vorasphaltiert ist. Die Hueskampstraße ist letztlich nur ein Wirtschaftsweg, der komplett ausgebaut werden müsste. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Vergleich zur Anpassung des Werraweges unverhältnismäßig höher, da dieser bereits eine vorgefertigte Infrastruktur aufweist.

Die durch die Ersatzmaßnahme angeschlossenen Anwohner an der Grünen Straße können schon jetzt den Bahnweg nutzen, um zu der Bahnüberführung zu gelangen. Diese sind daher nicht zwangsläufig auf den Ausbau der Hueskampstraße angewiesen.

Vielmehr würde die Verlegung der Ersatzmaßnahme auf den Werraweg dazu führen, dass die Anwohner der Grünen Straße durch landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr entlastet werden könnten. Dieser würde zwangsläufig über die geplante Ersatzmaßnahme an der Hueskampstraße durch die Grüne Straße führen. Würde jedoch die von mir vorgesehene Maßnahme am Werraweg umgesetzt, dürften die landwirtschaftlichen Maschinen weniger Bewohner stören und letztlich auch den Landwirten weniger Nachteile bringen, da der Werraweg auch zu den meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hinterland führt.

Sollte meinen Vorschlägen nicht gefolgt werden, trage ich äußerst hilfsweise zu den bisherigen Planungen wie folgt vor:

Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass mir für den Verlust meines Eigentums in einem Umfang von mehr als einem halben Hektar ausreichend Ersatzland beschafft werden muss. Bereits durch weitergehende bauliche Maßnahmen bzw. Planfeststellungsverfahren, die zeitgleich laufen, bin ich außerordentlich beeinträchtigt. So verliere ich weitergehende Eigentumsflächen im Zuge des Betuwe-Ausbaus im Planfeststellungsabschnitt 3.3 und im Rahmen der Deichsanierung in Emmerich-Dornick.

Um einen weitergehenden Flächenverlust in diesem Planungsvorhaben zu vermeiden, sollte dann, sofern die Ersatzmaßnahme nicht über den Werraweg durchgeführt werden kann, die hier vorgesehene Ersatzmaßnahme umgeplant werden. Keineswegs sollte von der Hueskampstraße senkrecht entlang des Auweges geplant werden, da dies mit noch größeren Flächenverlusten meinerseits einhergeht. Ich würde insofern vorschlagen, dass von der Hueskampstraße aus in einer geraden Linie zur Grünen Straße geplant werden sollte, so dass lediglich die Grundstücke Gemarkung Vrssett, Flur 3, Flurstücke 162 und 113 beeinträchtigt wären. Dies würde insofern auch die auf dem Grundstück Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 1125 entstehende Ausbuchtung vermeiden. Zwar wäre ich insofern durch die Inanspruchnahme des Flurstückes 162 ebenfalls beeinträchtigt, da dies mein Eigentum ist, jedoch weit weniger als bei der Planung entlang des Auweges.

Durch die zurzeit vorgesehene Planung der Ersatzmaßnahme wird das in meinem Eigentum befindliche Grundstück Gemarkung Vrssett, Flur 3, Flurstück 53 zerschnitten. Dies führt dazu, dass ein restliches Teilstück von ca. 800 m² an Ackerland übrig bleibt, welches im Nachhinein nicht mehr bewirtschaftbar sein wird. Kein landwirtschaftlicher Pächter wird ein solches Teilstück rentabel bewirtschaften können bzw. Interesse an einer Bewirtschaftung haben, so dass dies mit einem vollkommenen Wertverlust für mich verbunden ist.

Diesbezüglich hatte ich bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Betuwe-Linie im Planfeststellungsabschnitt 3.3 als Einwendung vorgebracht, dass die neben dem neuen Gleis durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatz-

maßnahmen, die ebenfalls meine Flächen betreffen, besser auf diesem entstehenden und nicht mehr rentabel zu bewirtschaftenden Teilstück vorgenommen werden sollten. Im Rahmen des Deckblattverfahrens zum Planfeststellungsabschnitt 3.3 hat die Vorhabenträgerin DB Netz AG dies an besagter Stelle zwar abgelehnt, die genannte Flächenalternative aber grundsätzlich als Standort für Kompensationsflächen nicht infrage gestellt. Insofern könnte dies für mich eine Möglichkeit darstellen, die Restfläche doch noch sinnvoll verwerten zu können, weshalb ich mir Ihre Unterstützung bei der Nutzung dieses übrig bleibenden Teilstückes als Kompensation für den Ausbau der DB Netz AG wünsche.

Mit freundlichen Grüßen


(Cornelius Meyer)

46446 Emmerich am Rhein, den 27.03.2023

Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

vorab per Fax: 02822/ 75-1599

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	03. April 2023
Fb.:	5
Anl.	 €

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes V 3/1 Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der derzeitigen Offenlage des Entwurfs des o. g. Bebauungsplanes gebe ich folgende ergänzende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich verweise ich auf meine schriftliche Einwendung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 07.06.2017, die ich in der Anlage zur Kenntnisnahme nochmals beifüge.

Aus meiner Sicht ist es immer noch sinnvoller, die Ersatzmaßnahme nicht über die Hueskampstraße laufen zu lassen, sondern hierfür den nördlich davon gelegenen Werraweg zu nutzen.

Ich bitte daher meinen Vortrag aus dem Vorentwurf nochmals zu würdigen und abzuwägen. Den durch den Ausbau entstehenden Flächenverlust halte ich für nicht verhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

46446 Emmerich am Rhein, den 07.06.2017

An den
Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
- Fachbereich 5/ Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	19. Juni 2017
Fb.:	5
Anl.:	 €

46446 Emmerich am Rhein

Vorentwurf des Bebauungsplans V 3/ 1- Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen, die von der vorgesehenen Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße erheblich beeinträchtigt werden. [REDACTED]

[REDACTED] Insgesamt würde ich durch die Baumaßnahme 5.251 m² an Fläche verlieren.

Ich lehne die vorgesehene Ersatzmaßnahme grundsätzlich ab. Nach meinem Dafürhalten besteht für die hier vorgesehene Maßnahme keine Erforderlichkeit.

Es wäre vielmehr sinnvoller, die vorgesehene Ersatzmaßnahme nicht über die Hueskampstraße laufen zu lassen, sondern hierfür den nördlich davon gelegenen Werraweg zu nutzen.

Dies ist darin begründet, dass der Werraweg bereits in einem viel größeren Umfang vorasphaltiert ist. Die Hueskampstraße ist letztlich nur ein Wirtschaftsweg, der komplett ausgebaut werden müsste. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Vergleich zur Anpassung des Werraweges unverhältnismäßig höher, da dieser bereits eine vorgefertigte Infrastruktur aufweist.

Die durch die Ersatzmaßnahme angeschlossenen Anwohner an der Grünen Straße können schon jetzt den Bahnweg nutzen, um zu der Bahnüberführung zu gelangen. Diese sind daher nicht zwangsläufig auf den Ausbau der Hueskampstraße angewiesen.

Vielmehr würde die Verlegung der Ersatzmaßnahme auf den Werraweg dazu führen, dass die Anwohner der Grünen Straße durch landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr entlastet werden könnten. Dieser würde zwangsläufig über die geplante Ersatzmaßnahme an der Hueskampstraße durch die Grüne Straße führen. Würde jedoch die von mir vorgesehene Maßnahme am Werraweg umgesetzt, dürften die landwirtschaftlichen Maschinen weniger Bewohner stören und letztlich auch den Landwirten weniger Nachteile bringen, da der Werraweg auch zu den meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Hinterland führt.

Sollte meinen Vorschlägen nicht gefolgt werden, trage ich äußerst hilfsweise zu den bisherigen Planungen wie folgt vor:

Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass mir für den Verlust meines Eigentums in einem Umfang von mehr als einem halben Hektar ausreichend Ersatzland beschafft werden muss. Bereits durch weitergehende bauliche Maßnahmen bzw. Planfeststellungsverfahren, die zeitgleich laufen, bin ich außerordentlich beeinträchtigt. So verliere ich weitergehende Eigentumsflächen im Zuge des Betuwe-Ausbaus im Planfeststellungsabschnitt 3.3 und im Rahmen der Deichsanierung in Emmerich-Dornick.

Um einen weitergehenden Flächenverlust in diesem Planungsvorhaben zu vermeiden, sollte dann, sofern die Ersatzmaßnahme nicht über den Werraweg durchgeführt werden kann, die hier vorgesehene Ersatzmaßnahme umgeplant werden. Keineswegs sollte von der Hueskampstraße senkrecht entlang des Auweges geplant werden, da dies mit noch größeren Flächenverlusten meinerseits einhergeht. Ich würde insofern vorschlagen, dass von der Hueskampstraße aus in einer geraden Linie zur Grünen Straße geplant werden sollte, so dass lediglich die Grundstücke Gemarkung Vrsasselt, Flur 3, Flurstücke 162 und 113 beeinträchtigt wären. Dies würde insofern auch die auf dem Grundstück Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 1125 entstehende Ausbuchtung vermeiden. Zwar wäre ich insofern durch die Inanspruchnahme des [REDACTED] ebenfalls beeinträchtigt, da dies mein Eigentum ist, jedoch weit weniger als bei der Planung entlang des Auweges.

Durch die zurzeit vorgesehene Planung der Ersatzmaßnahme wird das in meinem Eigentum befindliche Grundstück Gemarkung [REDACTED] zerschnitten. Dies führt dazu, dass ein restliches Teilstück von ca. 800 m² an Ackerland übrig bleibt, welches im Nachhinein nicht mehr bewirtschaftbar sein wird. Kein landwirtschaftlicher Pächter wird ein solches Teilstück rentabel bewirtschaften können bzw. Interesse an einer Bewirtschaftung haben, so dass dies mit einem vollkommenen Wertverlust für mich verbunden ist.

Diesbezüglich hatte ich bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Betuwe-Linie im Planfeststellungsabschnitt 3.3 als Einwendung vorgebracht, dass die neben dem neuen Gleis durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatz-

maßnahmen, die ebenfalls meine Flächen betreffen, besser auf diesem entstehenden und nicht mehr rentabel zu bewirtschaftenden Teilstück vorgenommen werden sollten. Im Rahmen des Deckblattverfahrens zum Planfeststellungsabschnitt 3.3 hat die Vorhabenträgerin DB Netz AG dies an besagter Stelle zwar abgelehnt, die genannte Flächenalternative aber grundsätzlich als Standort für Kompensationsflächen nicht infrage gestellt. Insofern könnte dies für mich eine Möglichkeit darstellen, die Restfläche doch noch sinnvoll verwerten zu können, weshalb ich mir Ihre Unterstützung bei der Nutzung dieses übrig bleibenden Teilstückes als Kompensation für den Ausbau der DB Netz AG wünsche.

Mit freundlichen Grüßen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

mailto: Ann-Cathrin.Lasee@stadt-emmerich.de

Datum: 05.04.2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
[kirsten.zimmerhofer@](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. V 3/1 Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße und 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 07.03.2023/08.03.2023, Az: FB 5

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler be-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



finden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Datum: 05.04.2023

Seite 2 von 5

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich ggf. weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen kann ergänzend erfolgen.



Ich weise darauf hin, dass in der vorliegenden Planzeichnung des B-Plans das Risikogebiet unter „Hinweise“ geführt wird. Ich bitte freundlich um Korrektur in „nachrichtliche Übernahme“.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.

Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin.

Der aktuelle Planentwurf setzt sich noch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz auseinander.

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Datum: 05.04.2023

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z

Seite 4 von 5

- Aktenzeichen:
53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z

[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#)



und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Datum: 05.04.2023

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-KLE-EMM-59-
64+65/2023-Z



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Emmerich am Rhein
Frau Ann-Cathrin Lasee
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

Ann-Cathrin.Lasee@stadt-emmerich.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln

www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Paula Mölders
0221 / 141 - 29770

Paula.Moelders@deutschebahn.com

Allgemeine Mail - Adresse
DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com

TÖB-NW-23-153593
16.03.2023

Bauleitplanverfahren zum B-Plan V3/1 und zur 86. FNP-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lasee ,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.

Die dargestellte veränderte Wegführung im Bereich des bestehenden Bahnübergangs Grüne Straße in Emmerich resultiert aus der hier vorgesehenen Auflösung des Bestandsbahnübergangs. Diese Bahnübergangsbeseitigung ist eine Maßnahme des Projektes ABS 46/2 Emmerich - Oberhausen und ist inkl. der Darstellung der hier vorliegenden Planung der Straßenführung (informativ) Teil der beim Eisenbahn-Bundesamt eingereichten Planfeststellungsunterlagen.

- Die im FNP dargestellte Planung wurde im Vorfeld mit dem Projekt abgestimmt. Es liegen dementsprechend keine Überschneidungen mit der Planung des 3-gleisigen Ausbaus der Strecke Emmerich-Oberhausen vor, sodass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn keine erweiterten Anforderungen gegen die DB Netz AG insbesondere in Bezug auf Immissionsschutz entstehen.

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzert

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





2/2

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Dennis
Trobisch

Digital unterschrieben von
Dennis Trobisch
Datum: 2023.03.16
18:47:18 +01'00'

i.A. Paula
Mölders

Digital unterschrieben
von Paula Mölders
Datum: 2023.03.16
14:59:13 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5
Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsstelle:

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3

☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30

E-Mail: info@dv-bl.de • <http://www.dv-bl.de>

Auskunft erteilt:

Herr Müggenborg

Durchwahl: 02822/9339-12

E-Mail: nikolai.mueggenborg@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen und Tag:

vorab per E-Mail: Ann-Cathrin.Lasee@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 18.04.2023

STELLUNGNAHME

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB- Bauleitplanverfahren zum B-Plan V3/1 und zur 86. FNP-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der mir vorliegenden Planunterlagen ist hier mein Bezirk Emmerich Süd mit Vras-selt, Dornick, Praest betroffen.

Gegen das o.g. Vorhaben hat der Deichverband grundsätzlich keine Bedenken.

Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass die geplante Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße unmittelbar die Gewässer W 3, W 3.2, W 3.3 betrifft.

Die zukünftige ungehinderte Zugänglichkeit der Verbandsgewässer muss weiterhin sichergestellt werden. Bei Entwässerungsgräben zwischen der Bahnstrecke und zukünftigen möglichen Ersatzbauten müssen diese ebenfalls zur Gewässerunterhaltung maschinell erreichbar bleiben.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Müggenborg

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas

BIC: WELADED1EMR

IBAN: DE86 3245 0000 0000 2803 96

Volksbank Emmerich-Rees eG

BIC: GENODED1EMR

IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18

Sprechzeiten: Mo.-Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Mo.-Do. 14:00 bis 16:00 Uhr; darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminabsprache



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
z. H. Ann-Cathrin Lasee,
Geistmarkt 1,

46446 Emmerich am Rhein

Klaus Syberg | West – Duisburg

02821/580104 | klaus.syberg@telekom.de

10.3.2023 | BBPL V3/1 vom 07.03.2023 | **Stadt Emmerich am Rhein Öffentliche Auslegung**

**Bebauungsplan Ersatzmaßnahme BÜ BBPL V3/1 Grüne Str. in Emmerich am Rhein siehe hierzu auch
86. Änderung FNP | West13_2023_34403**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf vorhandener Trassen vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können.

Wir bitten deshalb, Fallvarianten so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können.

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 6 Monaten.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Freundliche Grüße

i. A.

Andreas Schimke

 Digital unterschrieben von
Andreas Schimke
Datum: 2023.03.10
08:35:02 +01'00'

i.A.

Klaus Syberg

 Digital unterschrieben von
Klaus Syberg
Datum: 2023.03.10
08:07:58 +01'00'



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		
TI NL	West				
PTI	Duisburg				
ONB	Emmerich				
Bemerkung:	AsB	8			
	VsB				
	Name	(PTI 13) Syberg, Klaus #Ko			Sicht
	Datum	09.03.2023			Lageplan
					Maßstab
					1:1000
					Blatt
					1



**230309_Stellungnahme zum B-Plan V3/1 inkl. 86. FNP-Änderung -
Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße in Emmerich am Rhein**

RZ NDRH Liegenschaften

An: Ann-Cathrin.Lasee@stadt-em
merich.de

09.03.2023 11:51

Gesendet von: **"Hornung, Andrea"**
<andrea.hornung@westnetz.de>

Kopie: "RZ NDRH Liegenschaften"

Sehr geehrte Frau Lasee,

wir arbeiten im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH und bedanken uns für die Beteiligung an den o. g. Verfahren.

Im Geltungsbereich der o. g. Verfahren befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Westnetz GmbH.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass sich im Bereich Bahnweg ein Fernmeldekabel befindet, welches auch weiterhin benötigt wird und daher durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden darf.

Vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft eingeholt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.

Folglich bestehen seitens der Westnetz GmbH unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andrea Hornung

Westnetz GmbH

Regionaltechnik und Produktmanagement

Regionalzentrum Niederrhein

Netzplanung (DRW-D-DP)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

T intern 786-2952

T extern +49(0)281 201-2952

Mobil: +49(0)1525 2135621

mailto:andrea.hornung@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872

GELSENWASSER Energienetze GmbH
In der Beckuhl 4 · 46569 Hünxe

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	15. März 2023
Fb.:	
Anl.:	 €

Ihr Zeichen: FB 5
Ihre Nachricht vom: 08.03.2023
Unser Zeichen: BNT-Ko/Rem

Name: Carsten Konold
Telefon: 02858 909-743
Telefax: 02858 909-702
E-Mail: bn@gw-energienetze.de

Datum: 09.03.2023

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes V 3/1 - Ersatzmaßnahme BÜ
Grüne Straße
hier: Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

Gelsenwasser Energienetze GmbH



GELSENWASSER Energienetze GmbH

Betriebsdirektion Niederrhein
In der Beckuhl 4
46569 Hünxe
Fon: +49 2858 909-00
Fax: +49 2858 909-797
info@gw-energienetze.de
www.gw-energienetze.de

Sitz der Gesellschaft:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen, HRB 8796
USt-IdNr.: DE 251719835
Gläubiger-ID:
DE52 1100 0000 0341 47

Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE14 4204 0040 0434 5013 00
BIC: COBADEFF

Geschäftsführer:
Thilo Augustin
Christian Creutzburg

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

17. April 2023

Fb.:

Anl. €

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Frau Ann-Cathrin Lasee
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-610-00034-2023-
Datum: 13.04.2023

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier:
Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes V 3/1 - Ersatzmaßnahme BÜ
Grüne Straße -
Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Bericht vom 08.03.2023; Az.: FB 5

Sehr geehrte Frau Lasee,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Auf die Erneuerung bzw. Aktualisierung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vom April 2017) wurde verzichtet, da mir das betroffene Gebiet bekannt ist und keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigelegt.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Lieferanschrift

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten

montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas

IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld

IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln

IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Zur hinreichenden Bestimmtheit der als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Gehölzpflanzungen ist jedoch die Auflistung der zu verwendenden Pflanzenarten mit Angaben zum Umfang und zur Qualität der Pflanzung auf der Planurkunde erforderlich (Anzahl, Gehölzqualitäten, Pflanzabstände, Höhenstaffelung). Dies gilt ebenso für die Anpflanzung der Einzelbäume. Zudem ist die zeichnerische Darstellung und textliche Festsetzung der Flächen bzw. Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25 erforderlich.

Als Bestandteil der Kompensationsverpflichtung ist auch die Inanspruchnahme eines Ökokontos durch die konkrete Benennung des Kontos sowie der Summe der erforderlichen Punkte auf der Planurkunde als Hinweis zu dokumentieren.

Für die Überprüfung und Aktualisierung des Kontostandes des genannten Ökokontos bitte ich um eine Benachrichtigung über die Ausbuchung in Form einer Gesamtaufstellung.

Abschließend möchte ich noch auf zwei erforderliche Korrekturen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz hinweisen (Kap. 7.1.1, Tabelle 2 B) Zustand nach Durchführung der Planung):

Der Planwert für neue Gehölzpflanzungen (Code 8.2) ist mit 6 Punkten zu bewerten.

Die zu erhaltene Baumgruppe ist im Flächenwert der Tabelle A anzugleichen.

Der Gesamtwert der Bilanz und der damit verbundenen erforderlichen Ausbuchung aus dem Ökokonto ist entsprechend anzupassen.

Als Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht ausreichend sichergestellt.

In Kap. 4.2 des Umweltberichts wird dargestellt, dass verschiedene Maßnahmen, die besondere Anforderungen an die Organisation des Bauablaufs und die Bauausführung stellen, notwendig sind, um den Eingriff zu minimieren. Inhaltlich bestehen dagegen keine Bedenken, jedoch ist nicht nachvollziehbar, wie die an der Bauausführung Beteiligten dazu verbindlich verpflichtet werden. Eine rechtliche Vorschrift für konkrete Maßnahmen besteht nicht, die „Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften“ ist somit nicht ausreichend.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann aber ohne verbindliche Regelungen, die mit der ausführenden Baufirma zu treffen sind, nicht sichergestellt werden.

Es ist darzustellen, wie die tatsächliche Umsetzung bodenschonenden Bauens erreicht wird.

Denkbar wäre z.B. die verpflichtende Aufstellung eines Bodenschutzkonzepts mit anschließender bodenkundlicher Baubegleitung.

Zum Kapitel 7 „Abfälle“ im Umweltbericht ist anzumerken, dass durch den baubedingten Aushub von Oberboden durchaus Abfall entsteht. Die Verwertung dieses Abfalls „Oberboden“ kann – wenn eine Aufbringung auf andere Flächen erfolgt – ebenso zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Somit hat die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auch für den Bodenschutz eine besondere Bedeutung.

Um dies sicherzustellen, ist der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde (siehe auch § 2a Abs. 3 Landesabfallgesetz) vor Baubeginn darzulegen, wo und wie der beim Bau anfallende Bodenaushub verwertet wird.

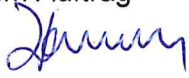
Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straßen und Schienenwege) gilt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliegt dem Träger der Baulast und nicht der Unteren Immissionsschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', is written over the text 'Im Auftrag'.

Bonnen

Protokoll einer Artenschutzprüfung C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister	
AZ: 6.1/6.3-610-00034-2023	Lage:
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes V 3/1 - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße - Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
Fachbeitrag zur ASP I vom: 19.04.2017	Bearbeitet von: Büro Sterna, Kranenburg, Stefan R. Sudmann
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dr. Chrobok am: 04.04.2023	
Entscheidungsvorschlag:	
☒ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)	
Hinweise: Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.	

Unterschrift i.A. Dr. Chrobok

04.04.23





BPL V 3/1 u. 86 .Ä. FNP Emmerich Praest Ersatzmaßnahme Grüne Straße

Ludger.Igel An: ann-cathrin.lasee, ann-cathrin.lasee

20.03.2023 08:10

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
Die Anbindung der Broichstraße an die L 7 wird im Zuge der Planfeststellung BETUWE PFA 3.3 Emmerich-Praest abgestimmt.
Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –
Geistermarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

24.03.2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-03.2V3/1 Hut
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet iHoheit
Telefon 0281 33832-19
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes V3/1 –Ersatzmaßnahme BÜ Grüne
Straße-
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihre E-Mail vom 08.03.2023
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Beden-
ken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hutmacher



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

ann-cathrin.lasee@stadt-emmerich.de

Stadt Emmerich am Rhein
-FB 5 Stadtentwicklung-
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

Abt.: Datenschutz/ Recht/ Versicherungen
Bearb.: Marianne Senf
Tel./ Fax: 02822-604-117/ 187
senfm@egd-mbh.de

Bei Störung

Gas: 0800 604-0001
Allgemein: 0800 604-0002

Datum: 11.04.2023

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes V 3/1 – Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -

Sehr geehrte Frau Lasee,
sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit nehmen wir zum Bauleitplanverfahren V3/1 – Ersatzmaßnahme
BÜ Grüne Straße – wie folgt Stellung:

Die Stadtwerke Emmerich GmbH planen auf der Stecke Broichstraße – Hueskamp-
straße – Auweg – Grüne Straße die Neuverlegung einer Wassertransportleitung DN 200
(Verbindung Emmerich–Vrasselt).

Die Baumaßnahmen sind zu koordinieren.

Auf dem Grundstück bzw. Areal des Bauleitplanverfahrens befinden sich Versorgungs-
leitungen der Stadtwerke Emmerich GmbH. Veränderungen des Geländenniveaus durch
Geländemodellierung (Aufschüttungen oder Abtragungen) führen zur Veränderung der
Leistungsdeckung und können den Leitungsbestand gefährden. Diese Maßnahmen sind
mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzustimmen.

Vor Beginn der Planung von Baumstandorten ist der vorhandene oder geplante Lei-
tungsbestand zu erheben und zu berücksichtigen. Das Pflanzen von Bäumen über vor-
handene Versorgungsleitungen ist unzulässig. Zum Schutz von Bäumen und Leitungen
ist ein Abstand von min. 2,5 m (Rohraußenkante zur Stammachse) einzuhalten (DVGW
GW 125).

Vor Beginn der Bauausführung ist der Antragsteller verpflichtet sich über das Vorhan-
densein von Versorgungsanlagen zu erkundigen, um ggf. erforderliche

Gut versorgt.

Schutzvorkehrungen, Mindest- bzw. Sicherheitsabstände und Auflagen zum Schutz der Versorgungsanlagen einzuhalten.

Das Errichten von stationären Verkehrs- oder Schutzeinrichtungen sowie Verkehrszeichen auf bestehenden Versorgungsleitungen ist unzulässig. Diese Maßnahmen sind mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH


ppa. Mies
i.A. Senf

Gut versorgt.

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 – z. Hd. Frau Lasee
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822 / 9256-0
Telefax: 02822 / 9256-49
Internet: www.twe-emmerich.de

Es schreibt Ihnen: Karl-W. Krebbing
Zimmer: 17
Durchwahl: 16
E-Mail: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 30.03.2023

Bebauungsplan V 3/1 – Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße

Sehr geehrte Frau Lasee,

Ihr Schreiben vom 08.03.2023 liegt mir zur Beantwortung vor.

Es wird mitgeteilt, dass unsererseits keine Anregungen und Bedenken bezüglich des Vorhabens bestehen.

Freundliche Grüße

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH



Karl-W. Krebbing
Technischer Leiter

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

Amtsgericht Kleve, HRB-Nr. 3504
Steuernummer: 116/5704/3080
USt-IdNr.: DE237212213
Gläubiger-ID: DE3673000000034144

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Mark Antoni
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:
Botho Brouwer
Vorsitzender

Bankverbindung:
Sparkasse Emmerich-Rees
IBAN: DE8035850000000313312
BIC: WELADED1EMR



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
Ann-Cathrin Lasee
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	Bebauungsplan V3/1
Ihre Nachricht	
Unsere Zeichen	20230403_0004_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 12.04.2023

Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung
Hueskampstraße (46446) 16, Emmerich am Rhein
Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Bez.:

Eing.: 13. April 2023

Fb.: 5

Anl. €

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden keine vorhandenen Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.
Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich - Elten bis Kempen - St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt. Gasfernleitungen und Anlagen der NETG sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:
TG_20230403_0004_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
TG_20230403_0004_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf



Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360
UST.-IdNr. DE 119497635

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen



Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechnete Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) ENWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalles.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	Ann-Cathrin Lasee
Ihre Nachricht	07.03.2023
Unsere Zeichen	20230403_0008_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 12.04.2023

Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung
86. FNP-Änderung - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße -

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	13. April 2023
Fb.:	
Anl.:	 €

Betroffene Leitungen:

- *200 003 000, Hüthum - Empel - Anholt, Blatt 30 - 32
Schutzstreifenbreite: 4,0 m
- *200 031 000, Hüthum - Praest - Bocholt, Blatt 29 + 30
Schutzstreifenbreite: 6,0 m
- *015 021 000, Wesel - Bienen (stillgelegt)

sowie die geplanten Umlegungstrassen der LNr. 200/3 und 200/31

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der 86. Änderung des Flächennutzungsplans verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind die Leitungen ebenfalls vom Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen „Planfeststellungsabschnitt 3.3 Praest“ betroffen. In dem Verfahren sind die abgestimmten Umlegungstrassen unserer Leitungen enthalten.

Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Die parallel zueinander verlaufenden Gasfernleitungen 200 003 000 und 200 031 000 sowie die geplanten Leitungstrassen sind bereits in Ihrem Flächennutzungsplan als eine Einzelleitung dargestellt. Wir bitten Sie die Darstellung entsprechend anzupassen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Planung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:

TG_20230403_0008_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
TG_20230403_0008_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf
TG_20230403_0008_V01_TG-Hochspannungsbeeinflussung.pdf
TG_20230403_0008_V01_TG-Schutzanweisungen.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-003-000_030.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-003-000_031.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-003-000_032.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-031-000_029.pdf
TG_20230403_0008_V01_200-031-000_030.pdf
TG_20230403_0008_V01_Thyssengas-Merkblatt-60-6-P-011216.pdf



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635